

1. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Torgelow um den OT Holländerei Begründung



Stand:

Juli 2019

Auftraggeber:

Stadt Torgelow
Die Bürgermeisterin
Bahnhofstraße 2
17358 Torgelow

Planverfasser:

Gudrun Trautmann
Architektin für Stadtplanung
Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 5824051
Fax: 0395 5824051
E-Mail: GT.Stadtplanung@gmx.de

Umweltbericht:

Kerstin Manthey-Kunhart
Kunhart Freiraumplanung
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 4225110
E-Mail: kunhart@gmx.net

Inhaltsverzeichnis

Ergänzung des Flächennutzungsplans Torgelow um den OT Holländerei	1
I. Begründung	6
1. Rahmenbedingungen.....	6
1.1 Anlass und Ziel der Planung	6
1.2 Rechts- und Verfahrensgrundlagen.....	6
1.3 Verfahrensablauf	7
2. Ziele der Raumordnung	9
3. Rahmenbedingungen.....	13
3.1 Geografie	14
3.2 Geschichte.....	14
3.3 Bevölkerung	16
3.4 Umweltbelange.....	17
3.4.1 Naturschutz	17
3.4.2 Gewässer	17
4. Städtebauliche Planung.....	18
4.1 Wohnbauflächen	20
4.2 Gemischte Bauflächen.....	23
4.3 Gemeinbedarfsflächen und -einrichtungen.....	23
4.4 Verkehr.....	24
4.4.1 Straßenverkehr.....	24
4.4.2 Schienenverkehr.....	24
4.4.3 Rad- und Wanderwege.....	24
4.5 Ver- und Entsorgung.....	24
4.5.1 Elektrizität.....	24
4.5.2 Gas.....	25
4.5.3 Trinkwasser	25
4.5.3 Abwasser.....	25
4.5.3 Abfall	25
4.5.4 Richtfunk	25
4.6 Grünflächen.....	25
4.6.1 Dauerkleingärten	26
4.6.2 Friedhof	26
4.7 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	26
4.8 Landwirtschaft und Wald.....	26
4.8.1 Landwirtschaft	26
4.8.2 Wald	26
4.9 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Umwelt	26

5.	Kennzeichnungen	30
6.	Nachrichtliche Übernahme	30
6.1	Internationale Schutzgebiete – Gebiete des Natur- und Landschaftsschutzes	30
6.2	Nationale Schutzgebiete – Gebiete des Natur- und Landschaftsschutzes .	31
6.3	Eisenbahn	31
6.4	Uferbereich	31
6.5	Bodendenkmale	32
6.6	Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.....	32
7.	Hinweise	33
7.1	Denkmalschutz.....	33
7.2	Wasserwirtschaft.....	33
7.3	Festpunkte.....	34
7.4	Munitionsfunde	35
7.5	Bundeswehr.....	35
7.6	Deutsche Bahn	35
7.7	Straßenverkehrsamt.....	36
7.8	Kreisstraßenmeisterei.....	36
7.9	Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde	37
7.10	Untere Wasserbehörde	37
7.11	Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau und Naturschutz, SG Hoch- und Tiefbau, SB Tiefbau	38
7.12	E.DIS Netz GmbH.....	39
7.13	Telekom Deutschland GmbH.....	39
7.14	Richtfunk	39
7.15	REMONDIS Vorpommern GmbH	39
8.	Flächenbilanz	40
II.	Umweltbericht.....	40
1.	Einleitung.....	40
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des FNP.....	42
1.1.1	Projektbeschreibung	42
1.1.2	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen der Vorhaben.....	43
1.1.3	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	44
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	44
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	48

2.1	Bestandsaufnahme	48
2.1.1	Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	48
2.2.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	61
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrißbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen.	61
2.2.1	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen.....	61
2.2.2	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	62
2.2.3	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.....	62
2.2.4	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe	62
2.2.5	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben.....	62
2.2.6	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel.....	62
2.2.7	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe	63
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	63
2.3.1	Minimierungsmaßnahmen	63
2.3.2	Kompensationsmaßnahmen	63
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	64
3.	Zusätzliche Angaben	64
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	64
3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	64
3.3	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB.....	65
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	65
3.5	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	65

I. Begründung

1. Rahmenbedingungen

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Torgelow hat einen Flächennutzungsplan, der seit dem 24.08.1995 wirksam ist. Dieser umfasst den am 25.05.2014 eingemeindeten Ortsteil Holländerei nicht. Es ist durch die Stadt Torgelow beabsichtigt, den Flächennutzungsplan um den Ortsteil zu ergänzen.

Gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Als vorbereitende Bauleitplanung hinsichtlich der verschiedenen Arten der Nutzung des Gemeindegebietes können in ihm insbesondere dargestellt werden:

- die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen),
- die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs,
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge,
- Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserentsorgung,
- Grünflächen,
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- Wasserflächen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind,
- Flächen für die Landwirtschaft sowie Waldflächen,
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

In Torgelow wird durch eine zielgerichtete Stadtentwicklung der Verbrauch der natürlichen Ressourcen auf ein dem Nachhaltigkeitsgrundsatz verpflichtendes Maß beschränkt. Dies bedeutet, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleistet, die soziale Gerechtigkeit gestärkt und die ökologischen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen auch für kommende Generationen erhalten und verbessert werden. Dazu ist es erforderlich, wirtschaftliche, soziale und ökologische Interessen im Planungsprozess gegeneinander und untereinander abzuwägen.

1.2 Rechts- und Verfahrensgrundlagen

Die Bauleitplanung basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.

58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,
- durch Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) geändert,
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist.

1.3 Verfahrensablauf

Der Flächennutzungsplan der Stadt Torgelow ohne den OT Holländerei wurde am 01.07.2010 mit der 1. und 2. Änderung neu bekanntgemacht. Der Flächennutzungsplan ist seit dem 24.08.1995 in Kraft. Die 5. Änderung ist mit Ablauf des 15.06.2017 wirksam geworden.

Für die Ergänzung des Flächennutzungsplans Torgelow um den Ortsteil Holländerei wurden FFH-Vorprüfungen für das SPA-Gebiet DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ und das FFH-Gebiet DE 2350-303 „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“ erstellt.

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Stadt Torgelow hat in ihrer Sitzung am 17.05.2017 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes um den Ortsteil Holländerei einzuleiten. Der Beschluss ist durch Veröffentlichung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 07/2017 am 13.07.2017 bekannt gemacht worden.

Landesplanerische Stellungnahme

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde mit Schreiben vom 06.07.2017 gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt. Mit Schreiben vom 05.07.2017 wurden die Ziele der Raumordnung mitgeteilt. Mit Schreiben vom 31.05.2018 wurde bestätigt, dass der Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Torgelow um den Ortsteil Holländerei die Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden und die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgten mit Schreiben vom 06.07.2017. Bis zum 02.11.2017 äußerten sich 24 Träger öffentlicher Belange; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig vom 21.07.2017 bis zum 22.08.2017 in Form einer Auslegung des Vorentwurfs informiert. Zusätzlich erfolgte die Beteiligung auch auf der Internetseite der Stadt Torgelow.

1. Ergänzung des Flächennutzungsplans um den OT Holländerei

Die Auslegung wurde am 13.07.2017 im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 07/2017 ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Stadt Torgelow. Während der Auslegung äußerten sich 2 Bürger zur Planung.

Überarbeitung des Vorentwurfs

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Der Vorentwurf wurde überarbeitet und weitere Wohnbauflächen und Mischbauflächen ausgewiesen.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Stadt Torgelow hat in ihrer Sitzung am 07.03.2018 den Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes um den Ortsteil Holländerei beschlossen und zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes um den Ortsteil Holländerei, die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben im Amt Torgelow-Ferdinandshof in der Zeit vom 27.04.2018 bis zum 11.06.2018 öffentlich ausgelegen. Zusätzlich waren die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Torgelow eingestellt.

Die öffentliche Auslegung wurde am 19.04.2018 im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr.04/2018 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte ebenso auf der Internetseite. Es gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.04.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Bis zum 13.07.2018 gingen 11 Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung ein.

Überarbeitung des Entwurfs

Die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen. In der Folge wurde der Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Torgelow um den Ortsteil Holländerei in folgendem Punkt geändert: die Erweiterung der Baufläche im Süden von Herrnkamp (0,8 ha) entfällt. Neu hinzugekommen ist eine Erweiterung der Baufläche um 0,2 ha im Südosten von Jungfernbeck. Der geänderte Entwurf mit Stand August 2018 wurde von der Stadtvertretung der Stadt Torgelow am 26.09.2018 gebilligt und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur erneuten Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt. Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt wurden, wurde bestimmt, dass der Auslegungszeitraum von einem Monat nicht verlängert wird und Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes um den Ortsteil Holländerei Stand August 2018, die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben im Amt Torgelow-Ferdinandshof in der Zeit vom 26.10.2018 bis zum 26.11.2018 erneut öffentlich ausgelegen. Zusätzlich waren die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Torgelow eingestellt.

Die öffentliche Auslegung wurde am 18.10.2018 im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 10/2018 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte ebenso auf der Internetseite. Es gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erneut mit Schreiben vom 04.10.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Bis zum 13.12.2019 äußerten sich 5 Träger. Die Stellungnahmen wurden in die weitere Abwägung einbezogen.

Abwägungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Stadt Torgelow hat in ihrer Sitzung am 06.03.2019 die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Änderung des Landschaftsschutzgebietes

Die 27. Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“ zur Herauslösung der Ortslage Torgelow-Holländerei wurde am 13.06.2019 auf der Homepage des Landkreises Vorpommern-Greifswald veröffentlicht und ist somit in Kraft.

Feststellungsbeschluss

In der Sitzung am 25.09.2019 hat die Stadtvertretung der Stadt Torgelow den Feststellungsbeschluss der Ergänzung des Flächennutzungsplanes um den Ortsteil Holländerei gefasst. Die Begründung wurde gebilligt.

Genehmigung

Die Genehmigung der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes um den Ortsteil Holländerei durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am 17.04.2020 mit einer Auflage und Hinweisen erteilt.

2. Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V)

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V gehört die Stadt Torgelow zum Mittelbereich von Ueckermünde und liegt in einem Ländlichen Gestaltungsraum. Die Stadt Torgelow ist ein Standort für die Ansiedlung klassischer Industrie- und Gewerbeunternehmen. Im Osten der Stadt befindet sich eine große militärische Anlage (Truppenübungsplatz und 2 Kasernen).

Der Ortsteil Holländerei liegt in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus und zu großen Teilen in einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP Vorpommern)

Die Stadt Torgelow zählt zum ländlichen Raum mit günstiger wirtschaftlicher Basis. Im regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern heißt es unter 3.1.1 Ländliche Räume:

„(1) Die ländlichen Räume sind bei Förderung der gleichwertigen Lebensverhältnisse als Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Naturraum zu sichern und weiter zu entwickeln.“

Torgelow gehört zu den Tourismusentwicklungsräumen. Unter 3.1.3 Tourismusräume wird ausgeführt:

„(6) Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden....“

(10) Das kulturelle und kulturhistorische Potenzial der Region ist gezielt für die Entwicklung des Kultur- und Städtetourismus und die Gestaltung der Kulturlandschaft zu nutzen.“

Teile der Stadt Torgelow wurde als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Hierzu steht unter 3.1.4 Landwirtschaftsräume:

- „(1) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ... soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.
- (2) Im konventionellen Landbau und in der landwirtschaftlichen Tierhaltung sollen die an den entsprechenden Standorten vorhandene Ertragsfähigkeit des Bodens bzw. produktive Betriebsstrukturen erhalten und gestärkt werden, um eine nachhaltige, am Weltmarkt orientierte landwirtschaftliche Produktion zu sichern.
- (3) Der ökologische Landbau soll auf eine marktangepasste Ausrichtung der Flächenbewirtschaftung orientiert werden. Die dafür notwendigen betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen sollen unterstützt und gefördert werden.“

Die Stadt Torgelow ist als Grundzentrum eingestuft. Im RREP Vorpommern steht dazu unter 3.2.4 Grundzentren:

- „(2) Grundzentren sollen die Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Leistungen des qualifizierten Grundbedarfs versorgen. Sie sollen als überörtlich bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt werden und Arbeitsplätze für die Bevölkerung ihres Nahbereiches bereitstellen... Die Grundzentren ... Torgelow nehmen ausgewählte mittelzentrale Funktionen wahr. Diese Funktionsausübung ist für die Region wichtig, da Arbeitsplätze in der Region gesichert, neue geschaffen und Versorgungsangebote für die Bevölkerung bereitgestellt werden. Die weitere Entwicklung dieser Orte wird deshalb unterstützt.“

Zum Nahbereich gehören Torgelow, Hammer a. d. Uecker und das inzwischen eingemeindete Torgelow-Holländerei. Das gleichzeitig eingemeindete Heinrichsruh gehörte zum Nahbereich Ferdinandshof.

Unter 4.1 Siedlungsstruktur wird ausgeführt:

- „(1) Die historisch gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur der Region soll in ihren Grundzügen erhalten werden. Sie soll entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickelt und den Erfordernissen des demographischen Wandels angepasst werden. ...
- (3) Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung sind die Zentralen Orte. Sie sollen sich funktionsgerecht entwickeln. ...
- (4) Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen hat in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen. (Z)
- (5) Die gewerbliche Bauflächenentwicklung soll auf die Zentralen Orte konzentriert werden...
- (6) Grundsätzlich ist der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben.
- (7) Die Siedlungsentwicklung soll sich unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen. Dabei ist den Ansprüchen an eine ressourcenschonende ökologische Bauweise Rechnung zu tragen.“

Weiter steht unter 4.2 Stadt- und Dorfentwicklung

- „(1) Städte und Dörfer sollen sich entsprechend ihrer Funktion, Struktur und Gestalt behutsam weiterentwickeln. Städtebau und Architektur sollen die landschaftstypischen Siedlungsformen, das Ortsbild, die Landschaft und die regionalen Gegebenheiten berücksichtigen.
- (2) Maßnahmen des Stadtbbaus und des Rückbaus sind auf die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen, einen Erhalt der städtischen Funktionen sowie eine Stärkung und Aufwertung der Stadtkerne auszurichten. Dabei sollen eine sozialräumliche Differenzierung vermieden bzw. gemildert und eine vielfältige Nutzungsmischung angestrebt werden.
- (3) In allen Teilen der Planungsregion soll eine ausgewogene und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gewährleistet werden. Dabei ist der Wohnungsbau in erster Linie bestandsorientiert zu realisieren.
- (8) Der Bestand an Dauerkleingärten ist funktionsgerecht zu erhalten.“

Torgelow ist ein regionalbedeutsamer Industrie- und Gewerbestandort. Unter 4.3.1 heißt es:

- (1) Neue Gewerbe- und Industrieansiedlungen bzw. Standortverlagerungen sind vorrangig auf erschlossene Flächen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten

der Planungsregion zu lenken.

Torgelow hat im Südosten eine große militärische Anlage (Truppenübungsplatz und 2 Kasernen). Unter 4.3.4 heißt es:

(2) Die in der Region vorhandenen Standorte und Einrichtungen der Bundeswehr sollen erhalten werden. Bei Standortschließungen sollen Kompensationsmaßnahmen zur Stabilisierung und Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur ergriffen werden.

Im RREP Vorpommern sind im Gemeindegebiet von Torgelow Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgesetzt. Dies sind FFH- und EU-Vogelschutzgebiete. Dazu heißt es unter 5.1 Umwelt- und Naturschutz:

„(1) Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen nachhaltig genutzt, entwickelt und geschützt werden, um ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft zu wahren. Ein ökologisch funktionsfähiger Naturhaushalt muss als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert bzw. wieder hergestellt, gepflegt und entwickelt werden.

(2) Zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung der biologischen Vielfalt und zur Stabilisierung des ökologischen Zustandes der Region sollen die bestehenden großräumigen Verbundstrukturen entwickelt und zu einem Biotopverbundsystem vernetzt werden. Dabei sind die technischen Infrastrukturen zu beachten.

(4) In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.“

Unter 5.1.2 Boden und Gewässer wird ausgeführt:

„(4) Grund- und Oberflächengewässer sollen nachhaltig bewirtschaftet werden. Die Wasserqualität der Gewässer soll erhalten und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht werden. ...

(7) Die Oberflächengewässer sollen in den Biotopverbund eingezogen werden. Insbesondere die ökologisch bedeutsamen Gewässer mit ihren Ufern, Altarmen und Talauen sollen als natürliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen erhalten und soweit erforderlich wieder hergestellt werden. Bei allen Planungen sollen vor allem die für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bedeutsamen Oberflächengewässer berücksichtigt werden.

(8) Bei allen Planungen sind Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Erscheinungsbildes und der ökologischen Funktion der Gewässer zu berücksichtigen. Kompensationsmaßnahmen sollen möglichst zur Erreichung eines guten Gewässerzustandes durchgeführt werden.

Unter 5.1.4 Landschaft wird ausgeführt:

„(6) Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen unter Berücksichtigung von vor allem landwirtschaftlichen Nutzungsinteressen schwerpunktmäßig in den ausgewiesenen Kompensations- und Entwicklungsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege umgesetzt werden.“

Das RREP Vorpommern weist für Torgelow Vorbehaltsgebiete für Kompensation und Entwicklung aus.

Weiter wird unter 5.2 Tourismus in Natur und Landschaft ausgeführt:

„(1) Landschaftsräume, die hinsichtlich ihrer natürlichen und kulturellen Ausstattung sowie ihrer Lage für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen, soweit kein Schutzzweck oder Vorrang dagegen steht, für die Allgemeinheit zugänglich und erlebbar und so für geeignete Erholungsformen nutzbar gemacht werden....

(3) Schutzgebiete sollen, soweit dies der Schutzzweck erlaubt, der Allgemeinheit zugänglich gemacht und für die naturkundliche Information der Öffentlichkeit genutzt werden.

(4) In der Planungsregion soll ein Verbund von Wander-, Radwander- und Reitwegenetzen einschließlich zugeordneter Raststellen und möglichst an Ortslagen gebundener Erlebnisbereiche geschaffen werden. Mit diesen Wegenetzen sollen die attraktiven Landschaftsräume nach innen erschlossen und nach außen untereinander verbunden werden. In Schutzgebieten sollen im Interesse der Erlebbarkeit von Natur und Landschaft vorhandene Wege weiterhin für Wanderer und Radwanderer nutzbar sein.“

Erwähnt wird der Naturparkweg E9a, der über Gehren – Torgelow – Eggesin nach Altwarp führt.

Weiter steht unter 5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei:

(1) Insbesondere in den Ländlichen Räumen sollen die Land- und die Forstwirtschaft als leistungsfähige Zweige der Gesamtwirtschaft erhalten und entwickelt werden.

(2) Die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft ist unter Beachtung des Umweltschutzes, insbesondere des Schutzes der Gewässer, durch die Erhaltung und Stärkung bewährter und die Entwicklung neuer Bewirtschaftungstechnologien zu sichern. Das Leistungsspektrum der Landwirtschaft ist für die Unterstützung von Naturhaushaltsfunktionen und für die Landschaftspflege nutzbar zu machen. Es sollte u. a. der Agrarforschung und der Umsetzung von Forschungsergebnissen Rechnung tragen. ...

(4) Die räumlichen Bedingungen für die landwirtschaftliche Haltung von Tieren sollen verbessert und vorhandene Infrastrukturen für den Ausbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung genutzt werden. Standorte für die landwirtschaftliche Haltung von Tieren sind raum- und umweltverträglich einzuordnen. ...

(6) Die Funktionen des Waldes sind durch eine nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung zu sichern. Wälder mit bedeutenden Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktionen sind bei Planungen und Maßnahmen besonders zu berücksichtigen. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen so wenig wie möglich zerschnitten und durch Bodenabbau, Schadstoffeinträge oder durch Veränderungen der Grundwasserstände möglichst nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

(7) Die standortgerechte naturnahe und nachhaltige Forstwirtschaft ist zu fördern. Zur Mehrung der Waldfläche sollen geeignete Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes, der Landwirtschaft, der lokalen klimatischen Verhältnisse, der Siedlungsentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeforstet werden.“

Das Gutachtliche Waldentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (Stand 2009) weist für Torgelow ein Waldmehrungspotential von 0-5 % aus.

Im RREP Vorpommern sind in Torgelow Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Trinkwasser ausgewiesen. Dazu steht unter 5.5 Ressourcenschutz Trinkwasser 5.5.1 Ressource Trinkwasser:

„(1) In Vorranggebieten Trinkwasser ... sind alle Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass sie den standörtlichen Anforderungen des Trinkwasserschutzes entsprechen. (Z)

(2) In den Vorbehaltsgebieten Trinkwasser ... soll dem Trinkwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In Vorbehaltsgebieten Trinkwasser sind alle Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden.“

In allen Teilräumen soll die kulturelle Grundversorgung der Bevölkerung bürgernah gesichert werden. Dazu gehören Volkshochschulen, Musikschulen, Bibliotheken u. a. Bedarfsorientiert sind allgemeinbildende Schulen vorzuhalten. Es soll eine angemessene medizinische Versorgung und soziale Beratung und Betreuung der Bevölkerung gewährleistet werden.

„(5) Kulturdenkmäler sollen erhalten, gepflegt und geschützt werden.“

Die Strecke Pasewalk-Jatznick-Torgelow-Ueckermünde gehört zum überregionalen Schienenverkehrsnetz. Unter 6.4.3 Fahrrad- und Fußgängerverkehr wird ausgeführt:

„(3) Das bestehende Wegenetz aus straßenbegleitenden Radwegen, Radfernwegen, regionalen und kommunalen Radwegen soll erhalten und bedarfsgerecht zu einem attraktiven Gesamtnetz ausgebaut werden.“

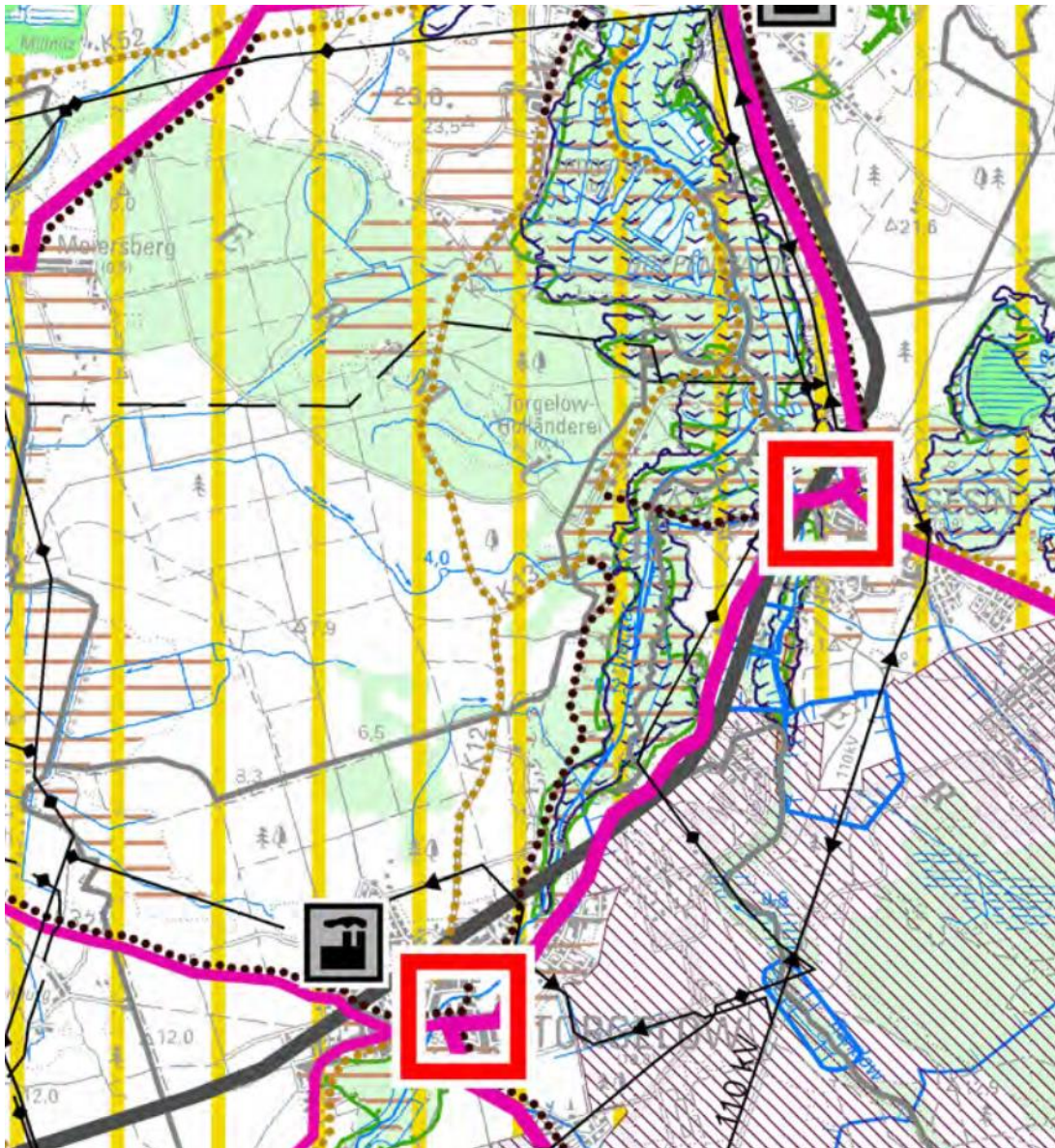


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 27.07.2017 wurden der Gemeinde die von der Planung betroffenen raumordnerischen Belange mitgeteilt.

In der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 31.05.2018 wird festgestellt, dass dem Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Torgelow und den Ortsteil Holländerei die Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

3. Rahmenbedingungen

Torgelow ist eine Stadt im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Sie ist Sitz des Amtes Torgelow-Ferdinandshof.

Zur Kommune gehören neben der Stadt Torgelow auch die Ortsteile Heinrichsruh, Holländerei und Müggenburg.

Das Gemeindegebiet hat eine Größe von 72,23 km², der Ortsteil Holländerei von 5,80 km² (580,2308 ha).

Im Ortsteil Holländerei gibt es eine Vielzahl von Wohnplätzen:

- Alt Torgelow,
- Beeskow,
- Düsterort,
- Hasselberg,
- Herrnkamp,
- Hundsberg,
- Hundsbeutel,
- Jägersteig,
- Jungfernbeck,
- Klein Dunzig,
- Kattenberg,
- Pfennighorst,
- Quappenberg,
- Schlossberg,
- Schulzenberg,
- Seefeld und
- Ziegenberg.

3.1 Geografie

Der Ortsteil Holländerei erstreckt sich zwischen dem Westufer der unteren Uecker und dem Waldgebiet Jädkemühler Forst auf ca. 9 km Länge zwischen Liepgarten und der Stadt Torgelow.

3.2 Geschichte

„1619, am Beginn des Dreißigjährigen Krieges, sollte das Gebiet der unteren Uecker mit Kolonisten aus dem Danziger Gebiet besiedelt werden. Das Gebiet der Weichselmündung bei Danzig wurde ursprünglich von Holländern besiedelt, die dort das Siedlungsmodell der Holländerei einführten, das mit lockerer Bebauung und der Trockenlegung der sumpfigen Wiesen verbunden war. Dieses Modell wurde von dort an die Uecker übertragen. ...

Es entstanden zwischen 1775 und 1777 auf Initiative König Friedrich II. Dominal Holländereien in Erbpacht in weit auseinander liegenden Wohnplätzen. 1836 wurde diese Erbpacht in Freies Eigentum gewandelt.

Die Wohnplätze waren mit Bestand von 1865:

- *Alt Torgelow mit Quakenburg – 5 Wohn- und 6 Wirtschaftsgebäude ...*
- *Beeskow – 2 Wohn- und 4 Wirtschaftsgebäude ...*
- *Düsterort – 1 Schule, 3 Wohn- und 5 Wirtschaftsgebäude ...*
- *Groß Dunzig (Unterförsterei) – 1 Wohngebäude ...*
- *Hasselberg – 1 Wohn- und 3 Wirtschaftsgebäude ...*
- *Herrnkamp – 1 Teerofen, 3 Wohn- und 4 Wirtschaftsgebäude ...*
- *Hundsberg – 7 Wohn- und 8 Wirtschaftsgebäude ...*
- *Hundsbeutel – 1 Wohn- und 3 Wirtschaftsgebäude ...*
- *Jägersteig – 2 Wohn- und 2 Wirtschaftsgebäude ... der Ort war erst 1845 angelegt ...*
- *Jungfernbeck – 4 Wohn- und 5 Wirtschaftsgebäude ... der Ort wurde erst 1827 angelegt*
- *Klein Dunzig – 3 Wohn- und 3 Wirtschaftsgebäude ...*

1. Ergänzung des Flächennutzungsplans um den OT Holländerei

- *Kattenberg – 3 Wohn- und 5 Wirtschaftsgebäuden...*
- *Pfennighorst – 3 Wohn- und 6 Wirtschaftsgebäude ... im Ort bestanden 3 Bütnerstellen*
- *Schulzenberg – 2 Wohn- und 3 Wirtschaftsgebäude*
- *Seefeldt – 2 Wohn- und 4 Wirtschaftsgebäude ... hier befand sich der Sitz des Schulzen der Gemeinde Torgelow-Holländerei*
- *Ziegenberg – 2 Wohn- und 5 Wirtschaftsgebäude“¹*

1 Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Torgelow-Holl%C3%A4nderei>, Abruf am 27.06.2017

3.3 Bevölkerung

Tabelle 1: Verteilung der Einwohner auf die Wohnplätze (angefertigt 25.06.2014, Stand 17.08.2018)

Wohnplatz	Einwohner	Bemerkung
Alt Torgelow	10	
Beeskow	7	Holländerei 17 und 17a befinden sich im Bebauungszusammenhang mit Hundsbeutel
Düsterort	28	Baulich geteilt in West mit 17 Einwohner und Ost mit 11 Einwohner
Hasselberg	6	
Herrnkamp	87	59 Einwohner im Bebauungsplangebiet; Holländerei 7, 9, 9a, 10, 12 und 12a (Summe 15 Einwohner) befinden sich im Bebauungszusammenhang mit dem Bebauungsplangebiet; weiter südlich befindet sich ein weiterer kleiner Bereich mit einigem baulichen Gewicht: Holländerei 5a, 5b, 6 und 6b mit 11 Einwohnern
Hundsberg	56	Hier wohnen 42 Einwohner in einem Bebauungszusammenhang.
Hundsbeutel	30	
Jägers-teig	19	
Jungfernbeck	108	Teilt sich in Bebauungszusammenhang Nord mit 31 Einwohnern und Süd mit 70 Einwohnern und Restflächen
Klein Dunzig	11	
Kattenberg	16	Baulich geteilt in Ost mit 11 Einwohnern und West mit 5 Einwohnern
Pfennighorst	5	
Quappenberg	2	
Schlossberg	2	
Schulzenberg	4	
Seefeld	2	
Ziegenberg	6	
gesamt	399	

Quelle: Stadt Torgelow

Die Einwohnerdichte liegt somit bei 70 Einwohner/km².

Die Fortschreibung des Monitoring Stadtentwicklung Torgelow zum Stichtag 31.12.2016 trifft hinsichtlich der Altersstruktur folgende Aussagen:

„Die Einwohnerzusammensetzung im Ortsteil Holländerei unterscheidet sich deutlich gegenüber der Kernstadt. Vor allem der Bevölkerungsanteil der Senioren war im Jahr 2016 mit 12,4 % sehr gering (Kernstadt = 25,2 %), die Anteile der Kleinkinder und Jugendlichen lagen unter denen der Kernstadt. Überdurchschnittlich ist der Anteil der Schulkinder mit 9,3 % und es dominiert deutlich die Altersgruppe im Haupterwerbsalter von 25 bis 65 Jahren mit einem Anteil

von 66,2 % (Kern-stadt = 54,3 %). Dies verdeutlicht die Attraktivität als Wohnstandort für Familien mit Kindern.“

Auch die entgegen dem Trend steigende Einwohnerzahl belegt dies.

Tabelle 2: Altersstruktur im Ortsteil Holländerei

	2014		2016	
	absolut	Anteil in %	absolut	Anteil in %
Kinder bis 6 Jahre	21	5,4	22	5,6
Kinder 6-15 Jahre	34	8,8	37	9,3
Jugendliche 15-25 Jahre	28	7,2	26	6,6
Haupterwerbsalter 25-65 Jahre	257	66,4	262	66,2
Senioren ab 65 Jahre	47	12,1	49	12,4
gesamt	387	100,0	396	100,0

Quelle: Fortschreibung des Monitoring Stadtentwicklung Torgelow zum Stichtag 31.12.2017

„Im Ortsteil Holländerei hat sich die Einwohnerzahl 2015 zu 2016 nicht verändert. Ein Negativsaldo der natürlichen Bevölkerungsentwicklung von -3 Personen stand ein Wanderungsgewinn von +3 Personen gegenüber.“

3.4 Umweltbelange

3.4.1 Naturschutz

Innerhalb des Ortsteils Holländerei gibt es internationale und nationale Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Zu den Natura 2000-Gebieten gehören die FFH-Gebiete und die SPA-Gebiete (Europäische Vogelschutzgebiete). Das FFH-Gebiet „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“ DE 2350-303 (Arten: Steinbeißer, Bitterling, Biber, Fischotter) erstreckt sich im Osten des Ortsteils entlang der Uecker.

Das SPA-Gebiet „Ueckermünder Heide“ DE 2350-401 (Arten: Bekassine, Blaukehlchen, Brachpieper, Eisvogel, Fischadler, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiedehopf, Ziegenmelker) bedeckt bis auf den Südwesten den gesamten Ortsteil.

Zu den nationalen Schutzgebieten gehören Landschaftsschutzgebiete und Naturparks. Das Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“ L 34 befindet sich im Norden des Ortsteils.

Der Naturpark „Am Stettiner Haff“ bedeckt bis auf den Süden den gesamten Ortsteil Holländerei.

Im Ortsteil Holländerei ist eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope ausgewiesen.

3.4.2 Gewässer

Der Osten des Ortsteils Holländerei wird von der Uecker, einem Fließgewässer 1. Ordnung, welches dem Land M-V gewidmet ist, durchflossen. Im Norden an der Gemeindegrenze zur Stadt Eggesin mündet die Randow, ebenfalls ein Fließgewässer 1. Ordnung, in die Uecker ein.

„Das Plangebiet wird von den EG-WRRRL-berichtspflichtigen Fließgewässern Uecker (Wasserkörper UECK-0400, UECK-0500, UECK-0600) und Randow (RAND-0600) durchflossen. Gemäß Fließgewässerstrukturgütekartierung (Bioplan 2013) werden die im Plangebiet befindlichen Gewässerabschnitte der Uecker derzeit mit den Zustandsklassen 3 (mäßig) bis 2 (gut) bewertet. Aufgrund hydromorphologischer Defizite wie fehlen naturnaher Gewässerstrukturen sowie den daraus resultierenden Defiziten in der biologischen Qualitätskomponente erreicht der im Plangebiet befindliche Gewässerabschnitt der Uecker derzeit nur den „unbefriedigenden ökologischen Zustand“. Die im Plangebiet befindliche Randowmündung wird derzeit mit Zustandsklasse 2 (gut) bewertet, wobei die Randow aufgrund Defizite in der biologischen Qualitätskomponente insgesamt nur den „mäßigen ökologischen Zustand“ erreicht.“²

Es gibt zahlreiche Fließgewässer 2. Ordnung, die der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ unterliegen.

Die Gewässer 2. Ordnung sind teilweise verrohrt.

Das Grundwasserschutzgebiet von Torgelow wurde im Jahr 2000 neu festgesetzt. Es liegt nicht im Ortsteil Holländerei. Eggesin hat keine Trinkwasserschutzzone mehr, so dass es im Ortsteil Holländerei keine Trinkwasserschutzzonen gibt.

4. Städtebauliche Planung

Der Ortsteil Holländerei ist gekennzeichnet durch Streubebauungen, Splittersiedlungen und kleine im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 BauGB, die weit verteilt in der Landschaft liegen. Einen eigentlichen Ortskern des Ortsteils Holländerei gibt es nicht. Wegen der besonderen Geschichte – der Ortsteil erstreckt sich über 9 km Länge, ist locker bebaut und entstand im Zusammenhang mit der Trockenlegung der Ueckerwiesen – möchte die Stadt Torgelow viele der Wohnplätze erhalten und stärken und stellt diese als Wohnbauflächen dar. Aufgrund der ruhigen und von Wald umgebenen Ortslage ist der Ortsteil Holländerei ein bevorzugter Wohnstandort.

Die Struktur der Ortsteils Holländerei der Stadt Torgelow besteht aus 17 Wohnplätzen, die teilweise klein und nur von geringem baulichen Gewicht sind. Jungfernbeck, Herrnkamp, Hundsberg, Hundsbeutel/Beeskow und Jägersteig sind Siedlungsbereiche von einer solchen Größe und städtebaulichem Gewicht, dass sie die bauliche Grundstruktur des Ortsteils Holländerei bilden und als im „Zusammenhang bebauter Ortsteil“ nach § 34 BauGB bestätigt werden können. Das Angebot der Ergänzungsfläche soll sich im Wesentlichen auf die drei größten Siedlungsbereiche konzentrieren. Die kleinen Siedlungsbereiche sind maßvoll zu ergänzen und verträglich abzurunden.

Die Bereiche Alt Torgelow, Hasselberg, Klein Dunzig, Pfennighorst, Quappenberg, Schlossberg, Schulzenberg, Seefeld und Ziegenberg sind Außenbereichsstandorte mit aktuellen Einwohnerzahlen zwischen 2 und 11. Hier ist mit Ausnahme von Alt Torgelow das erforderliche Gewicht nicht vorhanden, um einen Bebauungszusammenhang zu erkennen. Hasselberg, Klein Dunzig, Pfennighorst, Quappenberg, Schlossberg, Schulzenberg, Seefeld und Ziegenberg werden als Flächen für die Landwirtschaft überplant.

Entsprechend der geplanten baulichen Entwicklung setzt sich die künftige Baustruktur des Ortsteils Holländerei neben den fünf vorgenannten größeren Siedlungsbereichen auch aus den Splittersiedlungen im Außenbereich, die einen baulichen Zusammenhang erkennen lassen, Alt Torgelow, Düsterort und Kattenberg zusammen.

² Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 07.07.2017

Die Bebauungsstruktur des Ortsteils Holländerei besteht aus Wohnbauflächen, einer gemischten Baufläche und einer Fläche für den Gemeinbedarf.

Die Bauflächen der Stadt Torgelow sind erschöpft; es sind nur noch vereinzelt verfügbare Flächen vorhanden.

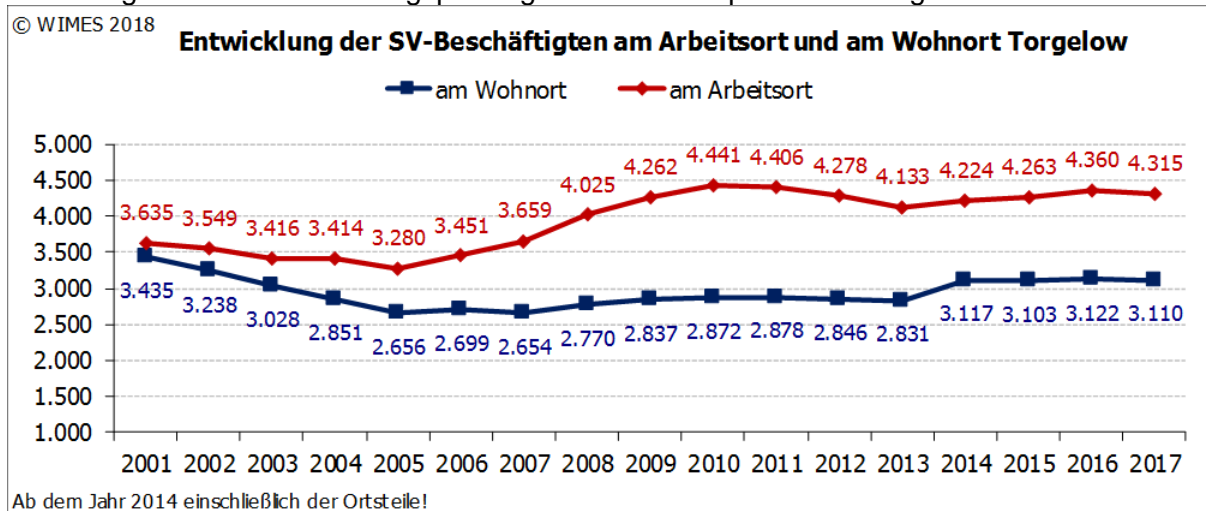
Auch im Blickwinkel auf die Bundeswehr – derzeit gibt es 1.636 Dienstposten der Bundeswehr am Standort Torgelow; mit der Aufwertung des Standortübungsplatzes in einen Truppenübungsplatz ist ein Aufwuchs der Dienstposten verbunden - steigt der Bedarf an Wohnbauflächen durch Bundeswehrangehörige.

Das Regionale Berufliche Bildungszentrum des Landkreises Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow wurde 2017 gebildet und hat zwei Standorte Wolgast und Torgelow. Durch das berufliche Bildungszentrum entstehen Wohnbedarfe sowohl durch die Auszubildenden als auch durch die Lehrkräfte.

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 27.05.2016 ist Torgelow einer von landesweit 11 Standorten für die Ansiedlung klassischer Industrie- und Gewerbeunternehmen. Wenn Ansiedlungen in den Planflächen gelingen, entsteht auch daraus weiterer Wohnbedarf.

Bereits jetzt schon geht der Bedarf mit den wenigen verfügbaren Flächen im Stadtgebiet nicht mehr konform. Abwanderung in andere Orte und Städte ist zu verzeichnen und wird weiter steigen, wenn Torgelow nichts Lukratives an Bauflächen nachweisen kann.

Abbildung 2: sozialversicherungspflichtige Ein- und Auspendler in Torgelow seit 2001



Quelle: Fortschreibung des Monitoring Stadtentwicklung Torgelow zum Stichtag 31.12.2017

„Die Zahl der Einpendler nach Torgelow lag im Jahr 2017 bei 2.781 Personen, diesen standen nur 1.586 Auspendler gegenüber. Der Pendlersaldo lag demnach bei +1.195 Personen.“ (Quelle: Wimes- Stadt- und Regionalentwicklung). Dies ist ein wichtiges Kriterium für den weiter steigenden Wohnraumbedarf.

Im Hinblick auf eine weitere wirtschaftliche Entwicklung sind neben verfügbaren freien Industrie- und Gewerbeflächen auch freie Wohnbauflächen erforderlich.

Im Gemeindehauptort ist eine Entwicklung nicht mehr möglich, deshalb sollen auch die Ortsteile einbezogen und entwickelt werden.

Im OT Heinrichsruh gibt es eine Klarstellungs- und Abrundungssatzung sowie über ca. drei Bauflächen eine Einbeziehungssatzung, angrenzend an die Klarstellungssatzung.

Im OT Holländerei gibt es außer dem B-Plan im Bereich Herrnkamp keine weiteren Satzungen/Klarstellungen von Wohnbauflächen.

Da im Innenbereich keine ausreichenden Flächen zur Verfügung stehen muss der Wohnungsbedarf über die Nutzung von Außenbereichsflächen realisiert werden.

Mögliche Siedlungsentwicklungen im Ortsteil Holländerei sind durch eine Reihe von Restriktionen eingeschränkt. Insbesondere im FFH „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“, im SPA „Ueckermünder Heide“, im Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“, überflutungsgefährdete Flächen und Waldflächen sind Siedlungsentwicklungen ausgeschlossen bzw. werden naturschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfungen erfordern und ein überwiegendes öffentliches Interesse. Es gibt keinen Standort für Siedlungsentwicklungen, der keine naturschutzrechtlichen Restriktionen betrifft.

Tabelle 3: Ortsteile und Ergänzungsflächen im Verhältnis zu naturschutzrechtlichen Restriktionen

Ortsteil nach § 34 BauGB	Jungfernbeck	Herrnkamp	Hundsberg	Hundsbeutel/Beeskow	Jägersteig
FFH 2350-303	-	-	Entfernung ca. 250 m	Entfernung unter 200 m	-
SPA 2350-401	innerhalb	unmittelbar angrenzend	innerhalb	innerhalb	innerhalb
LSG Haffküste	mit 27. Änderungsverordnung nicht mehr innerhalb	-	-	-	mit 27. Änderungsverordnung nicht mehr innerhalb
Überflutungsgefahr	-	-	-	teilweise	-
Wald	teilweise angrenzend	ja	teilweise angrenzend	teilweise angrenzend	-

Mit der am 13.06.2019 in Kraft getretenen 27. Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“ wurden die Bau- und Ergänzungsflächen der Ortsteile Jungfernbeck, Jägersteig und Alt Torgelow aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelöst.

4.1 Wohnbauflächen

Nach der allgemeinen baulichen Nutzung sind Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt. Sie befinden sich in den Bereichen Alt Torgelow, Düsterort Ost und West, Herrnkamp, Hundsberg, Hundsbeutel/Beeskow, Jägersteig, Jungfernbeck und Kattenberg. Der Schwerpunkt der Wohnbauflächenentwicklung soll sich auf Herrnkamp, Hundsberg und Jungfernbeck konzentrieren.

In Alt Torgelow bezieht sich die Wohnbauflächendarstellung auf den Bestand. Die vier Wohngebäude (10 Einwohner) bilden einen kleinen Bebauungszusammenhang, der einseitig der Straße liegt. Der Süden dieser Bestandfläche (Holländerei 76b) liegt in überflutungsgefährdetem Gebiet.

In Düsterort bezieht sich die Wohnbauflächendarstellung auf den Bestand. Die Baufläche ist geteilt in Düsterort-Ost und Düsterort-West. Im Westteil gibt es ein Gebäude mit 2 Wohnungen und 5 Einfamilienhäuser (insgesamt 17 Einwohner), die einen Bebauungszusammenhang beidseitig der Straßeneinmündung bilden. Im Ostteil gibt es ein Mehrfamilienhaus und 4 Einfamilienhäuser (insgesamt 11 Einwohner) beidseitig einer Straßenkurve, die einen Bebauungszusammenhang bilden.

1. Ergänzung des Flächennutzungsplans um den OT Holländerei

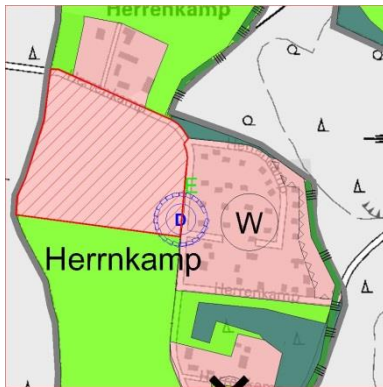


Abbildung 3: Herrnkamp

Für Herrnkamp gibt es einen seit dem 22.02.1996 wirksamen Bebauungsplan Nr. 01. Während der Ostteil des Bebauungsplangebietes bereits vollständig bebaut ist, steht der Westteil (3,2 ha) für Bebauung noch zur Verfügung. Die Stadt beabsichtigt 30 m im Westen am Waldrand nicht zu veräußern, so dass diese unbebaut bleiben. Dadurch reduziert sich die Fläche auf 2,7 ha. Die anderen Flächen und die kleine südliche Wohnbauflächen beziehen sich auf den Bestand.

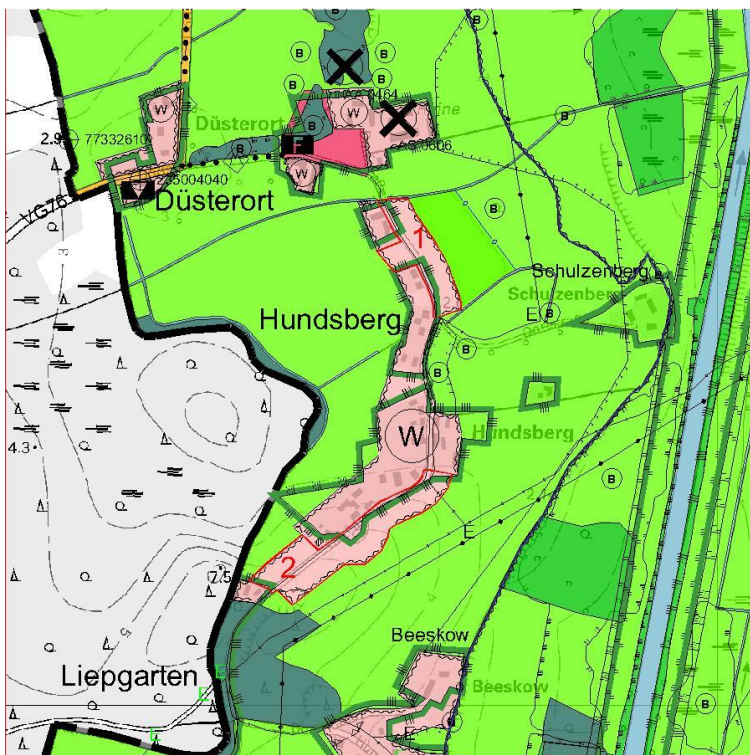


Abbildung 4: Hundsberg

In Hundsberg werden im Norden und Süden zwei Erweiterungsflächen mit insgesamt 2,3 ha vorgesehen. Mit der Erweiterungsfläche im Norden wird die Holländerei 31 in den Bebauungszusammenhang mit einbezogen, mit der im Süden die Holländerei 18. Die bisher größtenteils nur einseitige Bebauung an der Straße soll bei Ausnutzung bereits vorhandener Erschließung beidseitig der Straße erfolgen. Die Erweiterungsflächen liegen im SPA-Gebiet „Jeckermünder Heide“ DE 2350-40 und teilweise weniger als 300 m entfernt vom FFH-Gebiet, was FFH-Vorprüfungen erforderte. Die Erhaltungsziele der Natura-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet. Im Süden ist der Waldabstand zu beachten.

In Hundsbeutel/Beeskow bezieht sich die Flächendarstellung auf den Bestand. Hier wurde die Bebauung in den letzten Jahren bereits so ergänzt, dass sich hier heute ein kleiner kompakter Siedlungsbereich darstellt. Die Bestandsfläche wird vom überflutungsgefährdetem Gebiet tangiert.



Abbildung 5: Jägersteig

In Jägersteig wird im Süden eine Ergänzungsfläche von 0,5 ha vorgesehen. Die Erweiterungsfläche liegt im SPA-Gebiet „Ueckermünder Heide“ DE 2350-401, was eine FFH-Vorprüfung erforderte. Die Erhaltungsziele des Natura-Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet. Jägersteig wurde einschließlich der Erweiterungsfläche mit der 27. Änderungsverordnung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“ hausgelöst.

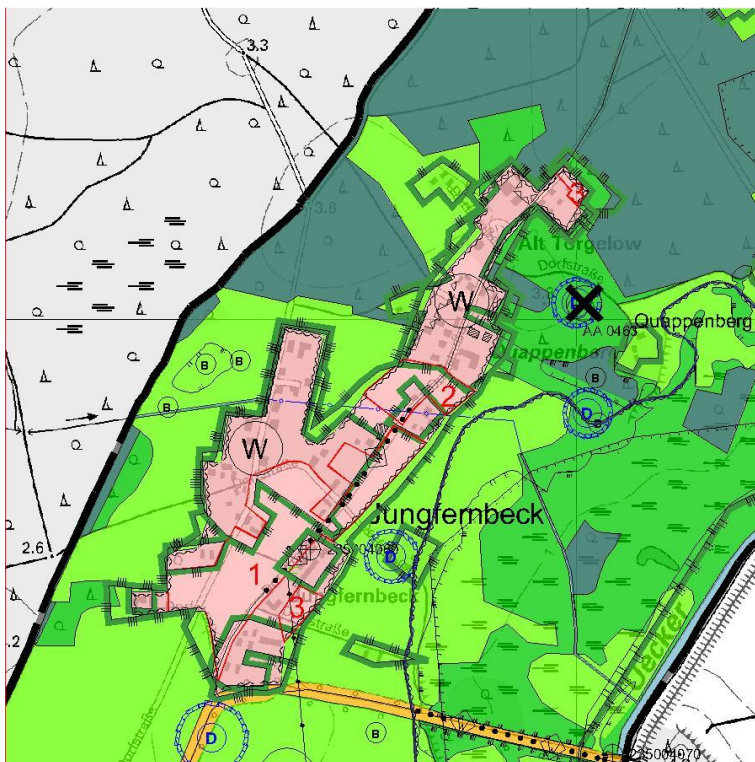


Abbildung 6: Jungfernbeck

Im Bereich Jungfernbeck wurden Erweiterungsflächen von 4,3 ha für den Wohnungsneubau und 0,2 ha für Ferienunterkünfte vorgesehen. Jungfernbeck ist der größte Siedlungsbereich des Ortsteils Holländerei, der durch eine lockere Bebauung gekennzeichnet ist. Unter

Ausnutzung der vorhandenen Erschließung soll der Bereich ergänzt und kompakter gestaltet werden. Die Erweiterungsflächen liegen im SPA-Gebiet „Ueckermünder Heide“ DE 2350-401, was eine FFH-Vorprüfung erforderte. Die Erhaltungsziele des Natura-Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet. Jungfernbeck wurde einschließlich der Erweiterungsfläche mit der 27. Änderungsverordnung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“ hausgelöst.

In Kattenberg bezieht sich die Wohnbauflächendarstellung auf den Bestand. Hier bilden 4 Wohngebäude (insgesamt 11 Einwohner) davon 2 Einfamilienhäuser einseitig an der Straße liegend einen kleinen Bebauungszusammenhang.

Tabelle 4: Wohnbauflächenentwicklung

Wohnbaufläche	Bestand (in ha)	Planung (in ha)	Gesamt (in ha)
Alt Torgelow	0,8	-	0,8
Düsterort	2,1	-	2,1
Herrnkamp	5,3	3,3 (2,7)	8,6 (8,0)
Hundsberg	3,1	2,3	5,4
Hundsbeutel/Beeskow	2,7	-	2,7
Jägersteig	0,3	0,5	0,8
Jungfernbeck	7,5	4,5	12,0
Kattenberg	1,0	-	1,0
	22,8	10,6 (10,0)	33,4 (32,8)
	100%	46,5 %	

Im Ortsteil Holländerei besteht somit für 3,3 ha bisher unbebaute Fläche Baurecht und wird für weitere 7,3 ha Wohnbaufläche Baurecht vorbereitet. Entsprechend der vorhandenen Baustruktur wird von Eigenheimbau ausgegangen und wegen der ländlichen Prägung von Grundstückgrößen von 1.000 m². Da die ermittelten Flächen auch Straßen beinhalten, wird von einem möglichen Zuwachs von 30 + 66 = 96 Eigenheimen mit je einer Wohnung ausgegangen. Durch Verzicht auf die Bebauung im Westen des Bebauungsplans Nr. 01 reduziert sich die Anzahl auf 90 Eigenheime.

4.2 Gemischte Bauflächen

In Jägersteig soll auch die Möglichkeit der Ansiedlung von Gewerbe ermöglicht werden. Deshalb wurde hier ein Teilbereich als Mischbaufläche ausgewiesen (Bestand 0,6 ha, Planung 0,3 ha).

4.3 Gemeinbedarfsflächen und -einrichtungen

Die wenigen vorhandenen Gemeinbedarfseinrichtungen des Ortsteils liegen in Düsterort. Hier wurde auch eine Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Dort befinden sich die Feuerwehr und der Festplatz. Die Ortswehr Holländerei wurde mit der Eingemeindung 2014 der Ortsfeuerwehr Torgelow angegliedert. Beide Wehren bilden die Gemeindefeuerwehr Torgelow.

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Im Gemeindehaus im Ortsteil Holländerei (Düsterort) stehen gemeindeeigene Räume zur Verfügung, die sowohl von gemeinnützigen ortsansässigen Vereinen, Wohlfahrtsverbänden, Vereinigungen als auch von privaten ortsansässigen Veranstaltern gemietet werden können.

4.4 Verkehr

4.4.1 Straßenverkehr

Die Kreisstraße K VG 76 führt von der Landesstraße L 32 in Eggesin über den Bereich Jungfernbeck und Düsterort an die Kreisstraße K VG 75 in der Gemeinde Liepgarten. Die anderen Bereiche werden durch Gemeindestraßen erschlossen.

Die Busse der VVG Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH befahren die Strecke Linie 904 Eggesin – Torgelow/Holländerei – Torgelow montags bis freitags während der Schulzeit mehrmals täglich in beide Richtungen.

4.4.2 Schienenverkehr

Südlich von Kattenberg verläuft die Bahnstrecke Jatznick – Ueckermünde (Strecken Nr. 6771). Die Eisenbahnstrecke Pasewalk – Ueckermünde (RE 4) gehört zum Liniennetz des Regionalverkehrs der deutschen Bahn. Die Züge fahren im 2 h-Takt. Die Bahnstrecke durchquert den Ortsteil am Südrand. Bahnhöfe gibt es in Torgelow und Eggesin.

4.4.3 Rad- und Wanderwege

Durch den Ortsteil Holländerei verläuft der überregionale Radweg Berlin – Usedom. Er kommt von Süden, führt entlang der Straße Holländerei über Kattenberg vorbei an Herrnkamp und durch Hundsberg und Düsterort, wo der Radweg auf die Kreisstraße trifft und auf dieser weiter verläuft. Kurz vor Jungfernbeck wird der Radweg dann separat parallel zur Kreisstraße geführt, bis er an der Brücke über die Uecker den Ortsteil Holländerei verlässt.

Der Europäische Fernwanderweg E9a führt auf der gleichen Strecke wie der Radweg Berlin – Usedom durch das Gemeindegebiet. Hier wird eine Änderung der Wegeführung durch das LUNG vorbereitet.

Die Schwedenroute verläuft vom Süden bis nach Jungfernbeck ebenfalls auf dem oben beschriebenen Weg. Weiter in Richtung Norden durchquert sie dann Jungfernbeck und Klein Dunzig, wo sie den Ortsteil in Richtung Liepgarten verlässt.

Ein örtlicher Wanderweg führt rund um Torgelow. Dieser quert im Süden bei Kattenberg den Ortsteil Holländerei.

4.5 Ver- und Entsorgung

4.5.1 Elektrizität

Der Ortsteil wird von einer 110 kV-Freileitung im Südosten gestreift. Außerdem gibt es im Ortsteil Holländerei Mittelspannungsfreileitungen und Kabel. Die E.DIS Netz GmbH weist in Ihrer Stellungnahme vom 17.07.2017 auf folgende in Planung bzw. im befindlichen Vorhaben des Unternehmens hin:

- *„Errichtung und Einbindung der Station Kattenberg mit nachfolgender Demontage der alten Station.*
- *Ersatz der Station Ziegenberg mit MS-Kabeleinbindung aus Richtung Herrnkamp*
- *Einbindung der Station Hundsbeutel mit MC-Schaltverteiler und Legung von NS-Kabel*
- *Im Anschluss an diese Baumaßnahmen erfolgt die Demontage der dann nicht weiter benötigten Freileitungen.“*

Die Vorhaben wurden bereits mit der Stadt Torgelow abgestimmt.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP Vorpommern) weist im Ortsteil keine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen aus. Windenergienutzung ist in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich nur innerhalb der in den regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP) ausgewiesenen Windeignungsgebiete zulässig.

4.5.2 Gas

Nördlich von Kattenberg durchquert eine Hochdruckgasleitung den Ortsteil Holländerei. Diese Leitung versorgt den Wohnplatz Kattenberg.

4.5.3 Trinkwasser

Entlang der Straße zwischen Torgelow und Herrnkamp befindet sich eine Trinkwasserleitung. In Herrnkamp und Kattenberg ist die Versorgung mit Trinkwasser durch Anschluss an die vorhandene Trinkwasserleitung abgesichert. Außerdem gibt es eine Leitung aus Richtung Eggesin, über die die Trinkwasserversorgung für Jungfernbeck, Jägersteig, Hundsbeutel, Hundsberg, Beeskow und Schulzenberg angeschlossen ist. In allen anderen Bereichen ist die Wasserversorgung individuell zu lösen.

4.5.3 Abwasser

Die Bauflächen in Herrnkamp sind an die Kläranlage Torgelow angeschlossen. Die Baufläche Kattenberg kann mittels Pumpwerk an die zentrale Entwässerung angeschlossen werden.

Bei Kattenberg wird auf der östlichen Seite der Uecker mechanisch-biologisch gereinigtes Abwasser aus der Kläranlage Torgelow in das Gewässer eingeleitet.

Die Bauflächen in den anderen Bereichen werden nicht an die zentrale Abwasserbehandlung angeschlossen. Sie wurden entsprechend gekennzeichnet. Da der Aufwand für die Durchsetzung von Baumaßnahmen zur zentralen Erschließung gegenüber der Anpassung oder dem Neubau einer Grundstücksentwässerungsanlage nach den allgemeinen Regeln der Technik für unverhältnismäßig eingeschätzt wird, erfolgt die Schmutzwasserentsorgung dezentral über vollbiologische Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben.

4.5.3 Abfall

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat zum 01.01.2017 eine neue Abfallsatzung erlassen. Es besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung.

4.5.4 Richtfunk

Durch das Gebiet des Ortsteils Holländerei verlaufen vier Richtfunkverbindungen. Jeweils zwei werden von E-PLUS und Telefónica betrieben.

4.6 Grünflächen

Der Ortsteil Holländerei hat sehr viele Grünflächen. Hierbei handelt es sich um Dauerkleingärten, den Friedhof und viele Biotopflächen z. B. mit Gehölzen.

4.6.1 Dauerkleingärten

Im Ortsteil Holländerei befinden sich im Bereich Kattenberg Dauerkleingärten. Hier sind die Kleingartenvereine „Am Kattenberg“ und „Kattenberg II“ e. V. Torgelow-Holländerei ansässig. Daneben gibt es auch private Gärten.

4.6.2 Friedhof

Die Stadt Torgelow betreibt den Friedhof im Ortsteil Holländerei als öffentliche Einrichtung.

4.7 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

Neben der Uecker und der Randow gibt es zahlreiche Fließgewässer 2. Ordnung. Diese sind teilweise verrohrt.

4.8 Landwirtschaft und Wald

4.8.1 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft nimmt den größten Flächenanteil im Ortsteil Holländerei ein. Bei den als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Bereichen handelt es sich größten Teils um Felder und Wiesen, die für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden. Aber auch die Ortsbereiche, für die keine bauliche Entwicklungsnotwendigkeit vorliegen, werden mit Funktionen der Landwirtschaft überplant. Dies sind die Bereiche Hasselberg, Klein Dunzig, Pfennighorst, Quappenberg, Schlossberg, Schulzenberg, Seefeld und Ziegenberg.

4.8.2 Wald

Es wird angenommen, dass die wirtschaftliche Bedeutung der Forstwirtschaft zunimmt, weil Holz als nachwachsender Rohstoff an Bedeutung zunimmt.

Die Flächen für Wald im Ortsteil Holländerei befinden sich im Wesentlichen im Westen. Der Wald erfüllt unter anderem die Funktionen Lämmschutzwald und Erholungswald.

Der Waldanteil im Ortsteil Holländerei beträgt fast 18 % der Gesamtfläche.

4.9 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Umwelt

Nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern, Fortschreibung 2009 sind arten- und strukturreiche Feuchtwiesen im Ueckertal zwischen Torgelow und Liepgarten zu entwickeln. Die Maßnahme wird von den Erweiterungsflächen nicht tangiert.

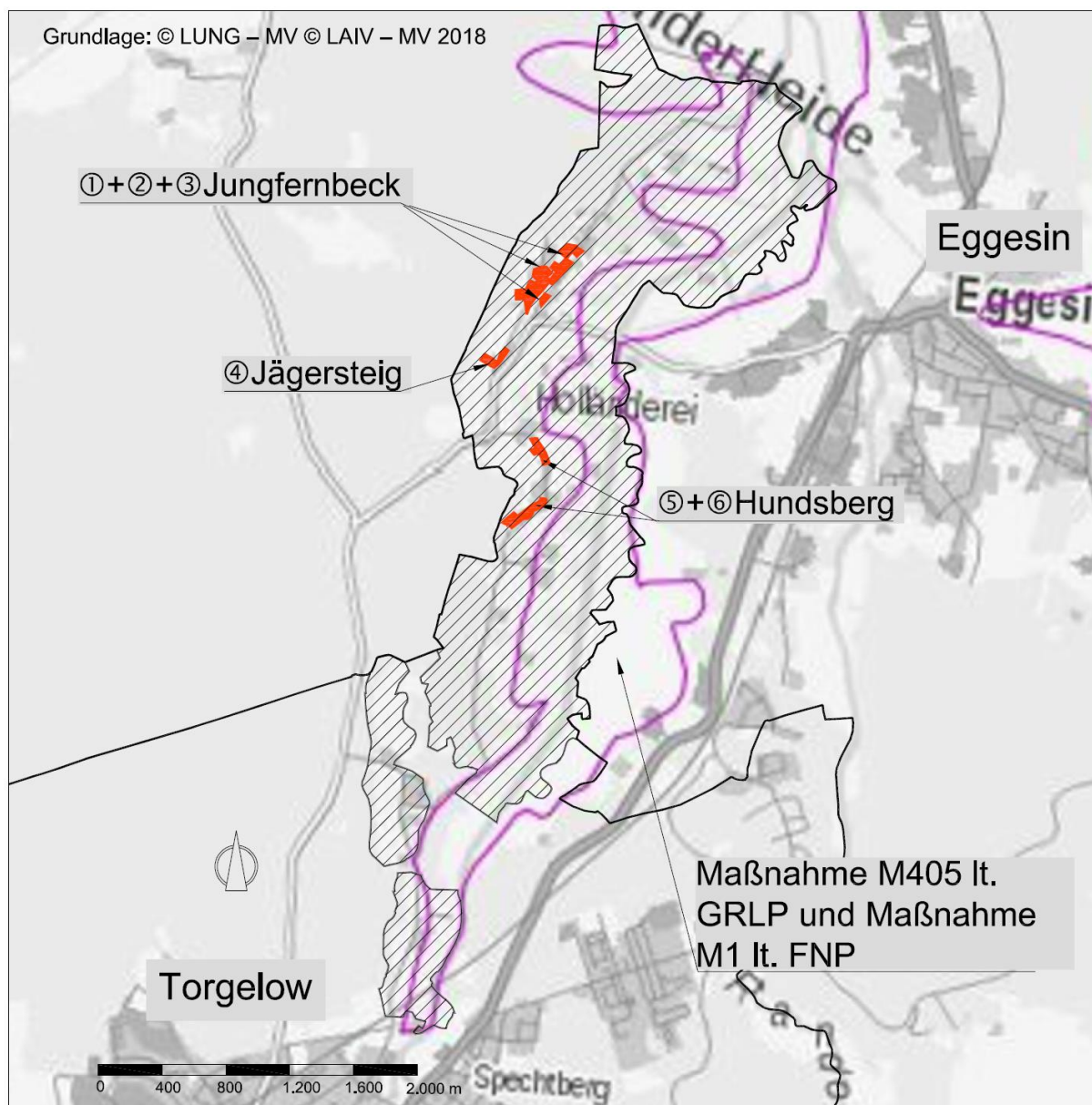


Abbildung 7: Maßnahmen im Biotopverbund mit überregionaler Bedeutung lt. GRLP

Tabelle 5: Maßnahmen im Biotopverbund mit überregionaler Bedeutung

M1	<p>Ueckertal zwischen Torgelow und Liepgarten</p> <p><u>Derzeitiger Zustand, Konflikte:</u> Überwiegend stark bis mäßig entwässert, gepoldertes Feuchtgrünland im Bereich der Uecker, zahlreiche Entwässerungsgräben und kleine Gehölze; Lebensraum von Fischotter und Biber FFH-Gebiet DE 2350-303 „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“</p> <p><u>Schutz-/Entwicklungserfordernis, vorgeschlagene Maßnahmen:</u> Wiederherstellung eines naturnahen Wasserregimes mit periodischen Überflutungen (Polderrückbau); Entwicklung arten- und struktureicher Feuchtwiesen sowie von Röhrichten und Rieden; Absicherung einer standortangepassten, extensiven Pflege</p>
-----------	--

Laut GRLP gibt es geplante Entwicklungsziele und -maßnahmen für Polderflächen (P10.1) in Form vordringlicher Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen der gekennzeichneten Bereiche. Auch bezüglich dieser Maßnahmen entsteht kein Konflikt durch die Erweiterungsflächen.

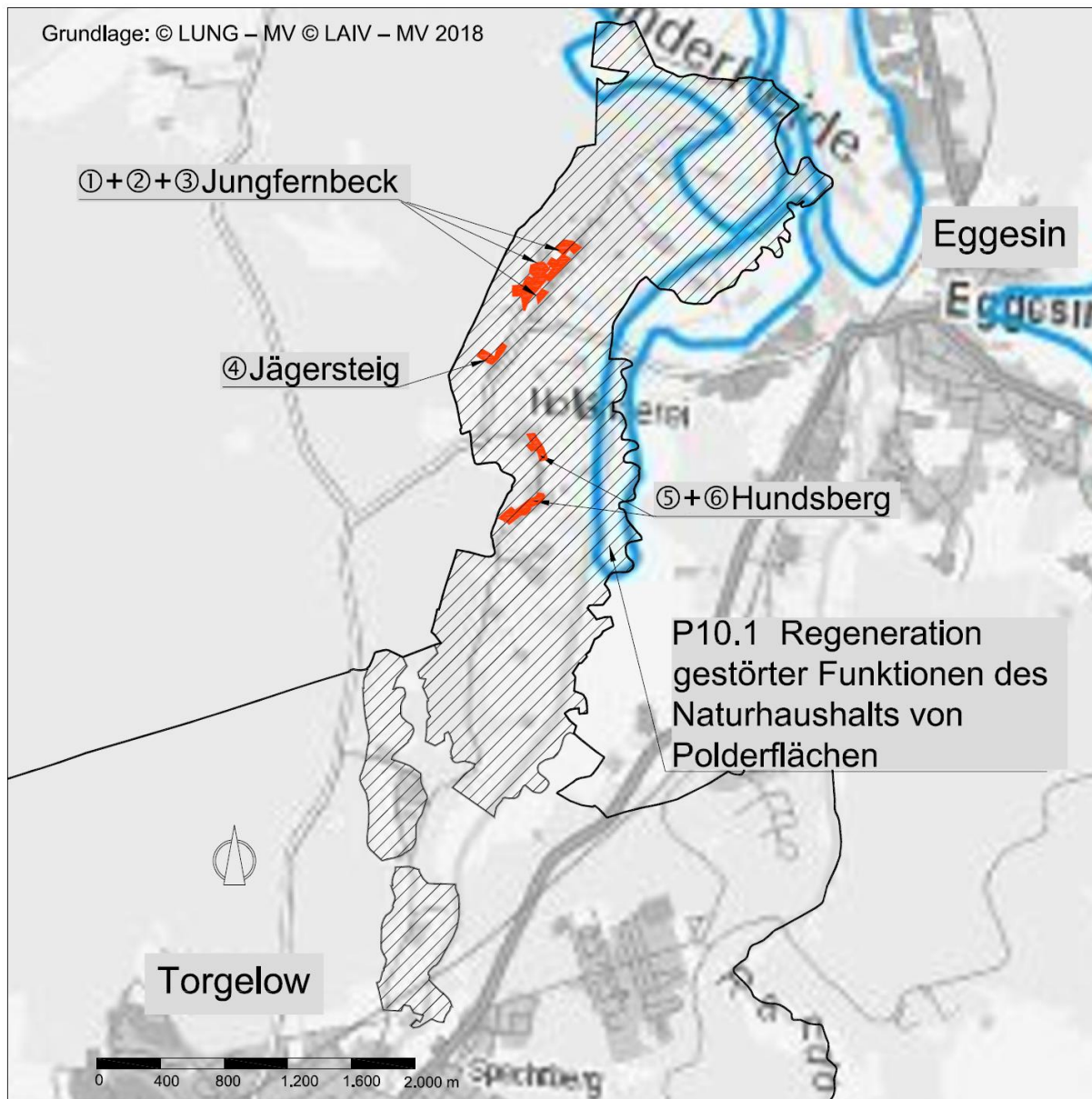


Abbildung 8: Maßnahmen Polder lt. GRLP

Zudem weist der GRLP Schwerpunktbereiche flächiger Maßnahmen und Maßnahmen des Florenschutzes aus, die von den Erweiterungsflächen nicht berührt werden:

M 2.3 (Schwerpunktbereiche und Maßnahmen): Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradiert Moore

W 8.4 (Schwerpunktbereiche und Maßnahmen): Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten

W 8.2 (Schwerpunktbereiche und Maßnahmen): Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (§20 LNatG M-V, NSG, NLP, NNE)

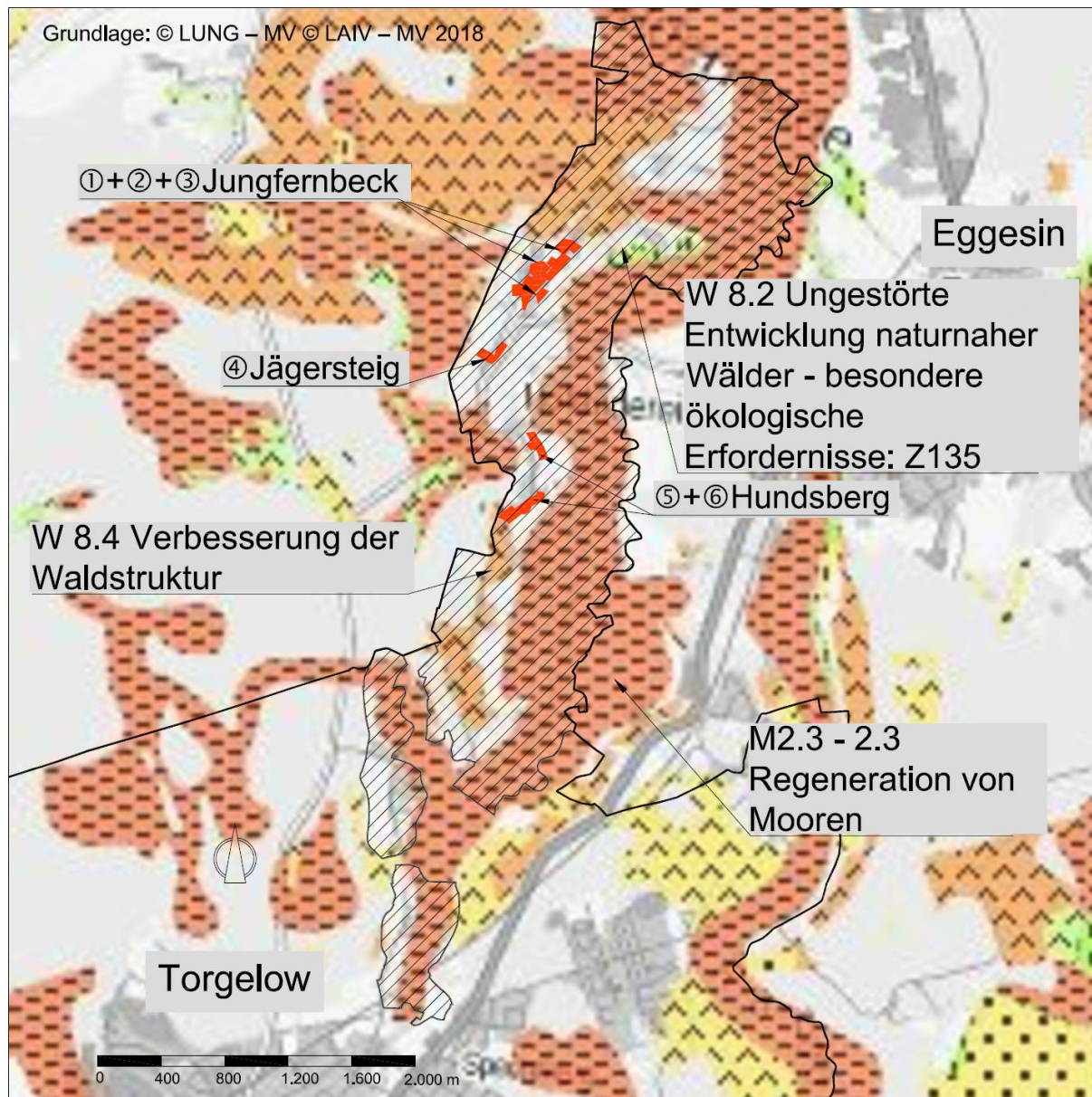


Abbildung 9: Maßnahmen Lebensraumklassen und Florenschutz lt. GRLP

Z135 (Florenschutz): Das Tal der Uecker bei Torgelow-Holl (Ackerfläche und Feuchtwiesen) enthält an bezeichneter Stelle folgende Arten mit Handlungsbedarf: Lämmersalat (*Arnosaris minima*), Schwarzschof-Segge (*Carex appropinquata*), Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis subsp. Majalis*), Ferkelkraut (*Hypochaeris glabra*). Schutzerfordernisse und Maßnahmen sind: angepasste Ackerbewirtschaftung, pflegende Nutzung schwach entwässerter Moore mit Feuchtgrünland, ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter Moore und flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts.

Im Osten von Hundsberg wurde eine Fläche für Maßnahmen dargestellt, die für Ausgleichsmaßnahmen der geplanten Bauvorhaben entwickelt werden soll.

5. Kennzeichnungen

Das StALU VP weist in seiner Stellungnahme vom 07.08.2017 auf nachfolgende altlastverdächtige Fläche hin:

Tabelle 6: altlastverdächtige Flächen

Kennziffer	Bezeichnung	Typ
AA_Z_75_0462	Altdeponie	Altablagerung
AA_Z_75_0463	Müllgrube	Altablagerung
AA_Z_75_0464	Mülldeponie Düsterort	Altablagerung
AS_Z_75_0605	Kuhstall	Altstandort
AS_Z_75_0604	Kuhstall	Altstandort
AS_Z_75_0606	Technikstützpunkt	Altstandort

Lediglich für den Technikstützpunkt wurde eine orientierende Untersuchung durchgeführt.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat in seiner Gesamtstellungnahme vom 11.08.2017 mitgeteilt, dass genauere Prüfungen der Standorte im Rahmen konkreter Bauvorhaben auf den Standorten erfolgen.

6. Nachrichtliche Übernahme

6.1 Internationale Schutzgebiete – Gebiete des Natur- und Landschaftsschutzes

- **SPA-Gebiet DE 2350-401 Ueckermünder Heide**

Gebietsbeschreibung

Durch die Flusstäler der Uecker und Randow sowie zahlreiche Moore stark gegliederter Bereich des Sandgebiets der Ueckermünder Heide; kennzeichnend sind Kiefernforste, große Heidegebiete und viele unterschiedlich große Waldwiesen auf Niedermoor.

Relevante Vogelarten

Bekassine, Blaukehlchen, Brachpieper, Eisvogel, Fischadler, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiedehopf, Ziegenmelker

Mit Schreiben vom 28.07.2017 teilte das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt der Stadt Torgelow mit, welche Grundstücke bzw. Grundstückteile aufgrund der vorhandenen Bebauung zusätzlich aus dem Europäischen Vogelschutzgebiet ausgegrenzt werden. Die technische Korrektur erfolgt im Rahmen der 2018 möglichen nächsten Natura 2000 Datenaktualisierung. Bei der nachrichtlichen Übernahme der Grenzen in die Ergänzung des Flächennutzungsplans wurden die alten Grenzen dargestellt.

- **FFH-Gebiet DE 2350-303 Uecker von Torgelow bis zur Mündung**

Zu schützende Lebensraumtypen:

Ästuarrien (Flussmündungen ins Meer), Natürliche eutrophe Seen und Teiche einschließlich ihrer Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation, Natürliche und naturnahe Fließgewässer von der Ebene (planare Stufe) mit flutender Wasserpflanzenvegetation des Ranunculion fluitantis-Verbandes, des Callitricho-Batrachion oder flutenden Wassermoosen, Bodensaure, meist krautarme Buchenwälder von der planaren/kollinen Stufe (hier oft mit Eiche *Quercus petraea*, *Quercus robur* in der Baumschicht), Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenauwälder sowie quellige, durchsickerte Wälder in

Tälern oder an Hangfüßen. In der planaren bis kollinen Stufe mit Schwarzerle. Ferner sind die Weichholzaunen (*Salicion albae*) an regelmäßig und oft länger überfluteten Flussufern eingeschlossen.

Zu schützende Arten:

Fischotter, Biber, Steinbeißer, Bitterling

6.2 Nationale Schutzgebiete – Gebiete des Natur- und Landschaftsschutzes

- **Naturpark „Am Stettiner Haff“**

Aufgrund der geringen Eignung der überwiegend sandigen und moorigen Böden für die ackerbauliche Nutzung ist der Naturpark durch einen weit über dem Landesdurchschnitt liegenden Anteil an Wald- und Grünflächen geprägt. Bei den Wiesen überwiegt intensiv bewirtschaftetes, entwässertes Feuchtgrünland. Die Uecker stellt für den Naturraum des Naturparks einen typischen Fluss dar. Sie besitzt nur ein sehr geringes Gefälle und durchzieht mit ihren vermoorten Niederungen die ebene Landschaft.

- **Landschaftsschutzgebiet Haffküste**

Schutzzweck laut Verordnung

Das Landschaftsschutzgebiet wird in seinen Landschaftsformen geprägt durch die letzten Vereisungen der Weichselkaltzeit vor ca. 10 000 Jahren. Es umfasst Uferbereiche und zahlreiche charakteristische Landschaftsformen, die in enger ökologischer und geomorphologischer Beziehung zueinander stehen, insbesondere Gewässer des Oderhaffs mit charakteristischen Küstenformen und der Insel Riether Werder, Landschaften küstennaher Endmoränen und Sander, nacheiszeitliche Binnendünen sowie binnenwärtige Feuchtgebiete, Moore, Bruchwälder und Flussläufe mit nacheiszeitlicher Entstehungsgeschichte.

6.3 Eisenbahn

Im Gebiet des Ortsteils Holländerei befindet sich die Bahnstrecke Pasewalk – Ueckermünde, die durch die Deutsche Bahn AG betrieben wird.

„ Gemäß Artikel 1 § 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz – ENeuOG vom 27.12.1993 (BGGL. I S 2378) – ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstücksteile, über die die Deutsche Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgesellte Bahnanlage zu verstehen sind, die nicht überplant werden dürfen. Die Planungshoheit über diese Grundstücke liegt beim Eisenbahnbundesamt.“³

6.4 Uferbereich

Gemäß § 29 NatSchAG M-V dürfen an der Uecker und der Randow bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 50 m von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

An Gewässern 2. Ordnung ist nach § 38 WHG der Gewässerrandstreifen von 5,00 m im Außenbereich freizuhalten.

³ Stellungnahme der Deutschen Bahn Netz AG vom 27.07.2017

6.5 Bodendenkmale

Im Plangeltungsbereich sind mehrere Bodendenkmale bekannt.

„1. Die Farbe Rot kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung – auch der Umgebung – gemäß § 7 (4) DSchG MV (vgl. auch § 7 (1) Nr. 2 DSchG MV) grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann.

2. Die Farbe Blau kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 (5) DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.“⁴

6.6 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Im Gemeindegebiet der Stadt Torgelow im Ortsteil Holländerei gibt es gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Lagefestpunkt/Höhenfestpunkt	Nummer	Klassifikation
Lagefestpunkt	77332610	TP (3) – Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung
Lagefestpunkt	77332611	TP (4) – Trigonometrischer Punkt 4. Ordnung
Lagefestpunkt	77332612	TP (4) – Trigonometrischer Punkt 4. Ordnung
Lagefestpunkt	89110701	TP (4) – Trigonometrischer Punkt 4. Ordnung
Höhenfestpunkt	235004040	NivP(3) – Nivellementpunkt 3. Ordnung
Höhenfestpunkt	235004050	NivP(3) – Nivellementpunkt 3. Ordnung
Höhenfestpunkt	235004060	NivP(3) – Nivellementpunkt 3. Ordnung
Höhenfestpunkt	235004070	NivP(3) – Nivellementpunkt 3. Ordnung
Lagefestpunkt	235056070	Hierarchiestufe D

In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet. Lagefestpunkte haben noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte.

⁴ Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 03.08.2017

7. Hinweise

7.1 Denkmalschutz

Denkmale sind gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V).

Im Ortsteil Holländerei gibt es drei Baudenkmale – die Friedhofskapelle und das Kriegerdenkmal 1914/18 (auf dem Friedhof) und eine Scheune in Blockbauweise (Holländerei 15). Nach § 5 Abs. 4 BauGB sind denkmalgeschützte Mehrheiten nachrichtlich zu übernehmen. Bei den Baudenkmalen ist es aufgrund des Maßstabes nicht möglich.

Alle Veränderungen an einem Denkmal und seiner Umgebung bedürfen gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde.

„Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige.“⁵

7.2 Wasserwirtschaft

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern weist in seiner Stellungnahme vom 07.08.2017 hin, dass das StALU VP das Land M-V vertritt und für Uecker und Randow unterhaltungspflichtig ist. *„Auf den Flurstücken 117/6 und 117/8 der Flur 1 in der Gemarkung Holländerei befindet sich ein Krautentnahmeplatz. Die Zufahrt und der Platz sind jederzeit für Unterhaltungsarbeiten zugänglich zu halten.*

Bei Hochwasser in der Ostsee können infolge Rückstau über Peenestrom/Haff sowie Uecker Teile des F-Plangebietes Überflutungsgefährdet sein. Entsprechend der Richtlinie 2-5/2012 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ des Regelwerkes Küstenschutz M-V beträgt der Bemessungshochwasserstand (BHW), welcher einen Ruhewasserspiegel darstellt und nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang berücksichtigt 2,10 m NHN.

Grundsätzlich ist die Neuausweisung von Baugebieten in Bereichen unterhalb einer Geländehöhe von 2,10 m NHN zu unterlassen. Bei einer Bebauungsverdichtung ist durch die Bauherren mittels geeigneter baulicher Maßnahmen (Geländeerhöhung, Festlegung der Fußbodenoberkante, Verzicht auf Unterkellerung, etc.) ein den o. a. Wasserständen entsprechender Schutz sicherzustellen.“

Das StALU weist auf die behördenverbindlich festgesetzte Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur EG-WRRL hin:

⁵ Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 03.08.2017

Tabelle 7: Uecker von Torgelow bis zur Randowmündung in Eggesin

Bewirtschaftungsziel: guter ökologischer und chemischer Zustand

WK-Nr.	von km	bis km	Maßn.-Nr.	Maßnahme
UECK-0500	8887	15062	M1	Einrichtung eines dauerhaften Gewässerrandstreifen von beidseitig 30 m als Entwicklungskorridor
UECK-0500	8887	15062	M2	Neugestaltung der Uecker abschnittsweise Strukturverbesserungen (Böschungsumgestaltungen, Ersatzhabitatstrukturen, Gehölzpflanzungen)
UECK-0500	8906	15081	M3	GEPP
UECK-0500	8906	15081	M4	Modifizierte Gewässerunterhaltung nach Maßgabe GEPP

Tabelle 8: Uecker von der Randowmündung bis Ueckermünde Stadtbrücke

Bewirtschaftungsziel: guter ökologischer und chemischer Zustand

WK-Nr.	von km	bis km	Maßn.-Nr.	Maßnahme
UECK-0600	3107	8887	M1	Einrichtung eines dauerhaften Gewässerrandstreifen von beidseitig 30 m als Entwicklungskorridor
UECK-0600	3107	8887	M2	Ergänzende Gehölzpflanzungen (beidseitig, wechselseitig)
UECK-0600	3126	8906	M3	GEPP
UECK-0500	3126	8906	M4	Modifizierte Gewässerunterhaltung nach Maßgabe GEPP

7.3 Festpunkte

Das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern weist in seiner Stellungnahme vom 12.07.2017 hin:

„Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z. B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.
- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.“

7.4 Munitionsfunde

Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern weist in seiner Stellungnahme vom 21.07.2017 darauf hin, *„dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.“*

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.“

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 16.11.2018 hin:

„Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, Einzelfunde auftreten können. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, sind die Arbeiten an der Fundstelle aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Fundort ist zu räumen und abzusperren. Über den Notruf der Polizei oder über die nächste Polizeidienststelle ist der Bergungsdienst M-V zu informieren. Weiterhin ist der Fundort unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen.“

7.5 Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist in seiner Stellungnahme vom 24.07.2017 darauf hin:

„Das Plangebiet liegt im Interessenbereich der militärischen Luftverteidigungsanlage Cölpin. Etwa 4 km westlich/südwestlich liegt der Truppenübungsplatz (TrÜbPl) Jägerbrück.

Bei dem TrÜbPl handelt es sich nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) um eine genehmigungsbedürftige Anlage, von der insbesondere Schießlärmimmissionen im Plangebiet zu erwarten sind.

Vom TrÜbPl sowie von der Kasernenanlage gehen ebenso gewerbeähnliche Geräusche aus. Der TrÜbPl wird für Gelände- und Schießübungen sowie für Übungen im Umgang mit Manövermunition und pyrotechnische Mittel genutzt und kann täglich 24 Stunden berührt werden.“

Der FNP Torgelow Holländerei sieht die Ergänzung vorhandener Wohnbauflächen vor. Diese befinden sich wie die geplanten Wohnbauflächen in einem Abstand von 3,5 bis 4 km zum Truppenübungsplatz Jägerbrück. Andere Wohngebiete der Stadt Torgelow wie z.B. Spechtberg weisen eine noch geringere Distanz zu den genannten Emittenten auf. Die Stadt und die Bevölkerung von Torgelow dulden die genannten Immissionen, welche aus Gründen der Landesverteidigung unvermeidbar sind. Davon sollte auch bei den geplanten Wohnbauflächen ausgegangen werden.

7.6 Deutsche Bahn

Die Deutsche Bahn Netz AG weist in ihrer Stellungnahme vom 27.07.2017 darauf hin:

„Das Errichten, Betreiben und der Abbruch baulicher Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften zu erfolgen. ...“

Weiterhin darf aus dem o. g. Vorhaben und allen dazugehörigen Zusammenhangsmaßnahmen zu keiner Zeit die sichere Durchführung des Eisenbahnbetriebes gefährdet werden, noch dürfen sich negative Auswirkungen auf den betriebssicheren Zustand der Bahnanlage ergeben.

Die DB Netz AG weist darauf hin, dass durch das geplante Vorhaben für die Betroffenheit der DB AG die Vorgaben aus den Richtlinien und Regelwerken der DB AG zu beachten sind, speziell die Ril 413 „Infrastruktur gestalten“ sowie die Ril 819.021 „Signale für Zug- und Rangierfahrten“.

Die Nutzung der ausgewiesenen Flächen bzw. die Umsetzung daraus entstehender Vorhaben und alle dazu gehörenden Zusammenhangsmaßnahmen sowie das Betreiben von Gebäuden und Anlagen dürfen zu keiner Zeit:

- den Eisenbahnbetrieb beeinflussen oder die sichere Durchführung des Eisenbahnbetriebs gefährden,
- die Bahnanlagen beeinflussen, stören oder beschädigen,
- die Instandsetzung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur behindern.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen.

Beleuchtungsanlagen und Werbeeinrichtungen sind so zu gestalten, dass eine Blendung des Eisenbahnpersonals und Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn jederzeit sicher ausgeschlossen werden. ...

Grenzmarkierungen und Kabelmerkmale der Deutschen Bahn AG dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden.

Wir weisen darauf hin, dass das Vorhandensein von Kabeln und Versorgungsleitungen der Bahn im mittel- und unmittelbaren Bereich außerhalb der Eisenbahnflächen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

Vorhandene Leitungen und Kabel der Deutschen Bahn AG sind nicht zu überbauen und während der Bauphase nicht zu beschädigen. Dazu sind rechtzeitig von Baubeginn die Kabelblätter bei der Deutschen Bahn AG einzuholen.

Der ungehinderte Zugang von Kabeln und Leitungen für Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen ist jederzeit zu gewährleisten.

Für Bepflanzungen parallel zu Bahnstrecken sind u. a. die Bestimmungen des DB Netz AG-Handbuches 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.“

7.7 Straßenverkehrsamt

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 11.08.2017 darauf hin:

„Die Aufstellung bzw. Entfernung jeglicher Verkehrszeichen gemäß Verkehrszeichenkatalog ist mit gleichzeitiger Vorlage eines Beschilderungsplanes rechtzeitig beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.“

7.8 Kreisstraßenmeisterei

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 11.08.2017 darauf hin:

„Die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Torgelow mit dem Ortsteil Torgelow-Holländerei zu bebauenden Flächen, die einen Einfluss auf die Kreisstraße K 75 VG haben, sind dem Landkreis Vorpommern-Greifswald als Einzelbauvorhaben anzuzeigen

und mit ihm abzustimmen. Hierzu sind entsprechende Unterlagen einzureichen. Erst nach Prüfung der Unterlagen wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten entschieden, ob eine Anbindung ausreichend ist oder eine weitere Anbindung an die Kreisstraße genehmigt wird.“

7.9 Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 11.08.2017 darauf hin:

„Abfall:

1. *Abfälle, die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, sind dem Landkreis zu überlassen und durch die beauftragte Firma REMONDIS Ueckermünde GmbH entsorgen zu lassen.*
2. *Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten:*
 - *Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ — BGV D 29).*
 - *Die Zufahrten zu dem Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C 27). Für die Errichtung von Stichstraßen und –wegen gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des –weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.*
 - *Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der UVV-VBG 126 zu beachten. Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22 m einschließlich der Fahrzeugüberhänge haben.*

... Bodenschutz:

1. *Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.*
2. *Die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998, BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 14. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), sind zu berücksichtigen.*

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

7.10 Untere Wasserbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 11.08.2017 darauf hin:

- „1. *Nach § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.*

-
2. *Niederschlagswasser soll nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.*
 3. *Nach § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadhlose Versickerung keiner Erlaubnis, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 WHG geregelt ist. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von $1 \cdot 10^{-3}$ bis $1 \cdot 10^{-6}$ m/s liegen....*
 5. *Nach § 49 (1) Wasserhaushaltsgesetz sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) Wasserhaushaltsgesetz dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist die der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.*
 6. *Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“ ist zu informieren.*
 7. *Nach § 62 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.*
 8. *Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. M-V 1993, S. 887) zuletzt geändert am 17. Juli 2011 ist einzuhalten.*
 9. *Nach § 62 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.*
 10. *Das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe ist nach § 20 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat die Angabe des wassergefährdenden Stoffes, seine Menge sowie den Ort, die Art des Umganges und vorgesehene Schutzmaßnahmen zu enthalten. Anzeigepflichtig ist die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 mit einem Volumen über 100 Liter sowie wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 mit einem Volumen über 750 Liter.“*

7.11 Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau und Naturschutz, SG Hoch- und Tiefbau, SB Tiefbau

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 07.11.2018 auf die Lage an der Kreisstraße K 76 VG hin:

„Sollten hier Anbindungen geändert oder neu geschaffen werden, so sind für diese Vorhaben entsprechende Unterlagen einzureichen. Erst nach Prüfung wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten entschieden, ob zum geplanten Vorhaben eine Genehmigung erteilt wird. Der

jeweilige Antragsteller erhält dann vom SG Hoch- und Tiefbau/Kreisstraßenmeisterei eine entsprechende Stellungnahme.“

7.12 E.DIS Netz GmbH

Die E.DIS Netz GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 17.07.2017 darauf hin:

„Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden. ...

Der Ausbau des Mittelspannungsnetzes erfolgt außerhalb von Ortschaften aus Kostengründen grundsätzlich in Freileitungsbauweise, während innerhalb geschlossener Bebauungen Kabel verlegt werden.

Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet.“

7.13 Telekom Deutschland GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 08.08.2017 darauf hin:

„Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. ...bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.“

7.14 Richtfunk

Die E-Plus Service GmbH und die Telefónica Germany GmbH & Co. KG weisen in ihren Stellungnahmen vom 10.08.2017 darauf hin, dass zwei ihrer Richtfunkverbindungen innerhalb des Plangebiets verlaufen.

„Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser vom rund 20-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern).... Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20 m einhalten. ... Innerhalb der Schutzbereich (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.“

7.15 REMONDIS Vorpommern GmbH

Die REMONDIS Vorpommern GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 04.08.2017 darauf hin, „dass bei künftigen Planungen die Forderungen der Berufsgenossenschaft Verkehr, insbesondere der BG-Information 5104 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straße und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“, zu berücksichtigen und anzuwenden sind.“

8. Flächenbilanz

Tabelle 9: Flächenbilanz

Nr.	Art der Nutzung	ha	davon	ha
1.	Bauflächen	34,42		
1.1.			Wohnbauflächen	33,54
1.2.			Gemischte Bauflächen	0,88
2.	Flächen für den Gemeinbedarf	0,60		
3.	Verkehrsflächen	3,25		
3.1			Straßenverkehr	2,66
3.2.			Bahnanlagen	0,59
4.	Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung	0,08		
4.1.			Abwasser	0,08
5.	Grünflächen	50,86		
5.1.			Dauerkleingärten	3,90
5.2.			Friedhof	0,70
6.	Wasserflächen	17,06		
7.	Flächen für die Landwirtschaft	372,48		
8.	Flächen für Wald	102,98		
	Gesamt	580,23		

II. Umweltbericht

1. Einleitung

Basierend auf der Projekt-UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985, ist am 20. Juli 2004 das EAG Bau in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 des BauGB. Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

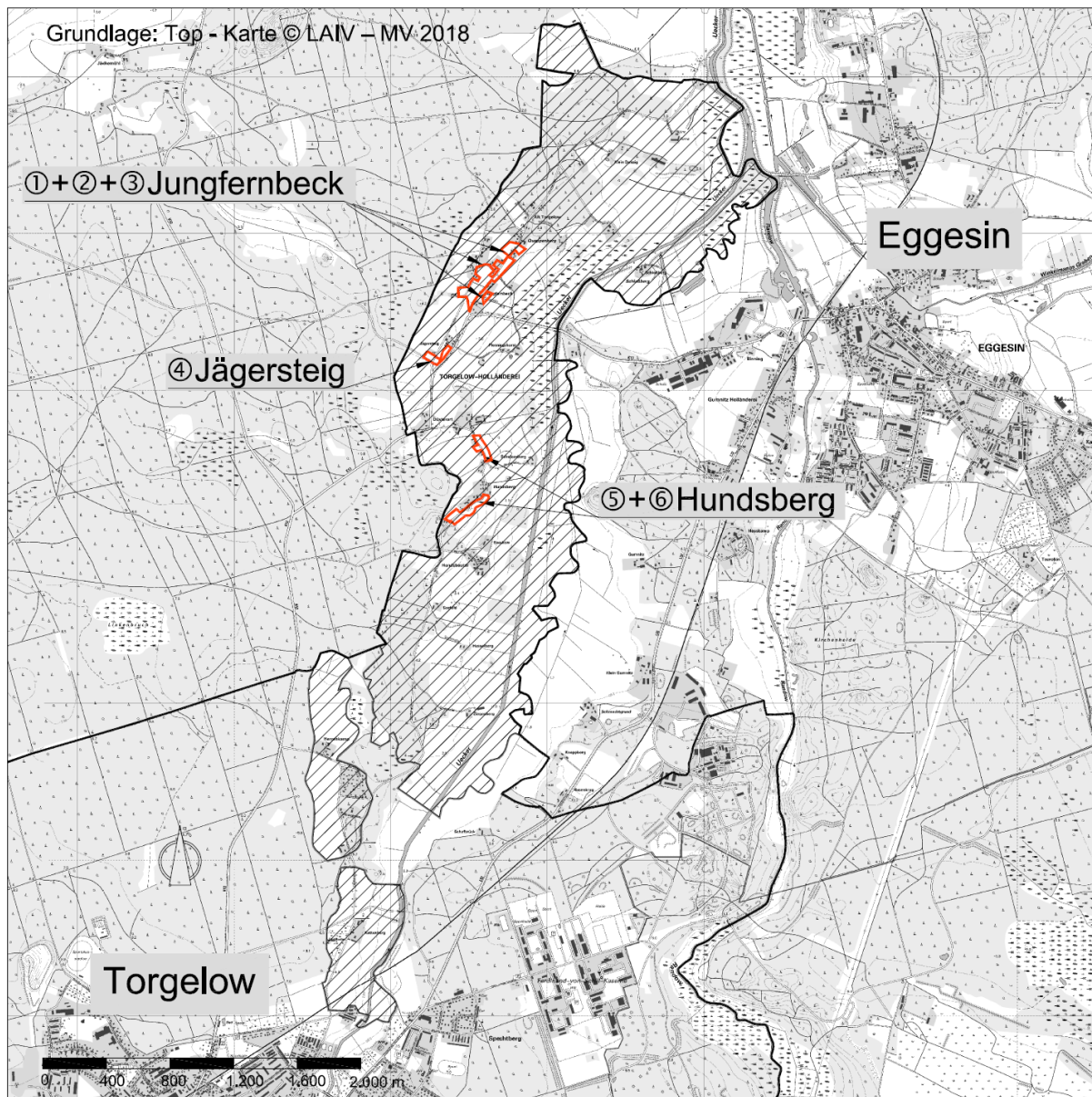


Abbildung 10: Wohnbauentwicklungsflächen 1 bis 6

1. Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität
9. Umgang mit Störfallbetrieben
10. Eingriffsregelung.

Der seit dem 24.08.1995 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Torgelow umfasst nicht den am 25.05.2014 eingemeindeten Ortsteil Holländerei. Die Ergänzung des Flächennutzungsplanes durch diesen Ortsteil soll mittels vorliegenden Verfahrens erfolgen.

Der Flächennutzungsplan setzt für ein Gemeindegebiet die voraussichtliche Art der Bodennutzung fest. Die Kennzeichnungen des F-Planes werden im Rahmen vorliegender Ergänzung an die Ziele vorhandener genehmigter Planungen bzw. an die vorhandenen Nutzungen

angeglichen. Nutzungen die bestehen oder genehmigt sind, verursachen keine erhöhten Wirkungen auf die Umwelt. Zusätzliche Wirkungen sind nur von zu ändernden umweltrelevanten Funktionen zu erwarten. Im Rahmen der beabsichtigten Ergänzung des Flächennutzungsplans sollen auf 5 Flächen zusätzlich Wohnbebauungen und auf 1 Fläche Ferienunterkünfte vorgesehen werden.

Diese Bereiche werden im vorliegenden Verfahren auf zusätzliche umweltrelevante Wirkungen untersucht. Die Vorgehensweise im Rahmen der weiteren Planungsschritte wird sich an den Ergebnissen der Umweltprüfung zum FNP orientieren.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des FNP

1.1.1 Projektbeschreibung

Auf Abbildung 10 und in folgenden Abbildungen wurde die Lage der zu untersuchenden sechs Flächen zur Vorbereitung der weiteren Prüfung gekennzeichnet.

①+②+③ Jungfernbeck

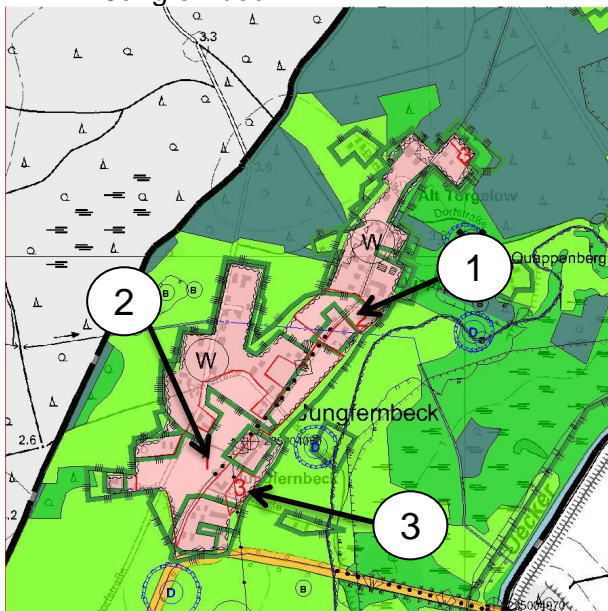


Abbildung 11: Jungfernbeck – Planung

Zusätzlich 4,3 ha werden im Bereich Jungfernbeck, dem größten Siedlungsbe-
reich der Ergänzung, für den Wohnungs-
neubau und 0,2 ha für Ferienunterkünfte
vorgesehen. Unter Ausnutzung der vor-
handenen Erschließung sollen vier Flä-
chen erweitert bzw. kompakter gestaltet
werden.

④ Jägersteig



Abbildung 12: Jägersteig – Planung

Zusätzlich 0,5 ha werden in Jägersteig, im Anschluss an die vorhandene Bebauung und unter Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur, als Wohnbauflächen ausgewiesen.

⑤+⑥ Hundsberg

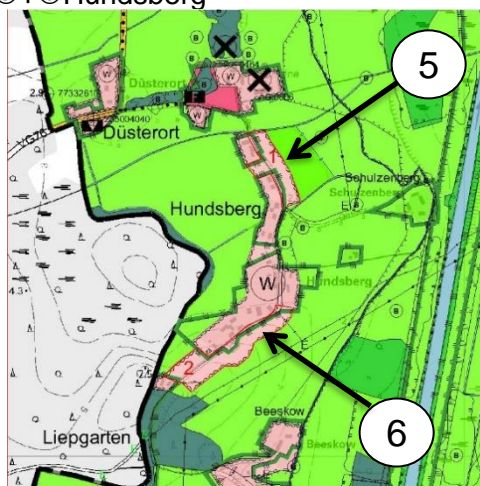


Abbildung 13: Hundsberg – Planung

Zusätzlich 2,3 ha sollen in Hundsberg, in Form einer nördlichen und einer südlichen Erweiterungsfläche, für Wohnbebauung zur Verfügung gestellt werden. Mit der Erweiterungsfläche im Norden wird, unter Anbindung an die vorhandene Erschließung, die Holländerei 31 in den Bauungszusammenhang mit einbezogen, mit der Fläche im Süden die Holländerei 18.

1.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen der Vorhaben

Die oben gekennzeichneten Vorhaben können bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz der Vorhaben an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Flächenversiegelung,
- 2 Flächenverbrauch durch Geländemodellierungen,
- 3 Beseitigung potenzieller Tierlebensräume,
- 4 Änderung des Landschaftsbildes.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

Durch Nutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

- 1 Erhöhung der Schallimmissionen durch Wohnnutzung, Gartennutzung, KFZ,
- 2 Erhöhung der Stoffimmissionen durch Heizung, KFZ,
- 3 Einleitung gereinigten Regenwassers in die Vorfluter zur Uecker nach Antrag und Genehmigung durch die untere Wasserbehörde des Landkreises,
- 4 Erhöhung der Beunruhigung des Vogelschutzgebietes entlang der Waldwege durch Erholungssuchende.

1.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Schutzgüter der Erweiterungsflächen 1 bis 6 werden entsprechend der Planungsebene "Flächennutzungsplan" betrachtet und bewertet.

Tabelle 10: Untersuchungsgebiete und Detaillierungsgrade

Lfd. Nr.	Vorhaben	Mensch	Fauna	Flora	Boden/Wasser	Luft/ Klima	Landschaftsbild	Kulturgüter	ggf. betroffene Schutzgebiete
1-6	Wohnbauflächen/ Ferienunterkünfte	UG = GB zzg. nächste Wohnbebauung	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB zzg. Umkreis von 500 m	UB = GB	UG0 = GB zzg. betroffenes Schutzgebiet

UG – Untersuchungsgebiet, GB – Geltungsbereich

Der Detaillierungsgrad der Untersuchungen kann nur der Bearbeitungstiefe des Flächennutzungsplanes entsprechen. Daher erfolgt zu allen Punkten eine verbale Einschätzung der Situation auf Grundlage vorhandener Unterlagen.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Folgende Gesetzgebungen sind anzuwenden:

Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe definiert.

Im § 15 des BNatSchG ist die Eingriffsregelung verankert. Diese wird auf der nächsten Planungsebene konkret behandelt.

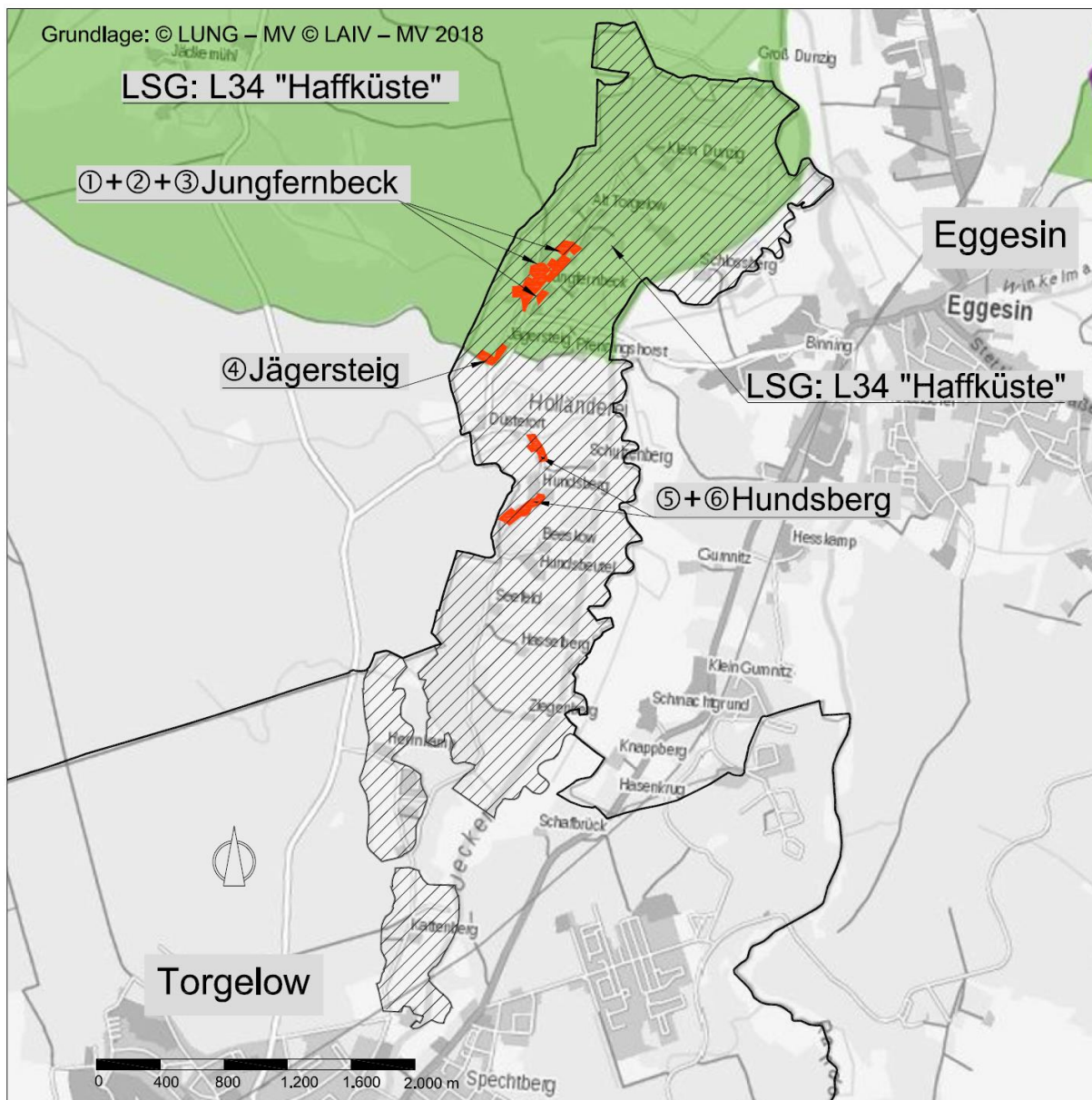


Abbildung 14: LSG „Haffküste“

Vier Erweiterungsflächen in Jungfernbeck und Jägersteig mit einer Gesamtfläche von 5,0 ha lagen im Landschaftsschutzgebiet L34 „Haffküste“. Gemäß §26 BNatSchG sind hier alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Laut LSG-Verordnung ist die Errichtung baulicher Anlagen im LSG verboten. Daher musste eine Ausnahme von den Verboten oder eine Ausgliederung der Flächen aus dem LSG beantragt werden. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald hatte sich in ihrer Stellungnahme vom 11.08.2017 für die Beantragung einer Ausgliederung ausgesprochen. Für die im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Haffküste“ gelegenen Bereiche „Jägersteig“ und „Jungfernbeck“ wurde mit der am 13.06.19 veröffentlichten 27. Änderungsverordnung eine Ausgliederung aus dem LSG genehmigt.

Keine der sechs Erweiterungsflächen enthält geschützte Biotope nach §20 des NatSchAG M-V entsprechend landesweiter Kartierung des Landesamtes für Umwelt Natur und Geologie. Auf Fläche 6 wurde nach Begehung eine Hecke als geschützter Biotop eingestuft.

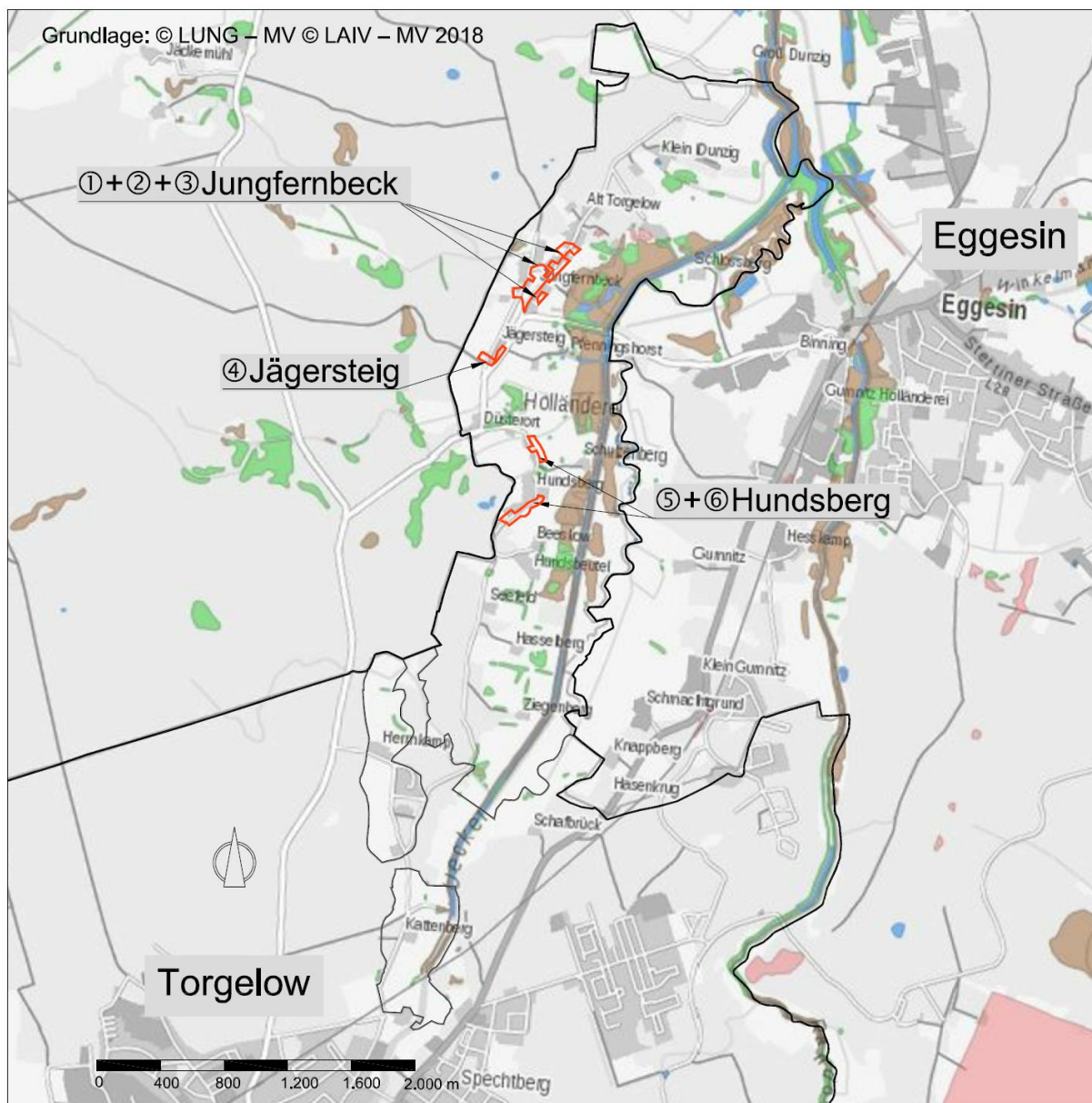


Abbildung 15: geschützte Biotope

Die Notwendigkeit einer Natura-Prüfung nach § 34 BNatSchG ergibt sich bei Vorhaben, welche den Erhaltungszustand oder die Entwicklungsziele eines FFH oder SPA-Gebietes beeinträchtigen können. Zwei FFH-Vorprüfungen wurden der Begründung als Anlage beigefügt.

Es ist zu prüfen, ob durch die im Rahmen der F-Plan-Ergänzung ausgewiesenen Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützter Arten ausgelöst werden. Hierfür wird die potenzielle Habitatfunktion der Flächen ermittelt. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfungen werden auf der nächsten Verfahrensebene durchgeführt.

Weitere Grundlagen sind die §§ 18,19 des NatSchAG M-V bezüglich der Beachtung der geschützten Bäume und Alleen. Die Belange des Einzelbaum- und Allenschutz werden auf

der nächsten Planungsebene konkretisiert. Zunächst wird davon ausgegangen, dass keine diesbezüglichen Eingriffe erfolgen werden.

Alle Erweiterungsflächen liegen im Naturpark „Am Stettiner Haff“. Laut § 27 BNatSchG sollen Naturparke unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Zu beachten sind die §§ 2, 15 und 20 des Landeswaldgesetzes bezüglich der Einordnung von Flächen als Wald, der Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten und der Beachtung eines 30 m Waldabstandes bei baulich nicht vorgeprägten Flächen.

Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, GVOBl. M-V 2011, S. 885), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist,
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),

-
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
 - Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG, 5. Mai 1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) geändert worden ist,
 - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist,
 - die Hinweise zur Eingriffsregelung, korrigierte Fassung Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/Heft 3,
 - Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013) – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, ergänzt durch das Korrekturblatt v. 19.12.2001,
 - EG-Wasserrahmenrichtlinie: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S.1-73), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 353 vom 28. Dezember 2013, S.8),
 - EG- Hochwasserrisikomanagementrichtlinie: Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 06.11.2007, S. 27-34),
 - Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 Fundstelle: GVOBl. M-V 2011, S. 870, letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219).
 - Bekanntgabe über die Veröffentlichung der 27. Änderungsverordnung zum LSG „Haffküste“ zur Herauslösung der Ortslage Torgelow-Holländerei

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Durch den Ortsteil Holländerei verläuft der überregionale Radweg Berlin-Usedom. Er kommt von Süden, führt entlang der Straße Holländerei über Kattenberg vorbei an Herrnkamp, durch Hundsberg und Düsterort, wo der Radweg auf die Kreisstraße trifft und auf dieser weiter verläuft. Kurz vor Jungfernbeck wird der Radweg dann separat parallel zur Kreisstraße geführt, bis er an der Brücke über die Uecker den Ortsteil Holländerei verlässt.

Der Europäische Fernwanderweg E9a führt auf der gleichen Strecke wie der Radweg Berlin-Usedom durch das Gemeindegebiet. Hier wird eine Änderung der Wegeführung durch das LUNG vorbereitet.

Die Schwedenroute verläuft vom Süden bis nach Jungfernbeck ebenfalls auf dem oben beschriebenen Weg. Weiter in Richtung Norden durchquert sie dann Jungfernbeck und Klein Dunzig, wo sie den Ortsteil in Richtung Liepgarten verlässt.

Ein örtlicher Wanderweg führt rund um Torgelow. Dieser quert im Süden bei Kattenberg den Ortsteil Holländerei.

Mensch

Jungfernbeck 3 Flächen

1. Ergänzung des Flächennutzungsplans um den OT Holländerei

Die drei Erweiterungsflächen befinden sich etwa 1,2 km nordwestlich von Eggesin, etwa 500 m westlich der Uecker. Die Flächen sind den geringen Immissionen der sehr schwach befahrenen Straße Holländerei und der umgebenden Wohnbebauung ausgesetzt. Der Erholungswert der Flächen ist aufgrund der grundstücksnahen Lagen und der teilweisen landwirtschaftlichen Nutzungen gering. Für die Flächen besteht kein Altlastverdacht. Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege werden nicht berührt.

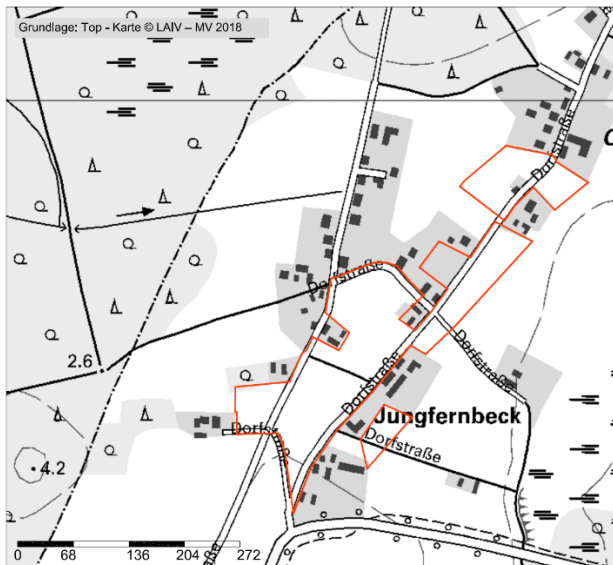


Abbildung 16: Jungfernbeck Nord, Süd und Ost

① Jungfernbeck (Nord)

Die Erweiterungsfläche ist 0,8 ha groß und befindet sich etwa 420 m nördlich der Kreisstraße (VG 76), inmitten bzw. südlich von Bebauung, an der Straße Richtung Groß Dunzig auf Acker bzw. Wiese. Die Fläche wird an der Straße von der Schwedenroute tangiert.

② Jungfernbeck (Süd)

Die Erweiterungsfläche ist 3,5 ha groß und befindet sich unmittelbar nördlich der Kreisstraße (VG 76), inmitten von Bebauung, umgeben von den Straßen Richtung Groß Dunzig bzw. Liepgarten auf Acker bzw. Grünland. Die Fläche wird im Süden, an der Kreisstraße, vom überregionalen Radweg Berlin – Usedom sowie dem Europäischen Fernwanderweg E9a und an der östlichen Straße Richtung Groß Dunzig von der Schwedenroute tangiert.

③ Jungfernbeck (Ost)

Die Erweiterungsfläche ist 0,2 ha groß und befindet sich etwa 90 m nördlich der Kreisstraße (VG 76), östlich von Bebauung, 20 m östlich der Straße Richtung Groß Dunzig auf Acker. Die Fläche liegt 20 m östlich der Schwedenroute und 90 m nördlich des überregionalen Radwegs Berlin-Usedom sowie des Europäischen Fernwanderwegs E9a. Die Fläche wird von einer Mittelspannungsfreileitung gequert.

④ Jägersteig

Die Erweiterungsfläche ist 0,5 ha groß und befindet sich etwa 1,3 km westlich von Eggesin und etwa 700 m westlich der Uecker. Sie liegt zwischen der Kreisstraße (VG 76) und der Straße bzw. nördlich eines, im betreffenden Bereich, befestigten Land/Waldweges Richtung Kreisstraße (VG 75). Die Fläche liegt eingefügt zwischen Straßen und Bebauung auf Acker bzw. teilweise eingefriedetem Grünland und ist den geringen Immissionen der sehr schwach befahrenen Straßen und der umgebenden Wohn- bzw. Mischnutzung ausgesetzt. Westlich, an der Kreisstraße, tangieren der überregionale Radweg Berlin-Usedom, der Europäische Fernwanderweg E9a und die Schwedenroute das Vorhaben. Der Erholungswert der Fläche ist, aufgrund der grundstücks- und straßennahen Lage, gering. Für die Flächen besteht kein Altlastverdacht. Belange der Baudenkmalpflege werden nicht

berührt. Laut Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 03.08.2017 überschneidet die Erweiterungsfläche im Süden ein Bodendenkmal mit dem folgendermaßen zu verfahren ist: *“Die Farbe Blau kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 (5) DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.“*

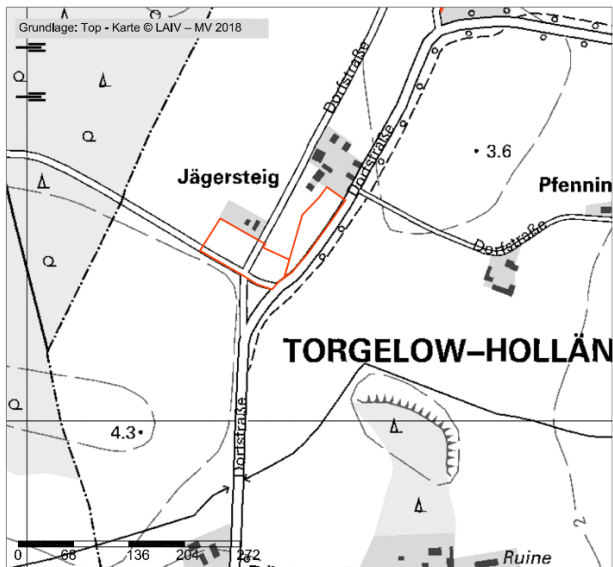


Abbildung 17: Jägersteig

Hundsberg 2 Flächen

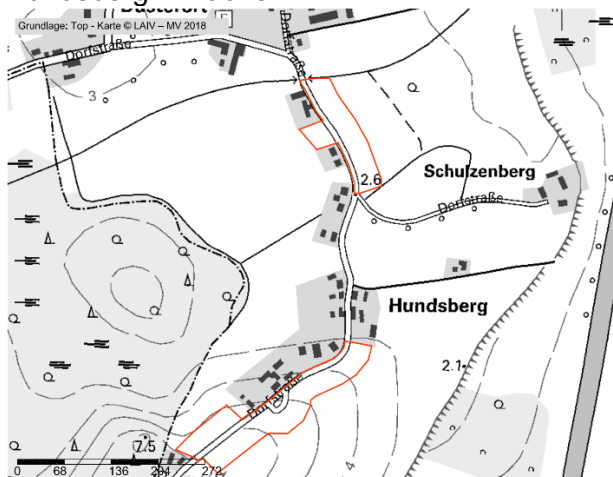


Abbildung 18: Hundsberg Nord und Süd

Die Erweiterungsflächen befinden sich 1,1 km bis 1,2 km südwestlich von Eggesin, etwa 350 m bis 500 m südöstlich der Kreisstraße VG 76, etwa 350 m bis 380 m westlich der Uecker und werden mit der Straße Holländerei, vom überregionalen Radweg Berlin-Usedom sowie dem Europäischen Fernwanderweg E9a und von der Schwedenroute tangiert. Der Erholungswert der Flächen ist, aufgrund der grundstücks- und straßennahen Lage sowie der landwirtschaftlichen Nutzung, gering. Für die Flächen besteht kein Altlastverdacht. Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege werden nicht berührt.

⑤Hundsberg (Nord)

Die Erweiterungsfläche ist 0,8 ha groß und befindet sich westlich der Straße auf Grünland zwischen Bebauung sowie östlich der Straße auf Acker.

⑥Hundsberg (Süd)

Die Erweiterungsfläche ist 1,5 ha groß und befindet sich westlich der Straße auf Grünland südlich von Bebauung sowie östlich der Straße auf Acker südlich von Bebauung.

Flora

①+②+③Jungfernbeck (Nord + Süd + Ost)

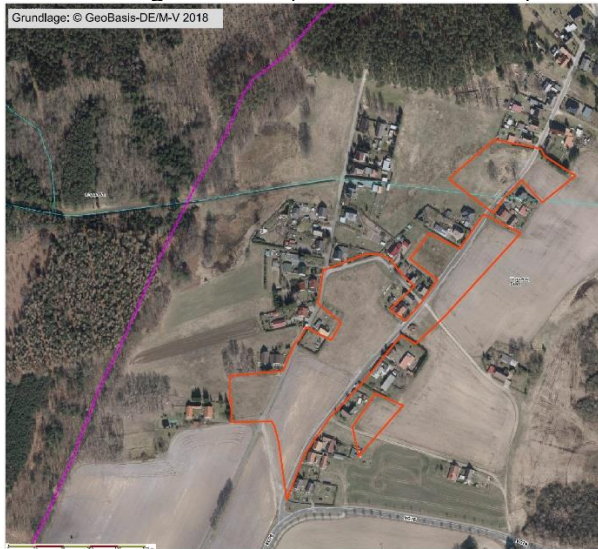


Abbildung 19: Jungfernbeck – Bestand

Die Fläche ① besteht östlich der Straße aus Intensivacker und westlich der Straße aus Wiese mit Trockenrasenanzeiger. Hier steht eine Gehölzgruppe mit zwei nach §18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen.

Östlich der Straße beansprucht die Fläche ② Intensivacker und westlich der Straße Intensivgrünland. Es sind keine Gehölze vorhanden

Die Fläche ③ umfasst gehölzfreien Intensivacker.

④Jägersteig



Abbildung 20: Jägersteig – Bestand

Zwischen Straße Holländerei und Kreisstraße befindet sich teilweise eingefriedetes Intensivgrünland. Westlich der Straße und nördlich des Feldweges ist die Fläche mit Extensivgrünland und eingestreuten Gehölzen bestanden. Da die Fläche an 3 Seiten von Siedlungselementen begrenzt wird, handelt es sich um ein Siedlungsgehölz ohne Schutzstatus.

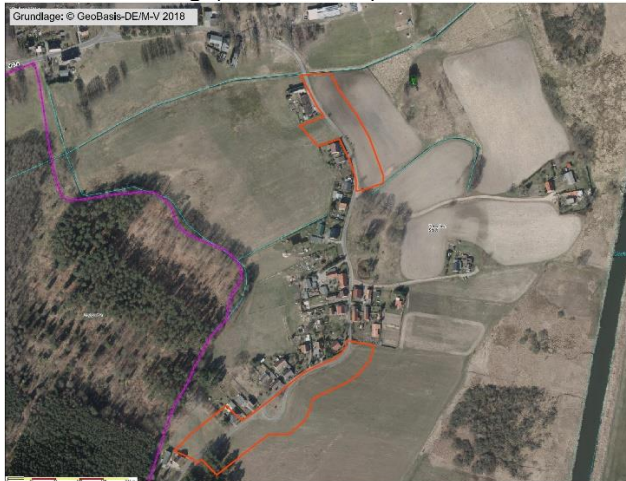
⑤+⑥Hundsberg (Nord + Süd)


Abbildung 21: Hundsbere – Bestand

Die Fläche ⑤ weist keinen Gehölzbestand auf besteht östlich der Straße aus Intensivacker und westlich der Straße aus Grünland der Niederung.

Östlich der Straße beansprucht die Fläche ⑥ Intensivacker und westlich der Straße Extensivgrünland. Dieses weist im Norden eine nach §20 geschützte Hecke auf. Im Süden grenzt Wald an. Westlich der Straße ist die Fläche baulich geprägt und entzieht sich so der Ausweisung eines 30 m Waldabstandes. Östlich der Straße ist dieser einzuhalten.

Fauna**① Jungfernbeck (Nord)**

Grünland, Gehölze und Bodenverhältnisse westlich der Straße könnten ein Vorkommen von Reptilien, Avifauna, Eremit und Fledermäusen ermöglichen. Der intensiv genutzte Acker östlich der Straße ist als Habitat wenig geeignet. Die Nutzung des Ackers durch Feldlerchen als Bruthabitat ist möglich.

② Jungfernbeck (Süd)

Grünland und Bodenverhältnisse westlich der Straße weisen Voraussetzungen für das Vorkommen von Reptilien und Avifauna auf. Im östlichen Teil auf Acker ist aufgrund der intensiven Nutzung wenig Lebensraumpotenzial vorhanden. Die Nutzung des Ackers durch Feldlerchen als Bruthabitat ist möglich und wurde teilweise nachgewiesen.

③ Jungfernbeck (Ost)

Der intensiv genutzte Acker weist wenig Lebensraumpotenzial auf. Die Nutzung des Ackers durch Feldlerchen als Bruthabitat ist möglich.

④ Jägersteig

Reptilien und Avifauna könnten auf dem Grünland mit eingestreutem Gehölzbestand westlich der Straße geeignete Lebensräume vorfinden. Das teilweise eingefriedete und intensiv genutzte Intensivgrünland zwischen den Straßen bzw. der Bebauung im östlichen Teil bietet wenig Lebensraumpotenzial.

⑤ Hundsbere (Nord)

Grünland und Bodenverhältnisse westlich der Straße weisen Voraussetzungen für das Vorkommen von Amphibien und Avifauna auf. Im östlichen Teil auf Acker ist aufgrund der intensiven Nutzung wenig Lebensraumpotenzial vorhanden. Die Nutzung des Ackers durch Feldlerchen als Bruthabitat wurde jedoch nachgewiesen. Die Baufläche wird nördlich und südlich von offenen Gräben tangiert. Die Nutzung der Gräben durch den Fischotter als Wanderleitlinie ist möglich, obwohl die Gräben keine natürliche Ausprägung haben und nur der nördliche Graben Ueckeranschluss aufweist. Zudem quert der nördliche Graben die Straße per Rohrdurchlass und der südliche per 70 m langer Verrohrung, was dazu führt, dass eine optimale Vernetzung mit den Gräben und Flächen westlich der Straße nicht gegeben ist.

©Hundsberg (Süd)

Das Grünland und die Hecke westlich der Straße weisen Voraussetzungen für das Vorkommen von Avifauna auf. Die Bodenverhältnisse lassen auf Vorkommen von Reptilien schließen. Im östlichen Teil auf Acker ist aufgrund der intensiven Nutzung wenig Lebensraumpotenzial vorhanden. Die Nutzung des Ackers durch Feldlerchen als Bruthabitat wurde nachgewiesen.

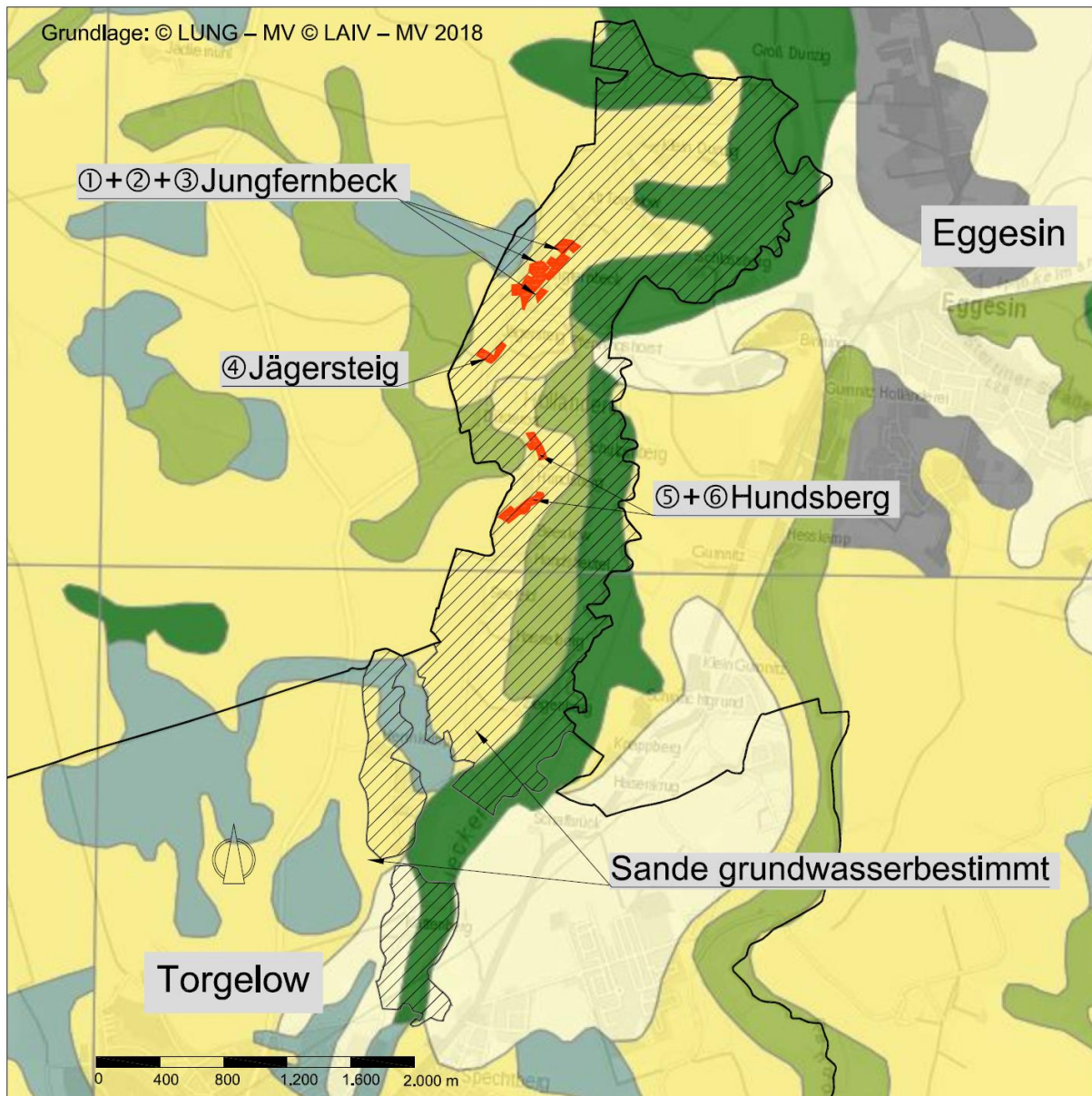


Abbildung 22: Bodenverhältnisse

Boden

Auf allen Erweiterungsflächen stehen sandige Böden an.

Wasser

Der Grundwasserflurabstand beträgt bei den Flächen ①-⑥ weniger als 2 m. Vor eindringenden Schadstoffen ist das Grundwasser daher nur unzureichend geschützt. Der Geltungsbe-
reich der FNP-Ergänzung wird von der Uecker und einer Vielzahl Gräben durchflossen. Einige der Gräben sind verrohrt.

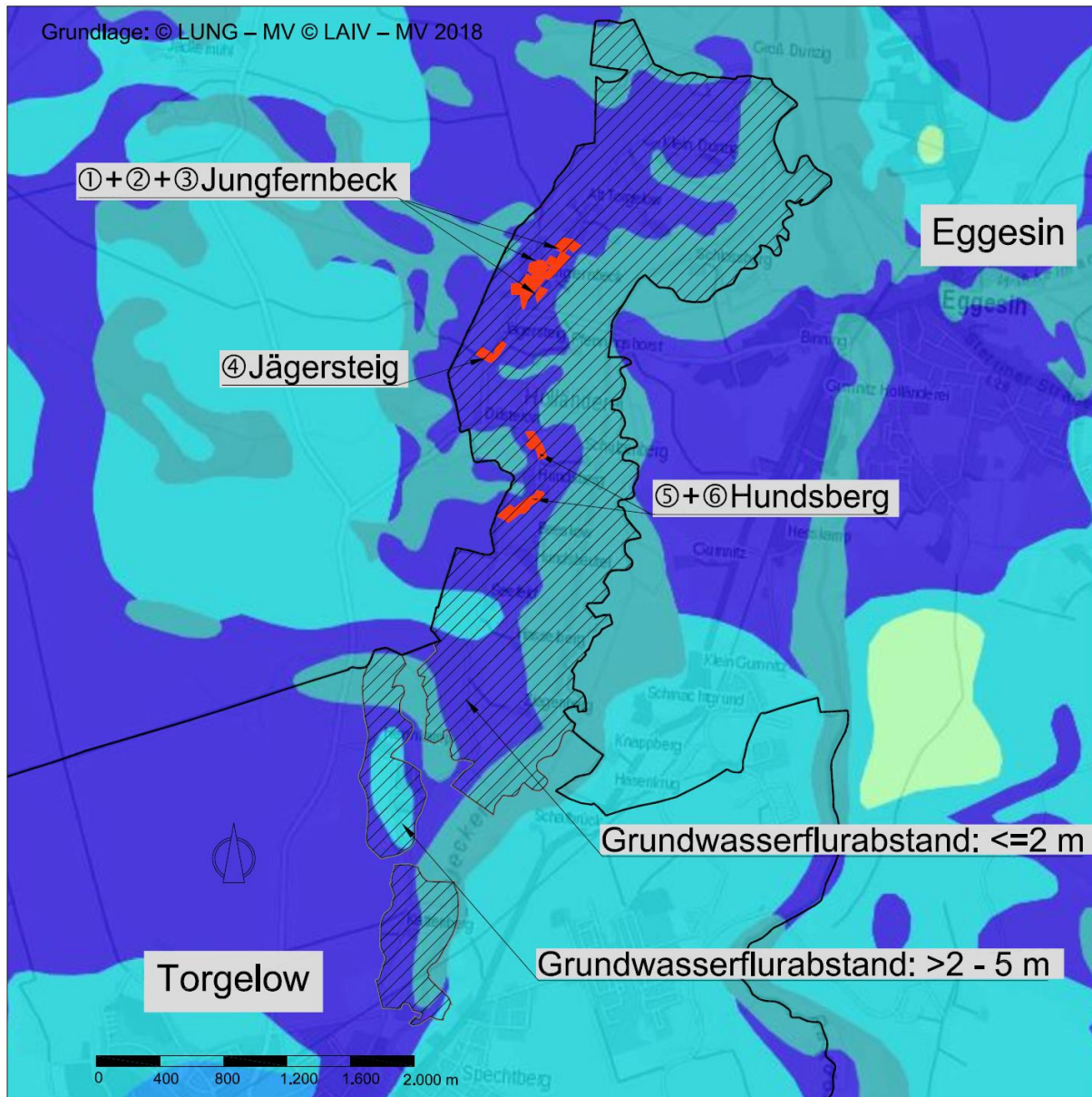


Abbildung 23: Grundwasserverhältnisse

Die nördliche Fläche in Hundsborg wird nördlich und südlich von offenen Gräben tangiert. Der nördliche Graben (0:09.03.00) hat Ueckeranschluss und quert die Straße per Rohrdurchlass. Der südliche Graben (2:09.03.01) weist keine Verbindung zur Uecker auf und quert die Straße per Verrohrung. Die Gräben beanspruchen einen 5 m breiten Bewirtschaftungsstreifen, der zu gewährleisten ist.

Zwischen Jungfernbeck Nord und Süd verläuft ein verrohrter Vorfluter zur Uecker, der etwa 160 m östlich, ab Beginn der Niedermoorflächen und 250 m westlich, ab Straße, wieder als offener Graben fließt.

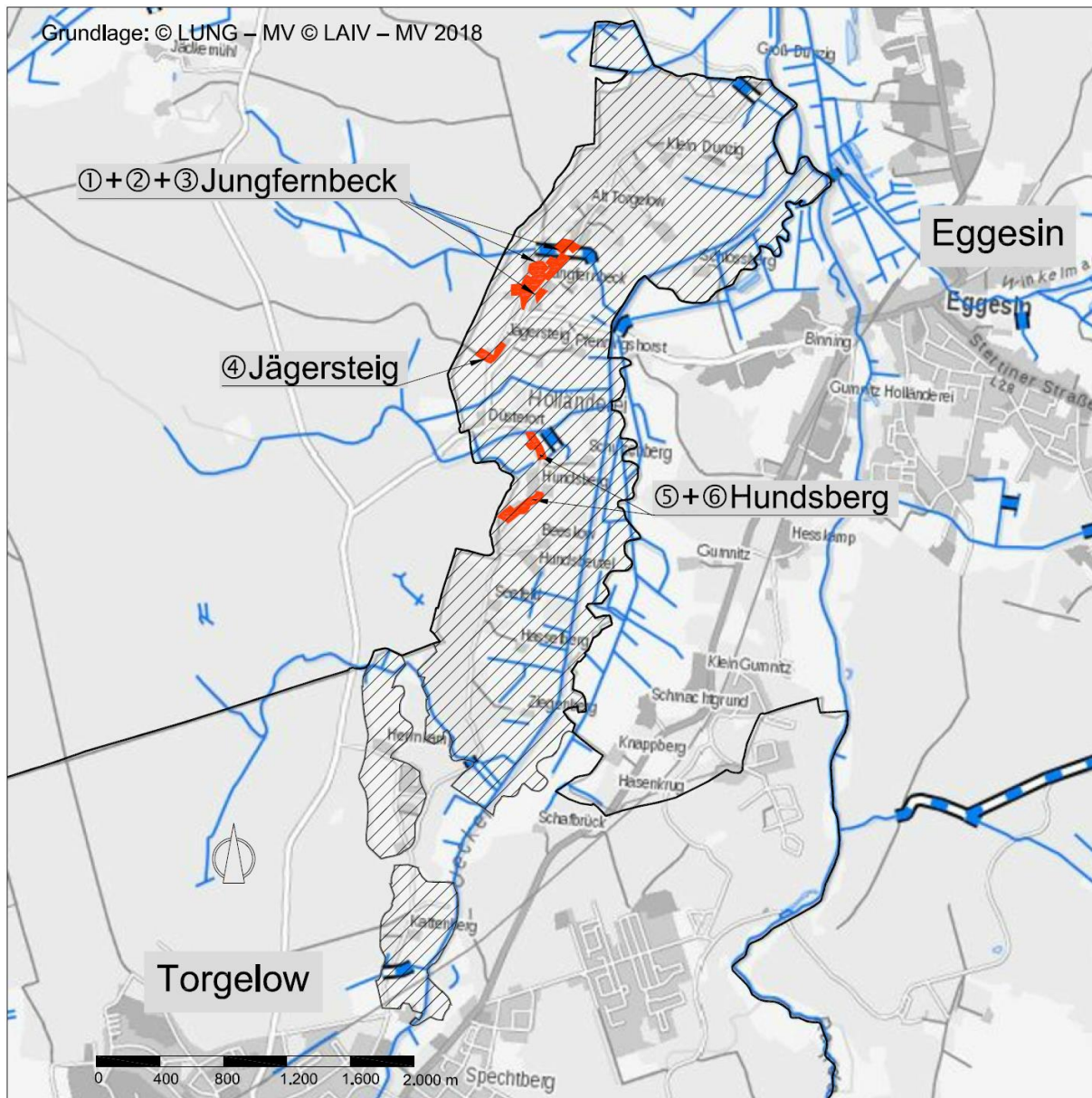


Abbildung 24: Oberflächengewässer

Klima/ Luft

Die Erweiterungsflächen liegen im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch größere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen werden durch die Topographie, Bebauung sowie die Gehölz- und Gewässerausstattung geprägt. Die Flächen ①-⑥ erfüllen Luftaustauschfunktion, die Flächen ①, ④ und ⑥ aufgrund des Gehölzbestandes Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen. Kaltluftproduktionsfunktionen bestehen nicht. Die Luftreinheit aller Flächen ist aufgrund der ländlichen Lage hoch.

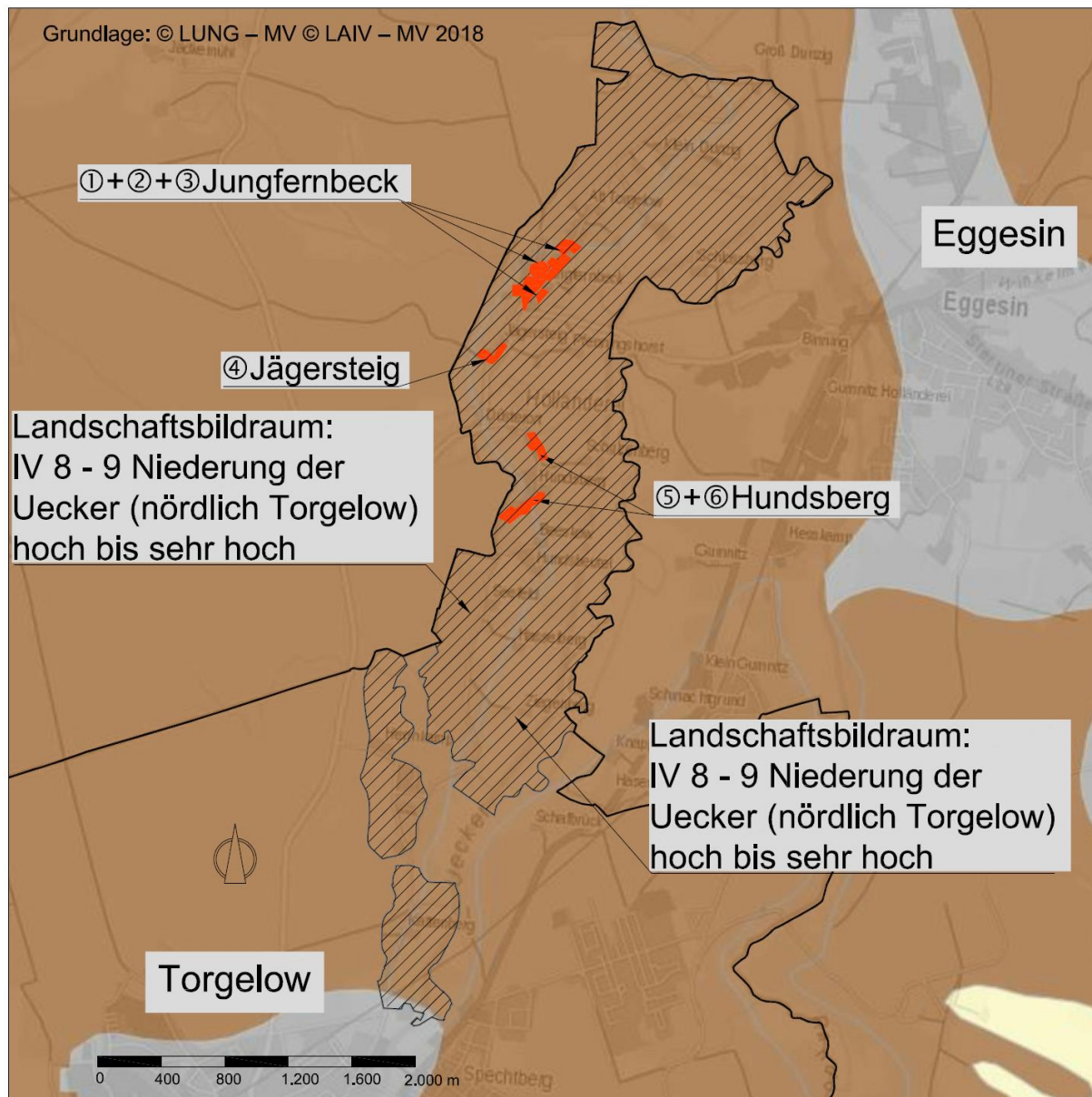


Abbildung 25: Landschaftsbildeinheiten

Landschaftsbild

Alle Erweiterungsflächen befinden sich im Bereich des sogenannten Haffstausees. Dieser entstand durch eiszeitliche Prozesse. „In ihm sind nicht nur das Schmelzwasser des Inlandeises und das Anstauwasser der umliegenden Toteisgebiete, sondern auch Flusswasser aus südlicheren Räumen, so z.B. über die Randow – Rinne gesammelt worden“ (Physische Geographie, 1991). Durch diese Vorgänge sammelten sich im Bereich des Haffstausees mineralische Abschlammungen, aus welchen sich nach seinem Abfluss die heutigen ausgedehnten flachen Sandflächen entwickelten.

Alle Erweiterungsflächen liegen inmitten oder im Anschluss an Bebauung. Landschaftswirksame Elemente weisen die Flächen ①, ④ und ⑥ in Form des Gehölzbestandes auf. LINFOS ligh (hier unter „Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale - Landschaftsbildpotenzial“) weist allen Erweiterungsflächen eine hohe bis sehr hohe Bewertung zu. Keine der Erweiterungsflächen befindet sich in einem Kernbereich landschaftlicher Freiräume.

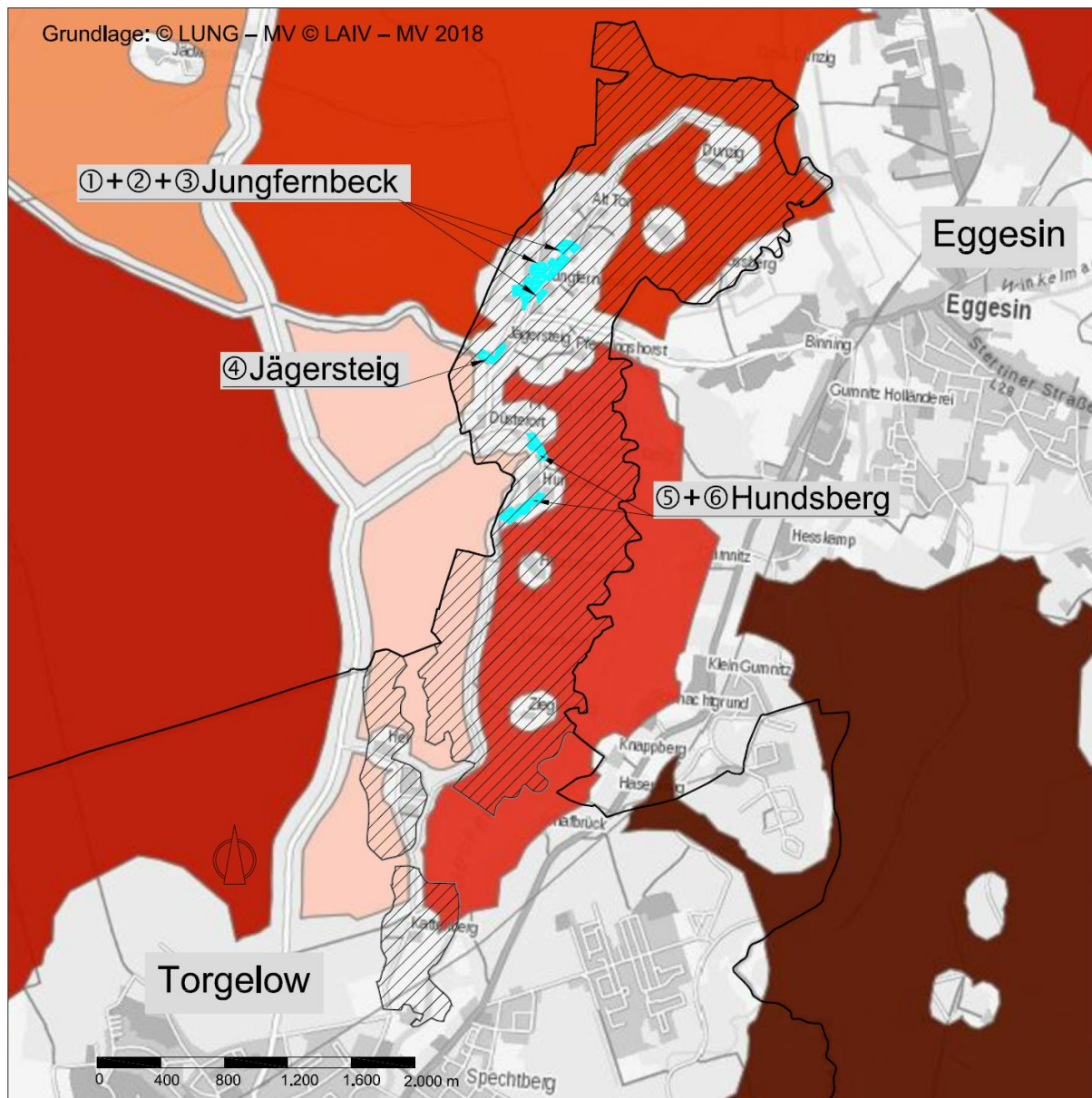


Abbildung 26: Kernbereiche landschaftlicher Freiräume

Natura - Gebiete

Das FFH-Gebiet „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“ DE 2350-303 mit den Zielarten Biber, Fischotter, Steinbeißer, Bitterling und den Lebensraumtypen Ästuar, Natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme, Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Hainsimsen-Buchenwald, Erlen -/ Eschenwald und Weichholzaunenwald an Fließgewässern erstreckt sich im Osten des Ortsteils entlang der Uecker.

Das Erfordernis einer Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung richtet sich nach der Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der durch das jeweilige Gebiet konkret geschützten Lebensraumtypen und Arten durch die möglichen Einwirkungen/Fernwirkungen des Vorhabens. Keine der Erweiterungsflächen genügt den Habitatansprüchen der Zielarten des FFH-Gebietes oder beinhaltet einen der genannten FFH-Lebensraumtypen. Die Entfernungen der Flächen zum FFH-Gebiet weisen mit 250 m bis 300m eine ausreichende Entfernung auf, um die geringen Wirkungen der geplanten Wohnbebauung/Feriennutzung auf ein verträgliches Maß abzuschwächen. Die die Änderungsfläche ⑤ tangierenden Gräben sind nicht naturnah geprägt und enden an der Straße Holländerei als Verrohrung bzw. Rohrdurchlass. Nur der nördliche Graben hat Ueckeranschluss. Somit sind die Gräben als Transferraum für den ggf. aus Richtung Uecker westwärts wandernden nachtaktiven Fischotter nur bedingt geeignet.

1. Ergänzung des Flächennutzungsplans um den OT Holländerei

Wachtelkönig, Weißstorch, Wiedehopf, Ziegenmelker bedeckt bis auf den Südwesten den gesamten Ortsteil.

Das Vorkommen von Zielarten des Vogelschutzgebietes auf oder in der Nähe der Erweiterungsflächen wurde aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung als möglich erachtet. Ob die Wirkungen der geplanten FNP-Erweiterungen zu einer solch erheblichen Belastung des Vogelschutzgebietes führen können, dass es seine Funktion nicht mehr erfüllen kann, hängt davon ab, ob und wie welche Zielarten betroffen sind. Es wurde Mitte Juli 2018 eine FFH-Vorprüfung bezüglich der Zielarten des Vogelschutzgebietes, auf Grundlage einer 7-maligen Begehung zur Erfassung von Brutvogelarten, erstellt. Diese hat die Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes zum Ergebnis und wurde der Begründung als Anlage beigefügt

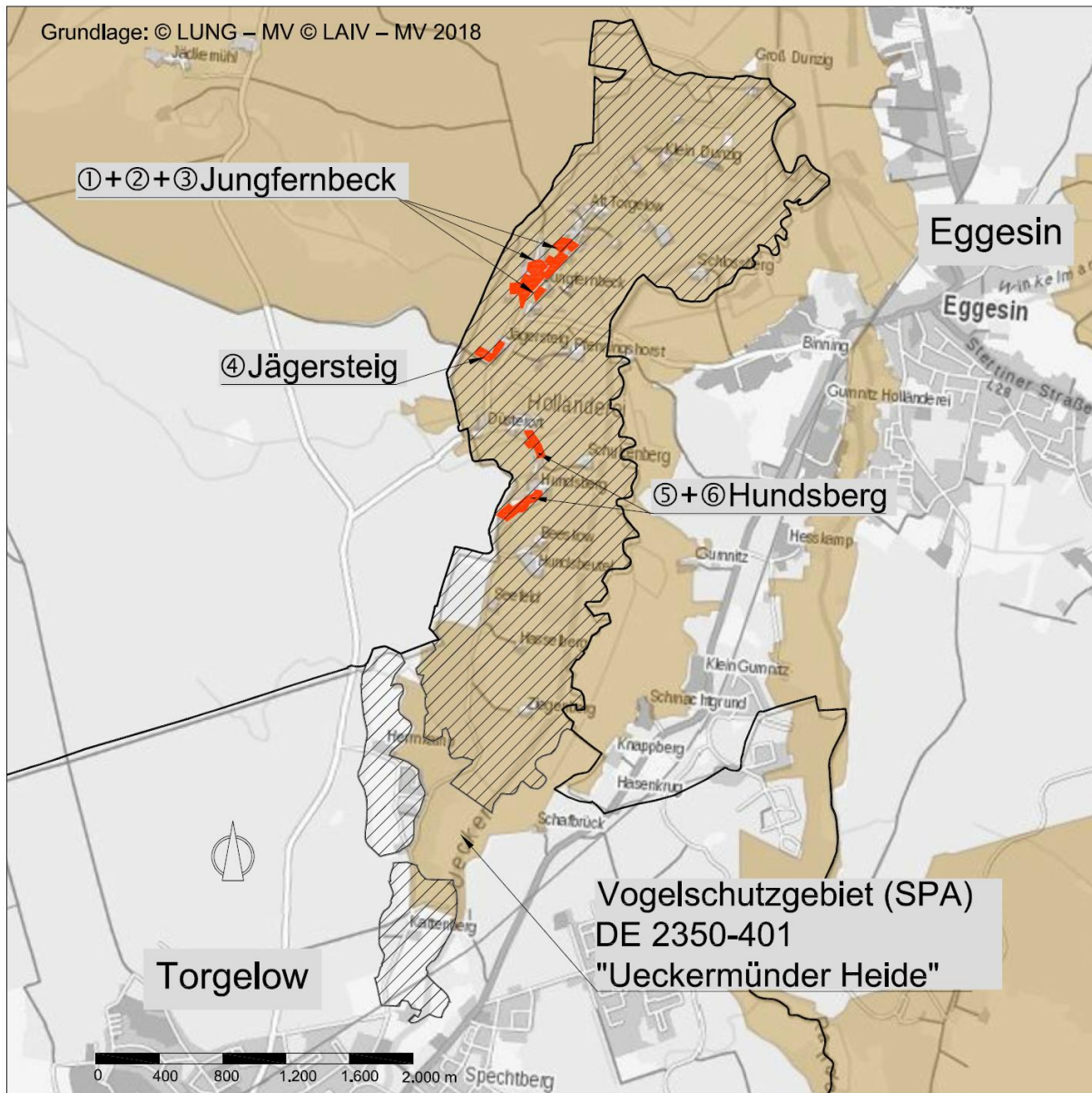


Abbildung 28: Biotopverbund im weiteren Sinne (Quelle: GRLP/Linfos)

Das FFH-Gebiet beinhaltet laut Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan den engeren Biotopverbund VP-20 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“. Beide Natura-Gebiete bilden einen Biotopverbund im weiteren Sinne, der Elemente des europäischen (FFH, SPA, verbindende Landschaftselemente Art. 10 FFH-PL), landesweiten (lt. GLRP) und regionalen Biotopverbundes (lt. GLRP) umfasst. Der Biotopverbund deckt sich im

Geltungsbereich der Ergänzung mit dem Bereich der besonderen Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen.

Es liegen alle Flächen, zumindest teilweise, im Bereich des weiteren Biotopverbundes und der besonderen Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen, jedoch außerhalb der Bereiche des engeren Biotopverbundes und der herausragenden Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen.

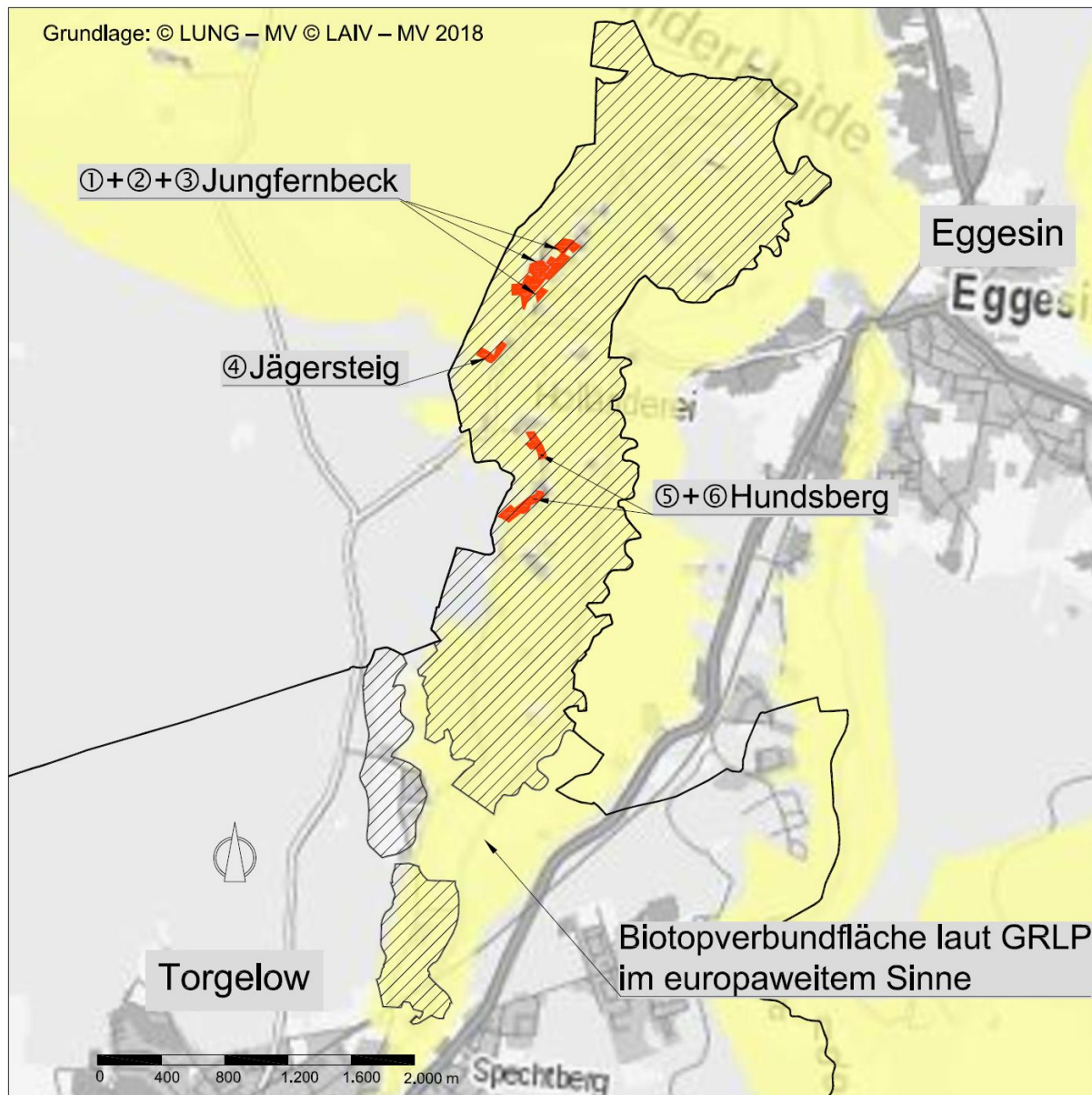


Abbildung 29: Biotopverbund im weiteren Sinne (Quelle: GLRP/Linfos)

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern treten verschiedenartige Wechselwirkungen auf.

Die unversiegelten Graslandflächen, die Wälder, Hecken, Pflanzungen und Bäume sind Lebensraum und schützen die Bodenoberfläche vor Erosion, binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung und die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoffproduktion und Staubbindung klimaverbessernd. Gehölze sind positive Landschaftselemente. Für den Menschen haben sie Erholungsfunktion. Der Mensch beeinflusst sämtliche Schutzgüter durch sein Wirken. Versiegelungen haben beispielsweise eher negative Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Tier- und Pflanzenwelt, auf die Beschaffenheit des Bodens, auf das Wasserregime

und das Erscheinungsbild der Landschaft. Ein behutsamer Umgang mit den Umweltgütern hingegen sorgt für ein intaktes Gleichgewicht des Naturhaushaltes.

2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Nach gegenwärtigem Wissensstand würden sich bei Nichtdurchführung der Planung keine wesentlichen Veränderungen im ökologischen Sinn ergeben, da die Erweiterungsflächen als Siedlungs-, Siedlungsrand- und Funktionsbereiche als Acker und Intensivgrünland auch in Zukunft ständiger anthropogener Nutzung und Veränderung unterworfen wären.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrißbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

2.2.1 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

Fläche

Von insgesamt 7,3 ha derzeit unversiegelter Außenbereichsfläche, welche einen Zusammenhang mit vorhandener Bebauung aufweist, können bei Festsetzung von Wohnflächen und Ferienunterkünften etwa 30 bis 60% entsprechend Umgebungsbebauung versiegelt werden.

Flora

Im Zuge der Umsetzung der Planung können Acker, Grünland und Gehölze mit und ohne Schutzstatus beseitigt werden. Auf den zukünftigen unversiegelten Bauflächen entstehen Gärten mit neuen Gehölzen. Die Beseitigung der geschützten Gehölze auf den Flächen ① und ⑥ bedarf einer Genehmigung, die der Gehölze ohne Schutzstatus auf Fläche ④ nicht.

Fauna

Alle Erweiterungsflächen weisen Brutplatzpotenzial auf, welches bei Umsetzung der Planung minimiert wird. Die Beseitigung des Gehölzbestandes auf der Fläche ① hat ggf. die Beseitigung von Quartieren von Fledermäusen oder des Eremiten zur Folge. Die Bebauung der Fläche ⑤ löst möglicherweise die Beseitigung von Landlebensräumen von Amphibien aus. Außer auf Fläche ⑤ können in allen Geltungsbereichen Konflikte mit Reptilien entstehen. Bei Realisierung der Planung wird eine ggf. bestehende Transferfunktion der Gräben für den Fischotter nicht beeinträchtigt, da die tangierenden Gräben einen Freihalteanspruch von 5 m besitzen. Somit ist ein potenzieller Wanderkorridor für die nachtaktive Art weiterhin gegeben. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verhindert werden.

Boden/Wasser

Die Boden- und Wasserfunktion wird auf allen Flächen durch die zusätzlichen Versiegelungen beeinträchtigt.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt auf den Änderungsflächen kann durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf und außerhalb der Grundstücke erhalten werden.

2.2.2 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Nach gegenwärtigem Wissensstand sind keine erheblichen zusätzlichen bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange infolge Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie infolge der Verursachung von Belästigungen durch die Planung von Wohnbebauung/Ferienunterkünften auf den Erweiterungsflächen zu erwarten.

2.2.3 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die Müllentsorgung auf den Erweiterungsflächen erfolgt gemäß der örtlichen Satzung. Die beim Bau der Wohnbebauung anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln.

Nach gegenwärtigem Wissensstand sind keine erheblichen zusätzlichen bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung durch die Planung von Wohnbebauung auf den Erweiterungsflächen zu erwarten.

2.2.4 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe

Nach gegenwärtigem Wissensstand sind keine zusätzlichen bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und das kulturelle Erbe durch die Planung von Wohnbebauung/Ferienunterkünften auf den Erweiterungsflächen zu erwarten da diese sich inmitten oder im Anschluss an vorhandene Bebauung befinden. Das Bodendenkmal auf Fläche ④ ist entsprechend behördlicher Vorschriften zu behandeln. Die geringe Erholungsfunktion der Flächen ① bis ⑥ verändert sich nicht wesentlich.

2.2.5 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben

Die Erweiterungsflächen befinden sich im Siedlungsinnen- bzw. Randbereich und stehen im Zusammenhang mit der vorhandenen Wohnbebauung. Die zu erwartenden zusätzlichen Wirkungen sind gering und entsprechen denen der Umgebung. Es kommt daher nicht zu unverträglichen Aufsummierungen von bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf weiter entfernt liegende Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen.

2.2.6 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Auch wenn alle Gehölze auf den Erweiterungsflächen beseitigt werden die nicht zur Erhaltung festgesetzt sind und alle Flächen im Rahmen des Möglichen versiegelt werden, führt die damit verbundene Aufwärmung von Flächen und die Einschränkung der

Sauerstoffneubildungs-, Staubbindungs- und Windschutzfunktion nicht zur Beeinträchtigung der großräumigen Klimafunktion. Die zur Umsetzung der Planung verwendeten Materialien werden unter Einsatz von Energie gefertigt. Werden fossile Energieträger verwendet führt dies zur Freisetzung des Treibhausgases CO₂ und damit zur Beeinträchtigung des globalen Klimas.

2.2.7 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe

Derzeit liegen keine Informationen zu Materialien oder Technologien vor, die bei der Umsetzung der Bauvorhaben zum Einsatz kommen werden.

Unter Zugrundelegung derzeit im Baugewerbe üblicher Methoden, sind die geplanten Bauvorhaben auf den Erweiterungsflächen vermutlich nicht störfallanfällig und stehen nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es im Umfeld der Bauvorhaben keine Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe verwenden oder produzieren und somit keine diesbezüglichen Konflikte mit den geplanten Funktionen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

2.3.1 Minimierungsmaßnahmen

1. Bei Festsetzung der Nutzung im Rahmen der nächsten Planstufe dürfen keine Nutzungen zugelassen werden, welche die gesetzlich zulässigen Immissionen überschreiten, um die umgebenden Wohngebiete keiner höheren Belastung als bisher auszusetzen.
2. Das anfallende Oberflächenwasser ist möglichst zu versickern.
3. Die Gebäudeplanung ist landschaftsverträglich zu erstellen.
4. Großgrün ist möglichst zu erhalten.
5. Richtung Landschaft sind die Änderungsflächen möglichst abzapflanzen.
6. Es gelten Artikel 1 und 4 der EG-WRRL, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Verbesserungsgebot) zu erreichen. Künftige Nutzungen dürfen die WRRL-Zielerreichung nicht gefährden und zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes führen.
7. Die Auflagen der Bodendenkmalpflege auf Fläche 3 in Jägersteig sind zu beachten.

2.3.2 Kompensationsmaßnahmen

Die Eingriffsregelung soll auf der nächsten Planungsebene abgearbeitet werden. Untersuchungen zum Umweltbericht haben ergeben, dass von den geplanten Vorhaben keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen sein werden. Daher werden die vorgefundenen Biotoptypen als Grundlage zur Bewertung des Eingriffes und zur Ermittlung multifunktional wirkender Kompensationsmaßnahmen dienen. Eine additive Ermittlung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen bezogen auf andere Schutzgüter wird im Allgemeinen nicht erforderlich sein. Rechtsverbindliche Festsetzungen zur Minimierung, zum Ausgleich oder zum Ersatz von Beeinträchtigungen sollen die Bebauungspläne und andere städtebauliche Satzungen treffen. Der in diesem Zusammenhang ermittelte

Kompensationsbedarf sollte primär mit folgenden Maßnahmen auf den Vorhabenflächen gedeckt werden.

1. Auf unversiegelten Bauflächen sollte möglichst viel Grünmasse (in Form von Baumpflanzungen) entwickelt werden.

Eingriffe, welche nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Änderungsflächen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden können, sind durch externe Maßnahmen zu kompensieren.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen auf Grund der Nutzungsziele der Vorhaben und der Nähe zur vorhandenen Bebauung im gesamten Gemeindegebiet nicht. Die Ausweisung anderer Flächen würde zur Zersiedelung der Landschaft führen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Zur Beurteilung der Wertigkeit der Biotope des Plangebietes wurden folgende Unterlagen hinzugezogen.

- die Hinweise zur Eingriffsregelung Stand 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013) – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M- V, ergänzt durch das Korrekturblatt v. 19.12.2001.

Es traten keine besonderen Schwierigkeiten auf. Alle notwendigen Angaben konnten den Örtlichkeiten entnommen werden.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Monitoringmaßnahmen können erst in den folgenden Planungsphasen festgelegt werden.

3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, dass die Wohnungsbauvorhaben auf den Erweiterungsflächen aufgrund der verwendeten Stoffe (Seveso III) störfallanfällig sind. Die Planung steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Vorhaben sind auf den Erweiterungsflächen mit mittlerer naturräumlicher Ausstattung geplant. Die Flächen sind anthropogen vorbelastet. Negative Veränderungen sind vor allem in Bezug auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch landschaftsgerechte Planung und Abpflanzungen so gering wie möglich zu halten. Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Fauna und Flora sind auszugleichen. Großgrün ist möglichst zu erhalten. Die Eingriffe werden als ausgleichbar beurteilt. Eine FFH-Prüfung bezüglich des Vogelschutzgebietes wird ins laufende Verfahren eingestellt. Weitere FFH-Prüfungen, Artenschutzrechtliche Gutachten und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierungen sind auf B-Plan-Ebene zu erstellen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden voraussichtlich nicht von den Vorhaben ausgehen.

3.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V.

Torgelow,

Die Bürgermeisterin

Ergänzung des Flächennutzungsplans Torgelow um den OT Holländerei

FFH-Vorprüfungen

SPA DE 2350-401 "Ueckermünder Heide"

GGB DE 2350-303 "Uecker von Torgelow bis zur
Mündung"

Auftraggeber:



Stadt Torgelow
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 2
17358 Torgelow

Bearbeiter:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Ornithologen Walter Schulz Avifauna

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Kerstin Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)
für Grünanlagen und Sportplatzbau

Neubrandenburg, den 18.07.2019

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ZIELE	4
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6
3. VORGEHENSWEISE	6
4. PROJEKTBE SCHREIBUNG	8
5. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES.	11
6. BESCHREIBUNG DER NATURA-GEBIETE	17
6.1 BESCHREIBUNG DES SPA DE 2350-401" UECKERMÜNDER HEIDE" UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN	17
6.2 BESCHREIBUNG DES GGB 2350-303 „UECKER VON TORGELOW BIS ZUR MÜNDUNG“ UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN	20
7. ZUSAMMENFASSUNG.....	24
8. QUELLEN.....	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der 6 Bauflächen zum GGB (Quelle: © LINFOS/M-V 2018)	4
Abb. 2: Lage der 6 Bauflächen zum SPA (Quelle: © LINFOS/M-V 2018)	5
Abb. 3: Jungfernbeck – Planung	8
Abb. 4: Jägersteig – Planung	8
Abb. 5: Hundsb erg – Planung	9
Abb. 6: Jungfernbeck – Bestand	12
Abb. 7: Fläche ② vom Norden	12
Abb. 8: Fläche ② vom Süden.....	12
Abb. 9: Fläche ② vom Osten	12
Abb. 10: Fläche ② vom Süden.....	12
Abb. 11: Fläche ① vom Westen.....	13
Abb. 12: Fläche ① vom Süden.....	13
Abb. 13: Fläche ③ vom Norden	13
Abb. 14: Fläche ③ vom Süden.....	13
Abb. 15: Jägersteig – Bestand	13
Abb. 16: Fläche ④ vom Osten	14
Abb. 17: Fläche ④ vom Westen.....	14
Abb. 18: Hundsb erg – Bestand	14

Abb. 19: Fläche ⑤ vom nördlichen Graben.....	14
Abb. 20: Fläche ⑤ vom Nordosten.....	14
Abb. 21: Fläche ⑥ vom Süden.....	15
Abb. 22: Fläche ⑥ vom Osten	15
Abb. 23: Fläche ⑥ vom Süden.....	15
Abb. 24: Graben 0:09.03.00-nördliche Bauflächengrenze von Hundsberg Nord	23
Abb. 25: Südlicher Graben 2:09.03.01 bei Hundsberg Nord.....	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkungsprognose	10
Tabelle 2: Nachweise Jungfernbeck Nord ①	16
Tabelle 3: Nachweise Jungfernbeck Süd ②.....	16
Tabelle 4: Nachweise Jungfernbeck Ost ③.....	16
Tabelle 5: Nachweise Jägersteig ④	16
Tabelle 6: Nachweise Hundsberg Nord ⑤	16
Tabelle 7: Nachweise Hundsberg Süd ⑥.....	17
Tabelle 8: Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie im Gebiet.....	17
Tabelle 9: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten..... nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie.....	18
Tabelle 10: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet 21	
Tabelle 11: Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	21
Tabelle 12: Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.....	21
Tabelle 13: Beeinträchtigung von im Standarddatenbogen ausgewiesenen Lebensräumen und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie	21

Anlage 1

Ornithologische Bestandserfassung Ergänzung Flächennutzungsplan Torgelow um OT Holländerei FFH – Vorprüfung bezüglich SPA DE 2350 – 401 „Ueckermünder Heide“

1. Anlass und Ziele

Die Stadt Torgelow plant, den seit 1995 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Torgelow um den ca. 580 ha großen, 2014 eingemeindeten Ortsteil Holländerei, im Norden des Gemeindegebietes der Stadt Torgelow zu ergänzen. Der Flächennutzungsplan setzt für ein Gemeindegebiet die voraussichtliche Art der Bodennutzung fest. Gleichbleibende Nutzungen verursachen keine erhöhten Wirkungen auf die Umwelt. Zusätzliche Wirkungen auf die Umwelt sind von zu ändernden Funktionen zu erwarten. Dies betrifft 6 Flächen, auf denen 5 x Wohnbebauungen und 1 x Ferienunterkünfte vorgesehen sind. Diese Vorhaben werden auf umweltrelevante Wirkungen untersucht.

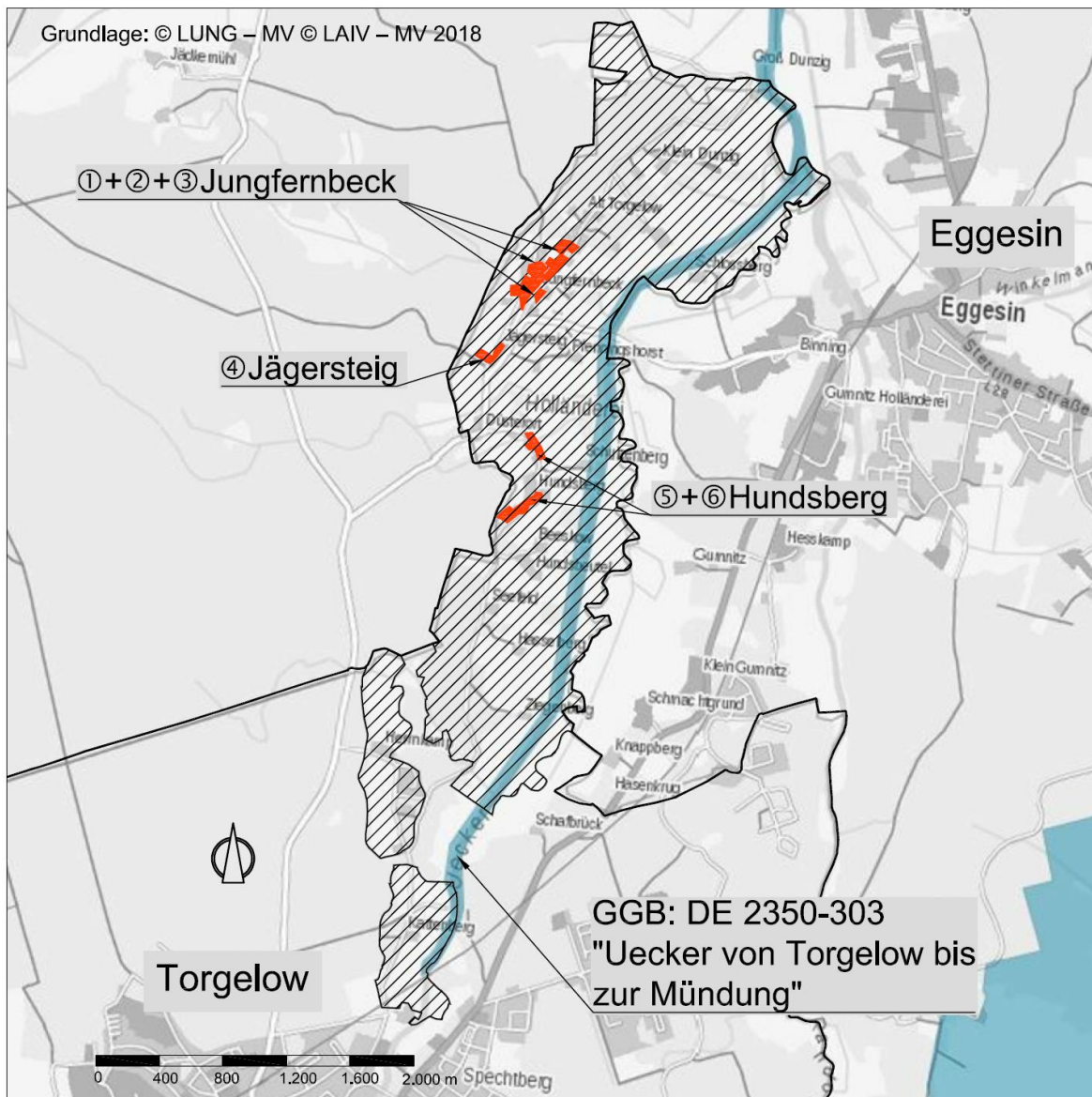


Abb. 1: Lage der 6 Bauflächen zum GGB (Quelle: © LINFOS/M-V 2018)

In der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern - Greifswald zum Vorentwurf der FNP-Ergänzung vom 11.08.2017 steht: "Dem Ergebnis des Umweltberichtes kann so nicht gefolgt werden, da keine Vorprüfungen zu den Natura 2000-Gebieten vorliegen. Die Vorhaben liegen bis auf den Bereich Herrnkamp alle in einem SPA

(Vogelschutzgebiet "Ueckermünder Heide" DE 2350-401). Der Bereich Herrnkamp mit den Erweiterungsflächen liegt innerhalb des 300 m-Bereiches zum SPA. Die Prüfung gilt auch für Vorhaben, die sich innerhalb eines 300 m-Bereiches des GGB DE 2350-303 "Uecker von Torgelow bis zur Mündung" befinden. Auf Ebene des F-Planes ist die Vorprüfung nach § 34 BNatSchG vorzulegen.“ Diese Forderung wurde durch die Stellungnahme der uNB zum Entwurf der FNP-Ergänzung vom 14.05.2018 bestätigt.

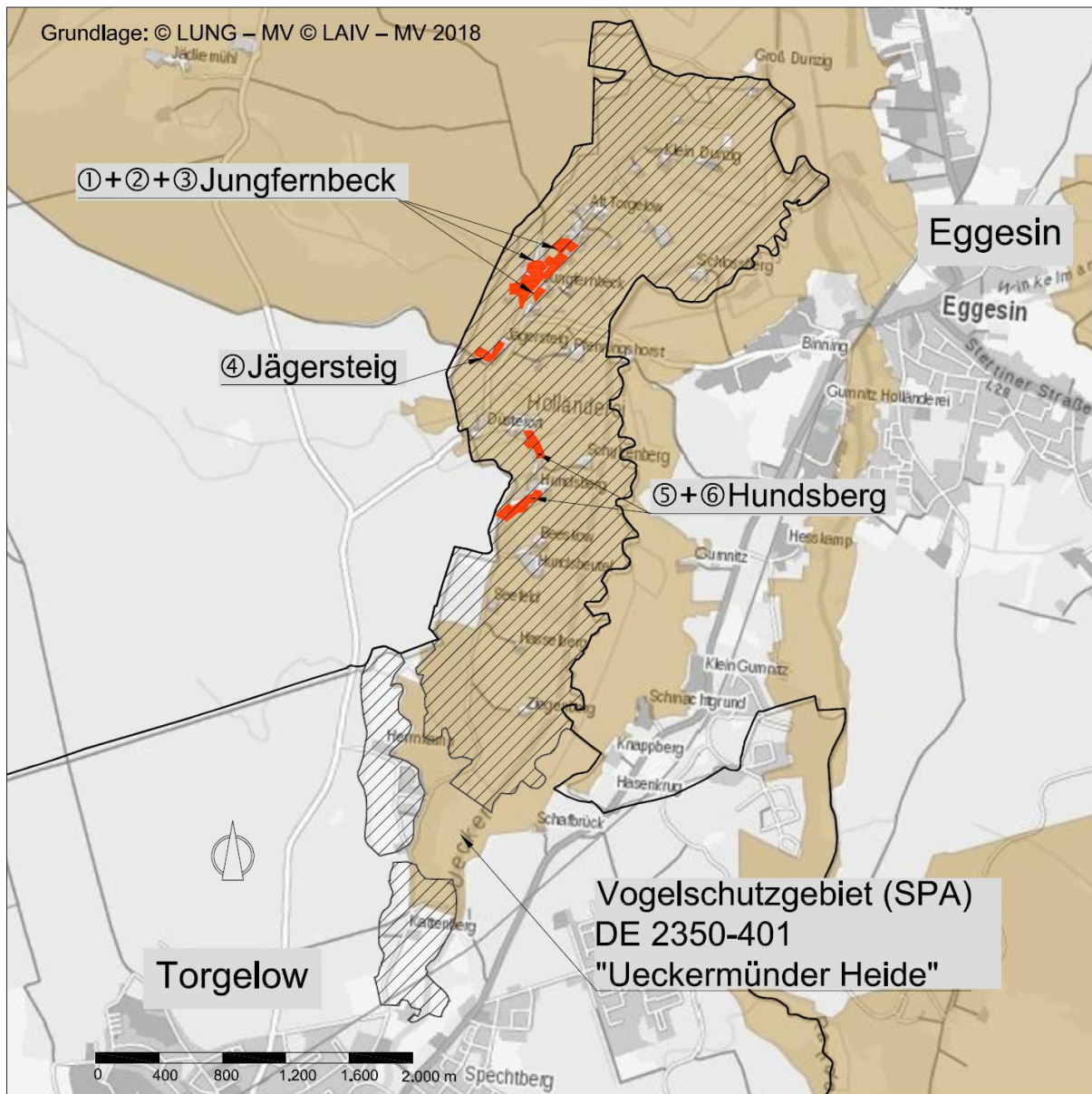


Abb. 2: Lage der 6 Bauflächen zum SPA (Quelle: © LINFOS/M-V 2018)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura-Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH-Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH-Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH-Richtlinie heißt es:

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auslösen könnten.

2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Zielarten und derer Habitate welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitate der Arten nach Anhang II bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) und derer Habitate. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch im Standard-Datenbogen festgelegt.

Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes

stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

4. Projektbeschreibung

Die Änderungsflächen werden, entsprechend der Umgebungsbebauung, eingeschossig mit einer maximalen Versiegelung von bis 60% bebaut. Fußläufige Verbindungen zur Uecker bestehen aufgrund weitläufiger uferbegleitender Niedermoore nicht und sind nicht geplant. In den folgenden Abbildungen sind die Ausmaße der Vorhaben als rote Umgrenzungen dargestellt. Alle Änderungsflächen überlagern das SPA DE 2350-401 "Ueckermünder Heide" liegen aber komplett außerhalb des GGB DE 2350-303 "Uecker von Torgelow bis zur Mündung". Die Änderungsflächen 5 und 6 „Hundsberg“ befinden sich mit ca. 250 bzw. 280 m in unter 300 m Entfernung zum GGB. Die Überschneidungen der Bauflächen 1 bis 6 mit dem SPA sind auf den folgenden Abbildungen durch schwarze Schraffuren gekennzeichnet.

①+② Jungfernbeck

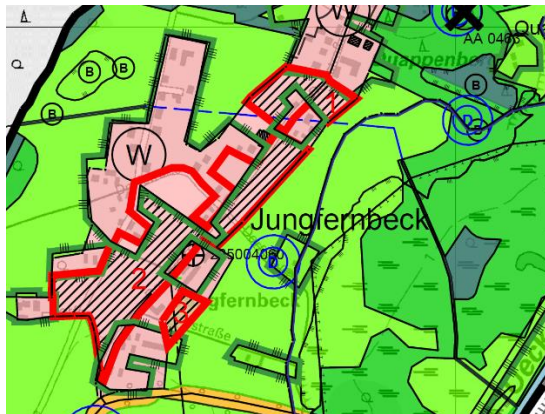


Abb. 3: Jungfernbeck – Planung

Zusätzlich 4,3 ha werden im Bereich Jungfernbeck für den Neubau von ca. 38 Wohnungen vorgesehen. Bei Ansatz von 3 Personen je Wohnung kann sich die Einwohnerzahl um 114 Personen erhöhen. Weiterhin sind Ferienunterkünfte auf etwa 0,2 ha geplant. Die Flächen überlagern das Vogelschutzgebiet und liegen ca. 380 m westlich des GGB. Im Norden quert ein verrohrter Vorfluter zur Uecker die Fläche 1.

③ Jägersteig

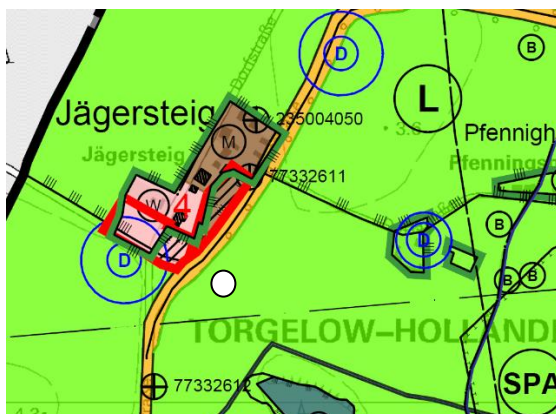
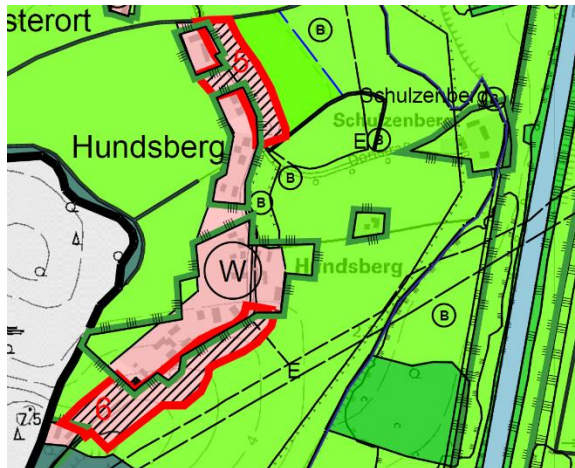


Abb. 4: Jägersteig – Planung

Zusätzliche 0,5 ha schaffen etwa 5 Wohnungen für etwa 15 Personen. Die Fläche liegt teilweise im Vogelschutzgebiet und befindet sich ca. 580 m vom GGB entfernt. Es besteht keine Verbindung zur Uecker.

④+⑤Hundsberg



Insgesamt weitere 2,3 ha Baufläche sollen in Form einer nördlichen und einer südlichen Erweiterungsfläche, für etwa 20 Wohnungen und ca. 60 Personen zur Verfügung gestellt werden. Beide Bereiche liegen nahezu komplett im Vogelschutzgebiet. Die nördliche Fläche liegt etwa 280 m und die südliche Fläche etwa 250 m westlich des GGB. Die nördliche Fläche wird im Norden durch einen Vorfluter zur Uecker tangiert. Im Süden verläuft ein weiterer offener Graben ohne Ueckeranschluss.

Abb. 5: Hundsberg – Planung

Die oben gekennzeichneten Vorhaben können ggf. folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz der Vorhaben an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Flächenversiegelung,
- 2 Flächenverbrauch durch Geländemodellierungen,
- 3 Beseitigung potenzieller Tierlebensräume.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

Durch Nutzung verursachte Emissionen ausgehend von etwa 63 Wohnungen und etwa 189 Personen sowie von saisonal genutzten Ferienunterkünften (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

- 1 Erhöhung der Schallimmissionen durch Wohnnutzung, Gartennutzung, KFZ,
- 2 Erhöhung der Stoffimmissionen durch Heizung, KFZ,
- 3 Einleitung gereinigten Regenwassers in die Vorfluter zur Uecker nach Antrag und Genehmigung durch die untere Wasserbehörde des Landkreises,
- 4 Erhöhung der Beunruhigung des Vogelschutzgebietes entlang der Waldwege durch Erholungssuchende.

Tabelle 1: Wirkungsprognose

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura - Gebiete	gering	mittel	hoch	Bemerkungen
a) anlagebedingte Wirkungen					
Flächenversiegelung (nur SPA)	Überbauung/ Versiegelung	X			
Flächenumwandlung (nur SPA)	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	X			
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	X			
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse	X			
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung (nur SPA)	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	X			
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung				
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege	X			
Gewässerausbau					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
b) betriebsbedingte Wirkungen					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)				
	Erschütterungen/ Vibrationen				
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag				
	Organische Verbindungen				
	Schwermetalle				
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe				
	Salz				
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)				
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)				
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe				

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura - Gebiete	gering	mittel	hoch	Bemerkungen
	Sonstige Stoffe				
Einleitungen in Gewässer		X			
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen		X			
akustische Wirkungen	Schall	X			
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)	X			
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse				
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)				
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder				
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung				
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten				
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten				
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)				
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen				
c) baubedingte Wirkungen					
Baustraße, Lagerplätze etc.		X			
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)		X			
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	X			
Sonstige					

5. Beschreibung des Untersuchungsraumes.

Die Betrachtungen beziehen sich auf die insgesamt 7,3 ha großen Änderungsflächen. Alle Flächen sind geringen Immissionen der tangierenden schwach befahrenen Straßen und der umgebenden Wohnnutzungen ausgesetzt. Der Boden besteht aus grundwasserbestimmten Sanden, das Grundwasser steht bei weniger als 2 m unter Flur an. Keine der Flächen enthält Oberflächengewässer. Die nördliche Fläche in Hundsberg wird nördlich und südlich von offenen Gräben tangiert, welche die Straße als Rohrdurchlass bzw. 70 m lange Verrohrung queren. Zwischen Jungfernbeck Nord und Süd verläuft ein verrohrter Vorfluter zur Uecker, der etwa 160 m östlich, ab Beginn der Niedermoorflächen und 250 m westlich, ab Straße, wieder als offener Graben verläuft.

In folgenden Abbildungen wird die Biotopausstattung der sechs Flächen beschrieben.

①+②+③ Jungfernbeck (Nord +Süd+Ost) mit Bildnummern

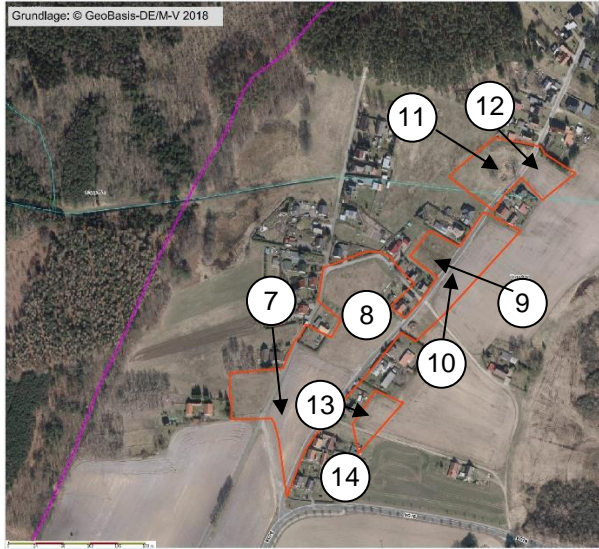


Abb. 6: Jungfernbeck – Bestand

Die Fläche ① besteht östlich der Straße aus Intensivacker und westlich der Straße aus Wiese mit Trockenrasenanzeiger. Hier steht eine Gehölzgruppe mit zwei nach §18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen. Östlich der Straße beansprucht die Fläche ② Intensivacker und westlich der Straße Intensivgrünland, Landreitgras und Acker. Es sind keine Gehölze vorhanden. Die Fläche ③ umfasst gehölzfreien Intensivacker. Die Fläche wird von einer Mittelspannungsfreileitung gequert.



Abb. 7: Fläche ② vom Norden



Abb. 8: Fläche ② vom Süden



Abb. 9: Fläche ② vom Osten



Abb. 10: Fläche ② vom Süden



Abb. 11: Fläche ① vom Westen



Abb. 12: Fläche ① vom Süden



Abb. 13: Fläche ③ vom Norden



Abb. 14: Fläche ③ vom Süden

④ Jägersteig

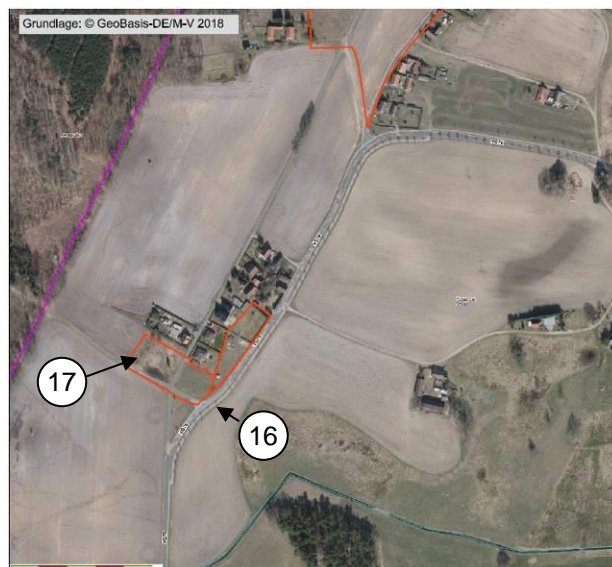


Abb. 15: Jägersteig – Bestand

Zwischen Straße und Kreisstraße befindet sich teilweise eingefriedetes Intensivgrünland. Westlich der Straße und nördlich des Feldweges ist die Fläche mit Extensivgrünland und eingestreuten Gehölzen bestanden. Da die Fläche an 3 Seiten von Siedlungselementen begrenzt wird, handelt es sich um ein Siedlungsgehölz ohne Schutzstatus.



Abb. 16: Fläche ④ vom Osten



Abb. 17: Fläche ④ vom Westen

⑤+⑥Hundsberg (Nord+Süd)

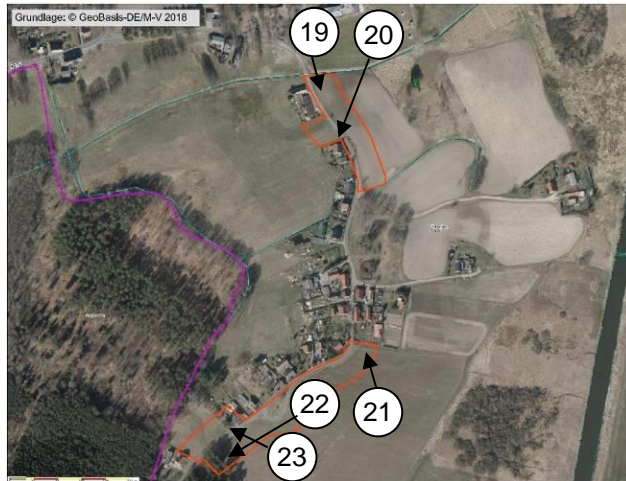


Abb. 18: Hundsberg – Bestand

Die Fläche ⑤ weist keinen Gehölzbestand auf besteht östlich der Straße aus Intensivacker und westlich der Straße aus Grünland der Niederung. Nördlich und südlich grenzen Gräben an.

Östlich der Straße beansprucht die Fläche ⑥ Intensivacker und westlich der Straße Extensivgrünland. Dieses weist im Norden eine nach § 20 geschützte Hecke auf. Im Süden grenzt Wald an. Westlich der Straße ist die Fläche baulich geprägt und entzieht sich so der Ausweisung eines 30 m Waldabstandes. Östlich der Straße ist dieser einzuhalten.



Abb. 19: Fläche ⑤ vom nördlichen Graben



Abb. 20: Fläche ⑤ vom Nordosten



Abb. 21: Fläche © vom Süden



Abb. 22: Fläche © vom Osten

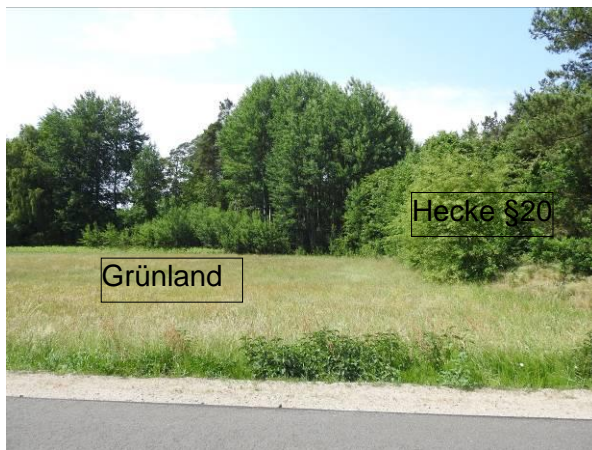


Abb. 23: Fläche © vom Süden

Datengrundlage:

Am 24.05.17 und 19.07.17 erfolgten Biotoptypenkartierungen und Umfeldbetrachtungen. Bezüglich Vorkommen von Vogelarten wurden durch Ornithologen Walter Schulz Begehungen an folgenden Terminen durchgeführt: 27.3.2018, 17.4.2018, 09.5.2018, 01.6.2018, 11.6.2018, 09.5.2018 (nachts), 11.6.2018 (nachts).

Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

In Zusammenhang mit der Brutvogelkartierung wurden folgende Arten festgestellt:

Tabelle 2: Nachweise Jungfernbeck Nord ①

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogel-schutz An-hang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			bg	V	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			bg		

Tabelle 3: Nachweise Jungfernbeck Süd ②

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogel-schutz An-hang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			bg	3	3

Tabelle 4: Nachweise Jungfernbeck Ost ③

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogel-schutz An-hang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			bg	3	3

Tabelle 5: Nachweise Jägersteig ④

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogel-schutz An-hang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			bg		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			bg		

Tabelle 6: Nachweise Hundsberg Nord ⑤

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogel-schutz An-hang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			bg	3	3

Tabelle 7: Nachweise Hundsberg Süd ©

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogel-schutz Anhang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			bg	3	3

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung Spalte 2 (bg) oder 3 (sg)

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)

RLD = Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft, Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)

RL MV = Rote Liste Meck.-Vp. (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet)

6. Beschreibung der Natura-Gebiete

6.1 Beschreibung des SPA DE 2350-401 " Ueckermünder Heide" und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Alle Vorhabenflächen liegen im SPA DE 2350-401 "Ueckermünder Heide".

Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard-Datenbogen formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und derer Habitate.

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 5. März 2018 für das jeweilige Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten und deren Lebensräume. Diese unterscheiden sich geringfügig von den im Standard-Datenbogen aufgeführten Arten. So fallen der Wendehals und die Wachtel als Zielarten weg, Rot- und Schwarzmilan kommen hinzu.

Tabelle 8: Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie im Gebiet

Art	Wissenschaftlicher Name	Anhang I	RL M-V
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>		2
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	X	2
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	X	2

Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	X	3
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	X	2
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	X	0
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>		1
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	X	
Kranich	<i>Grus grus</i>	X	3
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X	3
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	X	2
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X	3
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X	3
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	X	1
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	X	3
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	X	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	X	1
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	X	2
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	X	3
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	X	1
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	X	1
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	X	3
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>		1
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	X	2

Rote Liste M-V (DIETRICH, JÜRGEN 1992):

0: Ausgestorben oder verschollen 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet I: Vermehrungsgäste

Tabelle 9: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten	Lebensraumsprüche der Arten	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche oder in der Nähe	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr / nur teilweise erfüllen kann
Bekassine	Feuchtwiesen, offenes Sumpfland	nein	nein
Blaukehlchen	schilffreie Gewässer	nein	nein

Brachpieper	wohnt und brütet in trockenem, offenem Gelände	nein	nein
Eisvogel	mäßig, schnell fließende oder stehende, klare Gewässern mit Kleinfischbestand Sitzwarten und Gehölzen Brutplätze sind Steilufer, große Wurzelteller umgestürzter Bäume Hohlwege und Gruben	nein	nein
Fischadler	fischreiche langsam fließende oder stehende Gewässer mit benachbarten ungestörten Brutmöglichkeiten in Form von Bäumen u. ä.	nein	nein
Goldregenpfeifer	große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation, große Schlickflächen (auch Schlafplatz)	nein	nein
Großer Brachvogel	Moore, Feuchtwiesen	nein	nein
Heidelerche	sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Wäldern	nein	nein
Kranich	wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder, angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	nein	nein
Neuntöter	offenes Gelände mit Gehölzen und niedriger Bodenvegetation mit Insekten	nein	nein
Rohrdommel	gut erhaltene, ausgedehnte Schilf- und Röhrichtbestände	nein	nein
Rohrweihe	ausgedehnte Röhrichte	nein	nein
Rotmilan	Störungsarme Landschaften mit Gehölzen	nein	nein
Schreiadler	wohnt und brütet in naturnahen Wäldern mit angrenzenden extensiv genutzten Flächen	nein	nein
Schwarzmilan	Störungsarme Landschaften mit Gehölzen mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	nein	nein
Schwarzspecht	Wälder	nein	nein
Schwarzstorch	alte geschlossene Wälder mit Still- und Fließgewässern	nein	nein
Seeadler	ungestörte Gewässerbereiche	nein	nein
Sperbergrasmücke	offenes Gelände mit Gehölzen und niedriger Bodenvegetation mit Insekten	nein	nein
Tüpfelsumpfhuhn	Sumpfbereiche, Niedermoore, Seggenbestände	nein	nein
Wachtelkönig	deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm Wuchshöhe, Seggen, Pfeifengras- oder Iriswiesen, extensiv genutzte Agrarflächen, Weidewiesen, Verlandungszonen	nein	nein

Weißstorch	offene und halboffene Landschaften, feuchte und wasserreiche Gegenden	nein	nein
Wiedehopf	wärmeexponierte, trockene, nicht zu dicht baumbestandene Gebiete mit nur kurzer oder überhaupt spärlicher Vegetation	nein	nein
Ziegenmelker	trockene, wärmebegünstigte, offene Landschaften	nein	nein

In obenstehender Tabelle wird das Vorhandensein von Lebensräumen der Zielarten des SPA ausgeschlossen. Dass im Rahmen der Begehungen der Vorhabenflächen durch Ornithologen Walter Schulz keine der Arten auf den Flächen nachgewiesen werden konnte, bestätigt diese Aussage. Beeinträchtigungen über das Plangebiet hinaus sind aufgrund der geringen Wirkungen der Vorhaben nicht zu erwarten. Auch die mögliche Erhöhung der Freqüentierung der Wege und Straßen im Vogelschutzgebiet sowie die Erhöhung der Immissionen im Bereich der Siedlungen wird die Zielarten und deren Lebensräume nicht erheblich beeinträchtigen.

Begründung:

Die Wege und Straßen werden bereits durch Pendler sowie erholungssuchende Radfahrer und Wanderer aus der Umgebung beansprucht, sind somit vorbelastet und als Habitate wenig geeignet. Erhöhter Nutzungsdruck in Richtung unerschlossener Flächen des Vogelschutzgebietes ist nicht zu erwarten, da die Ergänzungsfläche einen hohen Niedermooranteil aufweist, der teilweise unbetretbar ist. Die Zielarten wurden auf den Vorhabenflächen und in deren Umgebung nicht angetroffen und werden von den geringen Immissionen der geplanten Änderungsflächen in ihren entfernter gelegenen Lebensräumen nicht erreicht.

6.2 Beschreibung des GGB 2350-303 „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Laut Stellungnahme der uNB sind die Wirkungen der Änderungsflächen in unter 300 m Entfernung zum FFH-Gebiet DE 2350-303 „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“ auf Erheblichkeit zu prüfen. Die einzelnen Flächen weisen folgende Abstände zum GGB auf: Jungfernbeck 380 m, Jägersteig 580 m, Hundsberg Nord 280 m, Hundsberg Süd 250 m. Dementsprechend erfolgt die Prüfung für die Flächen Hundsberg Nord und Süd (⊕+⊕).

Erhaltungsziel des GGB:

Im Standard-Datenboden ist als Erhaltungsziel der Erhalt und teilweise Entwicklung eines Fließgewässerabschnittes mit gewässerbegleitenden Wäldern und Vorkommen von charakteristischen FFH-Arten verzeichnet.

Tabelle 10: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet

LRT 1130	Ästuar
LRT 3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
LRT 3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
LRT 91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Tabelle 11: Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Biber	<i>Castor fiber</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>

Tabelle 12: Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>

Tabelle 13: Beeinträchtigung von im Standard-Datenbogen ausgewiesenen Lebensräumen und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie

LRT und Arten	Lebensraumsprüche der Arten nach Anhang II	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche oder in der Nähe	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Ästuar		nein	nein
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions		nein	nein
Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion		nein	nein

Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)		nein	nein
Biber	Ungestörte Gewässerabschnitte mit Gehölzbestand	nein	nein
Fischotter	flache Flüsse mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein	nein
Steinbeißer	langsam fließende oder stehende sauerstoffreiche Gewässer mit sandigem Untergrund	nein	nein
Bitterling	naturnahe pflanzenreiche saubere Gewässer mit Teich- oder Flußmuscheln	nein	nein

Alle geplanten Änderungsflächen, auch die zu prüfenden Hundsberg Nord und Süd, liegen außerhalb des GGB. Eine direkte Inanspruchnahme von GGB-Flächen durch die Änderungsflächen liegt daher nicht vor.

Kein FFH-Lebensraumtyp befindet sich auf den Bauflächen in Hundsberg oder in deren Umgebung. Trotz der Nähe der Bauflächen zum GGB 2350-303 „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“ genügt die Habitatausstattung beider Flächen nicht den Ansprüchen der Zielarten. Somit wird in keinen Biotopverbund eingegriffen.

Die Änderungsflächen sind durch weitestgehend unzugängliche ueckerbegleitende Niedermoorflächen vom GGB getrennt. Dieser Umstand reduziert die erhöhte Beeinträchtigung des GGB durch zusätzliche Anwohner/Touristen auf ein Minimum. Das GGB ist seitens der Änderungsflächen nicht durch KFZ oder anderweitig bequem erreichbar.

Die geringen Immissionen durch Wohnen und Ferienunterkünfte wirken aufgrund des Abstandes der Änderungsflächen zum FFH-Gebiet von mindestens 250 m nicht beeinträchtigend.

Als mögliches Wirkungsmedium kann nur der Graben 0:09.03.00 des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ dienen, der als offener Vorfluter zur Uecker die Baufläche Hundsberg Nord tangiert. Als Stoffeintrag seitens dieser Änderungsfläche ist nur die Einleitung gereinigten Niederschlagswassers nach Antrag und Genehmigung durch die untere Wasserbehörde möglich. Dies zieht keine Beeinträchtigung des GGB nach sich.

Bei den Zielarten des GGB handelt es sich um zwei Fischarten sowie um Biber und Fischotter. Alle Arten sind gewässergebunden. Eine Verbindung zu den Änderungsflächen kann daher nur über Wasserflächen hergestellt werden. Im Fall der zwei Fischarten und des Bibers müssen diese besondere Bedingungen aufweisen (siehe Tabelle 13), welche der obengenannte Graben als einziges verbindendes Gewässer nicht aufweist. Dieser hat naturferne steile Böschungen und weist keine Wasser- sowie Ufervegetation auf.

Die Nutzung des Grabens ist jedoch durch den Fischotter möglich. Dieser kann den Graben als Wanderleitlinie während nächtlicher Streifzüge zum Zweck der Nahrungssuche oder auf

der Suche nach neuen Lebensräumen frequentieren. In diesem Zusammenhang erhalte auch der südlich der Fläche ⑤ verlaufende Graben 2:09.03.01 Bedeutung. Dieser hat zwar keinen Ueckeranschluss, kann der Art aber zur Erschließung weiterer Flächen dienen. Der potenziellen Funktion der Gräben steht entgegen, dass der Graben 0:09.03.00 die Straße in Form eines Rohrdurchlasses quert und der südliche Graben als etwa 70 m lange Verrohrung. In der Summe ist die Funktion der Gräben als Transferräume für den Fischotter als erheblich eingeschränkt zu bewerten. Durch Realisierung der Planung wird diese eingeschränkte potenzielle Funktion der Gräben nicht beeinträchtigt, da die tangierenden Gräben einen Freihalteanspruch von 5 m besitzen. Somit ist ein potenzieller Wanderkorridor für den Fischotter weiterhin gegeben. Die Störungen seitens der geplanten Bebauung sind nachts, zur Hauptaktivitätszeit des Fischotters, stark reduziert.



Abb. 24: Graben 0:09.03.00 - nördliche Bauflächengrenze von Hundsberg Nord



Abb. 25: Südlicher Graben 2:09.03.01 bei Hundsberg Nord

7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Alle Änderungsflächen sind entlang vorhandener Infrastrukturen sowie im Bereich vorhandener Bebauung geplant und unterliegen auf verschiedene Weise intensiver menschlicher Nutzung. Dementsprechend ist die Habitatfunktion aller Flächen gering. Im Fall des Vogelschutzgebietes wurde dies durch eine Artenaufnahme im Rahmen von 7 Begehungen nachgewiesen. Die Funktion der Flächen für das GGB wurde aus der Biotopausstattung abgeleitet. Die Wirkungen der Vorhaben sind, der geplanten Wohn- bzw. Tourismusfunktion entsprechend, gering und erreichen die Natura-Gebiete nicht.

Lebensraumtypen nach Anhang I und Lebensräume von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Lebensräume von Vogelarten nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie werden durch das Vorhaben nicht berührt und beeinträchtigt. Potenzielle Wanderleitlinien des Fischotters werden nicht eingeschränkt. Rastgebiete werden nicht reduziert. Rastende Arten werden nicht beeinträchtigt.

Die Erhaltungsziele der Natura-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 – im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 462) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)

Anlage 1

Ornithologische Bestandserfassung Ergänzung Flächennutzungsplan Torgelow um OT Holländerei FFH – Vorprüfung bezüglich SPA DE 2350 – 401 „Ueckermünder Heide“

Ornithologische Bestandserfassung
Ergänzung Flächennutzungsplan Torgelow um OT Holländerei
FFH – Prüfung bezüglich SPA – Gebiet DE 2350 – 401 „Ueckermünder Heide“

Das Untersuchungsgebiet setzt sich aus sechs Teilflächen zusammen.
Auf diesen sechs Flächen erfolgten die Artenaufnahmen. Zusätzlich wurde das nähere Umfeld der Flächen auf Vorkommen der Zielarten des Vogelschutzgebietes beobachtet.

Folgende Begehungen fanden statt:

Begehungen tags: 27.3.2018, 17.4.2018, 09.5.2018, 01.6.2018, 11.6.2018

Begehungen nachts: 09.5.2018, 11.6.2018

Ergebnis der Kartierung:

Fläche 1 besteht aus Acker, Grünland und einer aufgelassenen Fläche mit Birke, Eiche und einigen ca. 1,50 m hohen Kiefern. Zur Nahrungsaufnahme stellten sich regelmäßig ein Bluthänflingpaar (*Carduelis cannabina*) und ein Grünfinkpaar (*Carduelis chloris*) ein, so dass die Fläche als Bruthabitat zu werten ist. Am 9.5. 2018 wurde ein Paar Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), auch Futter tragend, beobachtet. (Siehe Karte)

Fläche 2 besteht aus Acker und Grünland. Auf dem nicht bestellten Teil (Grünland) ein Feldlerchenpaar. Verhalten deutet auf Brut hin. Reviertreue, da die Fläche nicht bearbeitet wurde. Die Vögel wurden bei jeder Begehung festgestellt. (Siehe Karte)

Fläche 3 besteht aus Acker. Keine Vögel festgestellt. Potenzial für Feldlerche.

Fläche 4 besteht aus Grünland und Gehölzen. In den Gehölzen brüteten je 1 Paar der Garten- und Mönchsgrasmücke. Regelmäßiger Gesang = Bruthabitat. (Siehe Karte). Auf den Acker- und Grünlandflächen wurden regelmäßig Haussperlinge (*Passer domesticus*) und Bachstelzen (*Motacilla alba*) festgestellt. Brutplätze außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Fläche 5 besteht aus Acker und Grünland der Niederung. Auf dem Acker stellte sich regelmäßig ein Feldlerchenpaar ein. Brut nicht ausgeschlossen.

Fläche 6 besteht aus Acker und Grünland. Der Acker gehört zum Revier eines Feldlerchenpaares. Brutplatz außerhalb der Fläche. Am Rand zur Bebauung im Brombeergestrüpp Paar Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), ab Mai 2018

Zielvogelarten konnten in keiner Teilfläche registriert werden.

Die Nachtbegehungen am 09.5.2018 und 11.6.2018 brachten keine Ergebnisse.

Anlage1:

Kartiermaterial

Literatur:

-Bezzel, Einhard: Vögel BVL-Verlag München

-Südbeck, Peter und Mitarbeiter:

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands 2005

Dachverband Deutscher Avifaunisten

-Eichstädt, Werner und Mitarbeiter:

Atlas der Brutvögel in Mecklenburg 2006 Steffen Verlag

-Svenson, Grant, Mullaney, Zetterström: Der neue Kosmos – Vogelführer, Kosmos, 1999

aufgestellt:



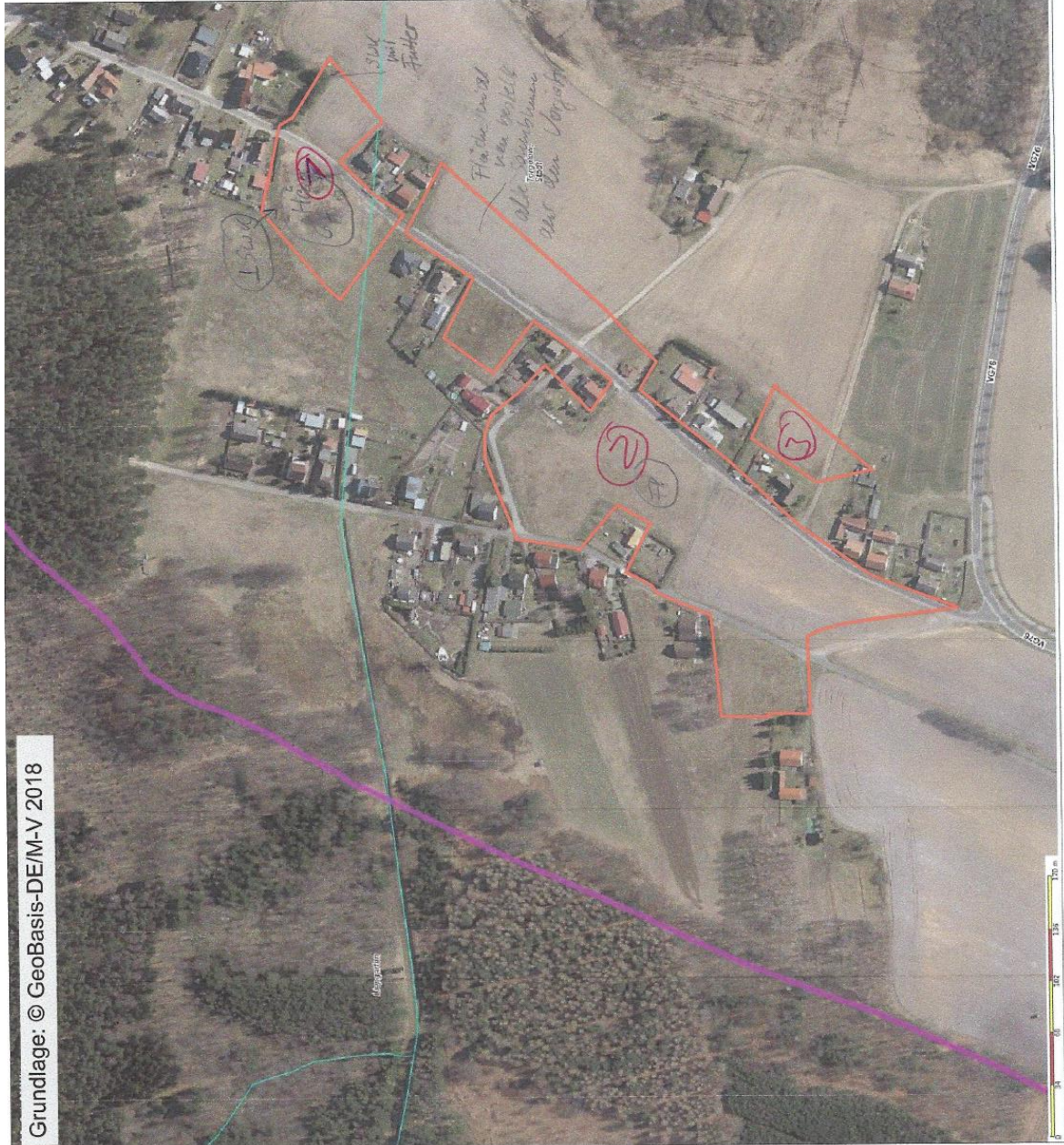
Walter Schulz

Mitglied der Ornithologische Arbeitsgemeinschaft

Mecklenburg-Vorpommern (OAMV)

Neubrandenburg, den 18.06.2018

Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2018



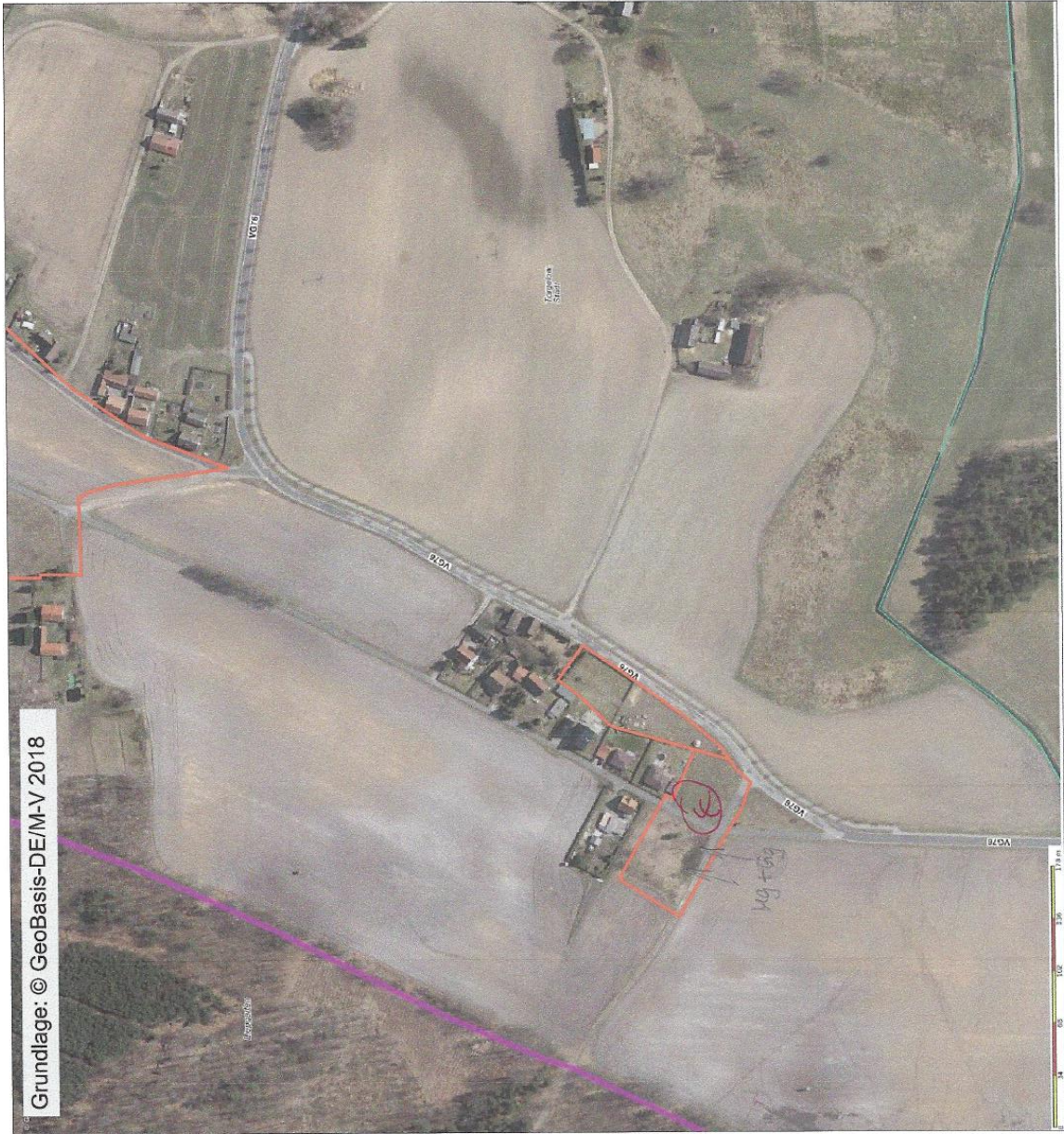
Fläche 2
 Weinreben-Löss
 Brutplätze der
 Feldlerche
 → Fittwägel mit
 Fittler in der
 Icke gibt Klauen
 aus, dass keine
 Brut zu fliegen
 kann.
 Das Lösser wird
 geschl.
 Fläche lang brach
 und großen
 Freiflächen in
 der Fläche
 (Trockenheit)

Fläche 1
 Nahrungspflanze
 Gf + Hä
 Anbauorte der
 Brutzeit
 Samen (Birkel)
 Fische (Fische)
 Nahrung für
 einige Vogelarten
 wichtig.

1/2/3
 ↓
 25.7.18



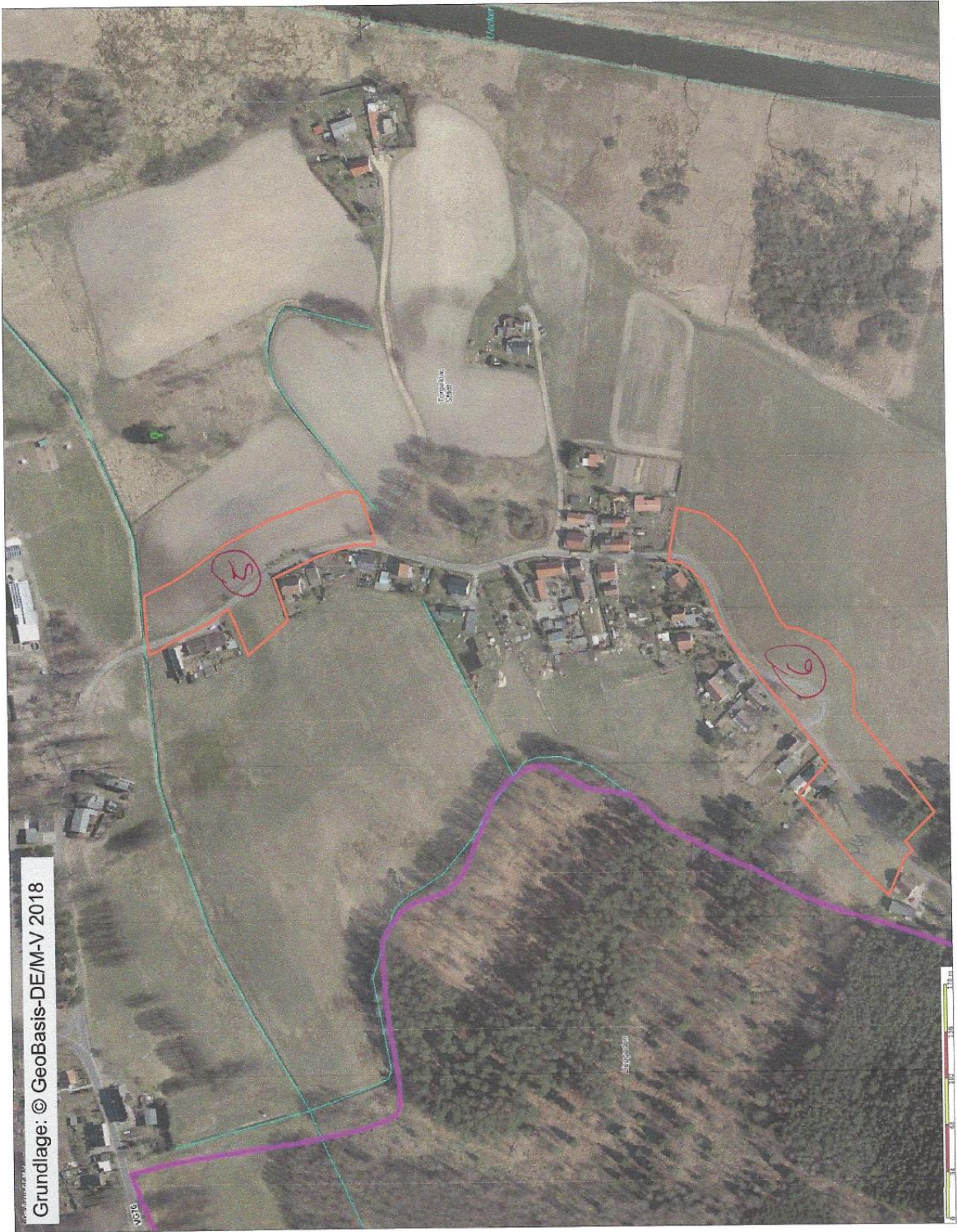




4

5 / 6

Mg-L =
Grundwasser



Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2018



